

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Finanz- und Personalausschusses

Sitzung: **Donnerstag, 16.09.2021, 15:00 Uhr**

Stadthalle Braunschweig - Vortragssaal, St. Leonhard 14, Zugang über Raum, Ort: "An der Stadthalle", 38102 Braunschweig,
Videokonferenz, Webex-Meeting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
14. Eröffnung des öffentlichen Teils (Personal)
15. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 01.07.2021
16. Mitteilungen (Personal)
17. Anträge (Personal)
18. Berufung von zwei Ortsbrandmeistern und einer Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin in das Ehrenbeamtenverhältnis 21-16745
19. Anpassung der Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 21-16674
20. Anfragen (Personal)
- 20.1. Digitalisierung: 21-16862
Kontaktnachverfolgungs-Apps, Bewertungsmatrix und Ausgaben
21. Eröffnung des öffentlichen Teils (Finanzen)
22. Mitteilungen (Finanzen)
23. Anträge (Finanzen)
24. Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) 21-16586
25. Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) 21-16587
26. Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH 21-16617
Jahresabschluss 2020 - Feststellung
27. Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH 21-16618
Jahresabschluss 2020 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
28. Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH 21-16619
Wirtschaftsplan 2022
29. 21-16824 BS|ENERGY - Verschmelzung der Stadtwerke Pulheim Dienste GmbH auf die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
30. 21-16829 Vorstand der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG - Ergänzende Vereinbarung
31. Ankauf des hälftigen Miteigentumsanteils des Grundstücks Bohlweg 33 21-16833
32. Zustimmung zur Anmietung von Flächen im Gebäude Bohlweg 32, 1. OG für die Stabsstelle 0110 (Smart City) 21-16798
33. Zustimmung zur Anmietung von Flächen im Gebäude Bohlweg 32, EG/UG für Abt. 32.4 (Bürgerberatung) 21-16800

34.	Zustimmung zur Anmietung von Flächen im Gebäu deteil A Fallersleber Straße 4-8, EG	
35.	Namensrecht für das "Eintracht-Stadion"	21-16686
36.	Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	21-16681
37.	Haushaltsvollzug 2021 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	21-16707
38.	Gewährung von Zuwendungen aus dem Corona- Bildungsfonds	21-16859
39.	Zuschüsse zur Pflege baulichen Kulturgutes	21-16731
40.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 €	21-16678
41.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	21-16680
42.	Anfragen (Finanzen)	

Braunschweig, den 9. September 2021

Betreff:

**Berufung von zwei Ortsbrandmeistern und einer Stellvertretenden
Ortsbrandmeisterin in das Ehrenbeamtenverhältnis**

Organisationseinheit:Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

27.08.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	14.09.2021	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.10.2021	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Innenstadt	Ortsbrandmeister	Dr. Mengedoht, Friedrich-Wilhelm
2	Leiferde	Ortsbrandmeister	Schneider, Benjamin
3	Leiferde	Stellv. Ortsbrandmeisterin	Ludwig, Doreen

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Ortsbrandmeister und als Stellvertretende Ortsbrandmeisterin vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

21-16674

**Beschlussvorlage
öffentlich**

Betreff:

Anpassung der Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

30.08.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.10.2021	Ö

Beschluss:

Der Richtlinie des Rates der Stadt Braunschweig zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nds. Laufbahnverordnung (NLVO) wird zugestimmt.

Die Richtlinie zur Qualifizierung für die Anerkennung als „sonstige Beschäftigte“ bei Fehlen eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses im Technischen Dienst wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Nds. Beamtenrechts 2009 wurde die NLVO geändert und ein neues Laufbahnrecht verabschiedet. Der bisherige Aufstieg in den höheren Dienst entfiel und kann seitdem durch eine eigene Qualifizierung ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Rat der Stadt Braunschweig als oberste Dienstbehörde gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO am 23. Juni 2009 mit dem Beschluss einer Qualifizierungsrichtlinie Gebrauch gemacht. Die Richtlinie wurde mit Ratsbeschluss vom 3. Mai 2016 aktualisiert (vgl. „Qualifizierungsrichtlinie“ vom 3. Mai 2016). Für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr wurde am 6. Februar 2018 eine gesonderte Qualifizierungsrichtlinie geschlossen.

Um die allgemeine Qualifizierungsrichtlinie für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 neben der Laufbahn des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auch ausdrücklich für weitere Fachrichtungen zu öffnen und den Besonderheiten der jeweiligen Fachrichtungen in der Qualifizierung besser Rechnung tragen zu können, ist die Richtlinie inhaltlich anzupassen.

2. „Qualifizierungsrichtlinie für Beamtinnen und Beamte“

Durch die vorliegende Modifizierung der Qualifizierungsrichtlinie (Anlage 1) soll die Möglichkeit geschaffen werden, leistungsstarke Beamtinnen und Beamte aller Fachrichtungen über eine gemeinsame Richtlinie adressatengerecht zu qualifizieren. Dies ermöglicht eine berufliche wie auch persönliche Weiterentwicklung dieser Beamtinnen und Beamten und stellt ebenfalls eine Gelegenheit zur Steigerung der Attraktivität der Stadtverwaltung als Arbeitgeber.

berin dar. Die Qualifizierungsrichtlinie für die Feuerwehrbeamten und –beamten soll aufgrund der laufbahnspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen unverändert bestehen bleiben.

Neben redaktionellen Änderungen bezieht sich die Modifizierung darüber hinaus auf rechtliche Anpassungen bei der Zulassungsentscheidung. Der Änderungsentwurf nimmt hier vor allem die aufgrund von Rechtsprechung erforderliche, stärkere Gewichtung der dienstlichen Beurteilung auf. Diese rechtlichen Vorgaben wurden auch bereits im zuletzt durchgeführten Qualifizierungsverfahren 2019 umgesetzt.

Weitere Anpassungen bei der Dauer des Qualifizierungsverfahrens sollen die Flexibilität der Durchführung in besonderen Situationen (z. B. Pandemielage) erhöhen. Im Fortbildungsbereich wird der Qualifizierungsplan ausdrücklich um die Möglichkeit fachspezifischer Fortbildungsmaßnahmen ergänzt.

Hinsichtlich der zu absolvierenden Hospitationen ist für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen anderer Fachrichtungen als des Allgemeinen Verwaltungsdienstes die zweite Hospitation nicht im Fachbereich 01, sondern bei einer höheren oder obersten Aufsichtsbehörde vorgesehen.

3. „Qualifizierungsrichtlinie sonstige Beschäftigte im Technischen Dienst“

Durch die zeitgleiche und vorwiegend redaktionelle Überarbeitung der bestehenden Verwaltungsrichtlinie für die Tarifbeschäftigte im Technischen Dienst soll das künftige Qualifizierungsverfahren insofern vereinheitlicht und vereinfacht werden, als dass durch die Angleichung der Abläufe dann Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte in einem gemeinsamen Qualifizierungsprozess durch individuelle Entwicklungsmaßnahmen auf künftige, höherwertige Aufgaben vorbereitet werden können (Anlage 2).

Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst besteht eine eigene Richtlinie, die von der Anpassung nicht berührt ist.

Die erforderliche Zustimmung des Gesamtpersonalrates gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 22 bzw. Abs. 2 Nr. 13 NPersVG zu den Maßnahmen liegt vor.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Anlage 1: Richtlinie des Rates der Stadt Braunschweig zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 NLVO
(„Qualifizierungsrichtlinie Beamtinnen und Beamte“)

Anlage 2: Richtlinie zur Qualifizierung für die Anerkennung als „sonstige Beschäftigte“ bei Fehlen eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses im Technischen Dienst (**„Qualifizierungsrichtlinie sonstige Beschäftigte im Technischen Dienst“**)

**Richtlinie des Rates der Stadt Braunschweig
zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14
gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nds. Laufbahnverordnung (NLVO)
„Qualifizierungsrichtlinie Beamtinnen und Beamte“)**

Vorbemerkung

Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung auf Beamtinnen und Beamte im ersten Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 erfordert gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO eine erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung, der ein in dieser Richtlinie bestimmtes Auswahlverfahren vorausgeht.

Auf Vorschlag der Personaldezernentin oder des Personaldezernenten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, ob die Möglichkeit zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 angeboten wird. Die Ausschreibung erfolgt durch Fachbereich 10 - Zentrale Dienste.

Die Zulassung zur Qualifizierung beinhaltet bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an einem Assessment-Center. Die sich anschließende Qualifizierung umfasst verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen, die die leistungsstarken Beamtinnen und Beamten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes befähigen sollen.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Qualifizierung in der Fachrichtung Feuerwehr. Für diese ist eine spezielle Richtlinie erlassen worden.

1. Persönliche Voraussetzungen

Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist obligatorisch für die Zulassung der Beamtinnen und Beamten zu der Teilnahme an der Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14.

Persönliche Voraussetzung ist grundsätzlich die Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 im ersten Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2.

Es steht im Ermessen der Personaldezernentin oder des Personaldezernenten, anhand des zu erwartenden Personalbedarfs für freie und besetzbare Planstellen der Besoldungsgruppe A 14 die Ausschreibung eines Qualifizierungsverfahrens auch für Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 12 zu öffnen. Sie bzw. er kann ebenfalls weitere persönliche Voraussetzungen, wie z. B. das Vorliegen einer bestimmten Gesamturteilsstufe in der aktuellen dienstlichen Beurteilung, mit der Ausschreibung festlegen. Die jeweiligen Statusämter sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Hierzu erfolgt eine Unterrichtung der Personalvertretung.

2. Auswahlverfahren und Entscheidung über die Zulassung zur Qualifizierung

Ein Auswahlverfahren, dem sich alle Bewerberinnen und Bewerber stellen müssen, entscheidet über die Zulassung und Teilnahme an der sich anschließenden Qualifizierung für das Amt der Besoldungsgruppe A 14.

Auswahlkommission

Liegen Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten für die ausgeschriebene Qualifizierung vor, tritt eine Auswahlkommission zusammen. Die Auswahlkommission entscheidet über das

Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bei den Bewerberinnen und Bewerbern und somit über ihre weitere Teilnahme am Auswahlverfahren. Sie führt im Auswahlverfahren ein Assessment-Center durch, begleitet dieses und entscheidet über die erfolgreiche Absolvierung des Assessment-Centers der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Auswahlkommission soll sich in der Regel für die Fachrichtung des Allgemeinen Dienstes zusammensetzen aus

- a) der Personaldezernentin oder dem Personaldezernenten,
- b) der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter 10 - Zentrale Dienste -,
- c) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter (z. B. einer Diplom-Psychologin oder einem Diplom-Psychologen) des mit der Begleitung des Auswahlverfahrens beauftragten Beratungsunternehmens

jeweils mit Stimmrecht, sowie

- d) einem Mitglied der Personalvertretung,
- e) einem Mitglied des Referats 0150 und
- f) ggf. einem Mitglied der Schwerbehindertenvertretung

jeweils mit beratender Stimme.

In Verfahren für andere Fachrichtungen wird die Auswahlkommission ergänzt um die fachlich zuständige Dezernentin oder den fachlich zuständigen Dezernenten, die bzw. der Stimmrecht hat.

Assessment-Center

Die zur Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben ein eintägiges Assessment-Center zu absolvieren.

Inhaltlich kommen im Assessment-Center klassische Assessment-Center-Module zur Anwendung (z. B. ein allgemeiner schriftlicher Test, persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Rollenspiele, Präsentation, überfachlicher/themenspezifischer Vortrag), die das wichtige Thema Personalführung mit abbilden.

Die Bewertung der durchgeführten Assessment-Center-Module erfolgt anhand einer Punkteskala, die im Vorfeld des Assessment-Centers von den stimmberechtigten Mitgliedern der Auswahlkommission festgelegt wurde. Gleches gilt für die bei einzelnen Modulen und im Assessment-Center insgesamt zu erreichenden Richtwerte.

Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Auswahlverfahrens und die Zulassung zur Qualifizierung trifft die Auswahlkommission im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der dienstlichen Beurteilung und des Ergebnisses des Assessment-Centers.

Zur Ermittlung eines rechnerischen Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens werden die dienstliche Beurteilung zu 2/3 und das Ergebnis des Assessment-Centers zu 1/3 berücksichtigt.

Bei der wertenden Betrachtung sind insbesondere die erzielten Werte aus dem Assessment-Center sowie die jeweils festgelegten Richtwerte in den Blick zu nehmen und mit den hierzu

korrespondierenden Einzelmerkmalen der dienstlichen Beurteilung zu plausibilisieren. Die Punktwerte aus dem Assessment-Center dienen der Auswahlkommission als Orientierungshilfe zur Entscheidungsfindung.

Bei Nichterreichen der Anforderungen besteht für die Bewerberinnen und Bewerber frühestens nach zwei Jahren die Möglichkeit, sich erneut für ein Qualifizierungsverfahren zu bewerben, wenn zu diesem Zeitpunkt die persönlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

3. Qualifizierung

Alle zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Qualifizierungsverfahren durchlaufen eine verpflichtende Qualifizierung. Die Qualifizierung beinhaltet Maßnahmen, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen.

Die Qualifizierung umfasst in der Regel einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie kann in begründeten Fällen (z.B. für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder bei Unmöglichkeit, erforderliche Qualifizierungsmodule im vorgegebenen Zeitrahmen zu absolvieren) auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Die Dauer der Qualifizierung und die Qualifizierungsmaßnahmen werden in einem individuellen Qualifizierungsplan festgeschrieben, der die geplanten Fort- und Weiterbildungen und Hospitationen beinhaltet. Der Qualifizierungsplan berücksichtigt die von der Auswahlkommission im Auswahlverfahren, insbesondere durch das Assessment-Center, gewonnenen Erkenntnisse über den vorhandenen Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Der Fachbereich 10 - Zentrale Dienste - informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach ihrer Zulassung über ihren individuellen Qualifizierungsplan.

Während der Qualifizierung nehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich ihre bisherigen Aufgaben wahr, soweit sich nicht durch die Teilnahme an Fortbildungen und Hospitationen etwas anderes ergibt.

Fortbildungen

Fortbildungen sollen insbesondere zu überfachlichen Themen wie beispielsweise Personalführung und Personalmanagement, Kommunikation, betriebswirtschaftliche und juristische Grundlagen und Projektmanagement erfolgen.

Bei Bedarf sind ergänzend weitere fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen im Qualifizierungsplan vorzusehen.

Die Fortbildungen sollen möglichst außerhalb der Zeiten einer Hospitation liegen.

Hospitationen

In der Regel enthält der Qualifizierungsplan zwei Hospitationen für die Dauer von jeweils drei Monaten.

Eine Hospitation erfolgt extern bei einer anderen Verwaltung. Dort sollen Aufgaben der jeweiligen (Studien-) Fachrichtung wahrgenommen werden, die der Wertigkeit nach dem angestrebten, höheren Amt entsprechen.

In der Fachrichtung Allgemeine Dienste soll eine weitere Hospitation im Fachbereich 01 – Zentrale Steuerung durchgeführt werden. Auf diese Hospitation kann verzichtet werden, wenn die bisherigen beruflichen Tätigkeiten bereits eine angemessene Verweildauer in einem Querschnittsbereich beinhalten.

In den anderen Fachrichtungen soll die zweite Hospitation bei einer höheren oder obersten Aufsichtsbehörde, deren Aufgabenbereich inhaltlich mit der jeweiligen (Studien-) Fachrichtung korrespondiert, erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, kann auf diese Hospitation verzichtet werden.

Über den Verzicht auf Hospitationen entscheidet die Personaldezernentin oder der Personaldezernent.

4. Qualifizierungsabschluss

Die Qualifizierung ist abgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte ihren bzw. seinen individuellen Qualifizierungsplan durchlaufen hat. Dafür ist u. a. erforderlich, dass

- a) die Absolvierung der Fortbildungen durch Teilnahmebestätigungen der Dozentinnen und Dozenten nachgewiesen wurde,
- b) die Hospitationen durchgeführt wurden und die zuständigen Hospitationsbereiche durch eine aussagekräftige Stellungnahme einen positiven Hospitationsverlauf bescheinigen und
- c) die Beamtin oder der Beamte nach erfolgreichem Durchlaufen des Qualifizierungsplans, jedoch spätestens zum Ende der Qualifizierungszeit, eine aussagekräftige Stellungnahme ihres oder seines Fachbereichs im Hinblick auf die erfolgte Qualifizierung erhält.

Die erforderlichen Unterlagen sind dem Fachbereich 10 - Zentrale Dienste - zur Prüfung zuzuleiten.

Die Feststellung einer erfolgreichen Qualifizierung setzt voraus, dass die Würdigung aller in der Qualifizierungszeit erzielten fachlichen und persönlichen Leistungen die Befähigung für die zukünftige Wahrnehmung des höheren Amtes bestätigt.

Kann eine erfolgreiche Qualifizierung nach Ablauf der festgelegten Qualifizierungsdauer nicht festgestellt werden, ist eine im Einzelfall festzulegende einmalige Verlängerung der Qualifizierung möglich, um noch fehlende Qualifikationen erwerben zu können.

Ebenso kann im Einzelfall die Ablegung einer mündlichen Prüfung auf dem Anforderungsniveau der früheren Aufstiegsprüfung für den höheren Dienst vor der Auswahlkommission angeordnet werden, wenn der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung nicht zweifelsfrei feststeht.

Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung trifft die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter (§ 107 Abs. 5 S. 5 NKomVG) gemäß § 46 Abs. 1 NLVO auf Vorschlag der Personaldezernentin oder des Personaldezernenten.

Die Teilnahme an der Qualifizierung und den einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen wird dokumentiert und der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bestätigt. Gleiches gilt für den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung.

Mit der Feststellung der erfolgreichen Qualifizierung erfüllt die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 der jeweiligen Fachrichtung durch eine Beförderung. Ein individueller Rechtsanspruch auf eine Beförderung wird hierdurch nicht begründet.

**Richtlinie zur Qualifizierung für die Anerkennung als „sonstige Beschäftigte“ bei
Fehlen eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses
im Technischen Dienst
(„Qualifizierungsrichtlinie sonstige Beschäftigte im Technischen Dienst“)**

Vorbemerkung

Für die Eingruppierung von Beschäftigten in die Entgeltgruppen 13 bis 15 (vergleichbar höherer Dienst) des Allgemeinen Teils der Entgeltordnung (VKA) setzen die tarifrechtlichen allgemeinen Tätigkeitsmerkmale entweder eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Universitäts- oder Masterabschluß) voraus oder dass die Beschäftigten über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen (so genannte „sonstige Beschäftigte“).

Auf Vorschlag der Personaldezernentin oder des Personaldezernenten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, ob die Möglichkeit zur Qualifizierung für die Anerkennung als „sonstige Beschäftigte“ bei Fehlen eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses im Technischen Dienst angeboten wird. Die Ausschreibung erfolgt durch den Fachbereich 10 - Zentrale Dienste.

Die Zulassung zur Qualifizierung setzt neben dem Vorliegen persönlicher Voraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an einem Assessment-Center voraus.

Die sich anschließende Qualifizierung umfasst verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen. Diese sollen den Beschäftigten die noch erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen auf ihrem Fachgebiet für die Anerkennung als sonstige Beschäftigte vermitteln und diese zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der höherwertigen Aufgaben, insbesondere der damit verbundenen Führungsaufgaben, befähigen.

1. Persönliche Voraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen sind grundsätzlich die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12 oder 13 (ehemals gehobener technischer Dienst) der Entgeltordnung (VKA) sowie ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelorstudium einer technischen Fachrichtung.

Die Personaldezernentin oder der Personaldezernent kann weitere persönliche Voraussetzungen, wie z. B. das Vorliegen einer bestimmten Gesamturteilstufe in der aktuellen dienstlichen Beurteilung, mit der Ausschreibung festlegen. Die jeweiligen Entgeltgruppen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Hierzu erfolgt eine Unterrichtung der Personalvertretung.

2. Auswahlverfahren und Entscheidung über die Zulassung zur Qualifizierung

Ein Auswahlverfahren, dem sich alle Bewerberinnen und Bewerber stellen müssen, entscheidet über die Zulassung und Teilnahme an der sich anschließenden Qualifizierung.

Auswahlkommission

Liegen Bewerbungen von Technischen Beschäftigten für die ausgeschriebene Qualifizierung vor, tritt eine Auswahlkommission zusammen. Die Auswahlkommission entscheidet über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bei den Bewerberinnen und Bewerbern und somit über ihre weitere Teilnahme am Auswahlverfahren. Sie führt im Auswahlverfahren ein Assessment-Center durch, begleitet dieses und entscheidet über die erfolgreiche Absolvierung des Assessment-Centers der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Auswahlkommission soll sich in der Regel zusammensetzen aus

- a) der Personaldezernentin oder dem Personaldezernenten,
- b) der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter 10 - Zentrale Dienste,
- c) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter (z. B. einer Diplom-Psychologin oder einem Diplom-Psychologen) des mit der Begleitung des Auswahlverfahrens beauftragten Beratungunternehmens und
- d) der jeweils zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten

jeweils mit Stimmrecht, sowie

- e) einem Mitglied der Personalvertretung,
- f) einem Mitglied des Referats 0150 und
- g) ggf. einem Mitglied der Schwerbehindertenvertretung

jeweils mit beratender Stimme.

Assessment-Center

Die zur Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben ein eintägiges Assessment-Center zu absolvieren.

Inhaltlich kommen im Assessment-Center klassische Assessment-Center-Module zur Anwendung (z. B. ein allgemeiner schriftlicher Test, persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Rollenspiele, Präsentation, überfachlicher/themenspezifischer Vortrag), die das wichtige Thema Personalführung mit abbilden.

Die Bewertung der durchgeführten Assessment-Center-Module erfolgt anhand einer Punkteskala, die im Vorfeld des Assessment-Centers von den stimmberechtigten Mitgliedern der Auswahlkommission festgelegt wurde. Gleches gilt für die bei einzelnen Modulen und im Assessment-Center insgesamt zu erreichenden Richtwerte.

Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Auswahlverfahrens und die Zulassung zur Qualifizierung trifft die Auswahlkommission im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der dienstlichen Beurteilung und des Ergebnisses des Assessment-Centers.

Zur Ermittlung eines rechnerischen Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens werden die dienstliche Beurteilung zu 2/3 und das Ergebnis des Assessment-Centers zu 1/3 berücksichtigt.

Bei der wertenden Betrachtung sind insbesondere die erzielten Werte aus dem Assessment-Center sowie die jeweils festgelegten Richtwerte in den Blick zu nehmen und mit den hierzu korrespondierenden Einzelmerkmalen der dienstlichen Beurteilung zu plausibilisieren. Die Punktwerte aus dem Assessment-Center dienen der Auswahlkommission als Orientierungshilfe zur Entscheidungsfindung.

Bei Nichterreichen der Anforderungen, besteht für die Bewerberinnen und Bewerber frühestens nach zwei Jahren die Möglichkeit, sich erneut für ein Qualifizierungsverfahren zu bewerben, wenn zu diesem Zeitpunkt die persönlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

3. Qualifizierung

Alle zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Qualifizierungsverfahren durchlaufen eine verpflichtende Qualifizierung. Die Qualifizierung soll einerseits die für die Anerkennung als sonstigen Beschäftigten erforderlichen gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen der jeweiligen technischen Fachrichtung vermitteln. Andererseits sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die mit den Aufgaben des sog. höheren Beschäftigtendienstes verbundenen außeraufschlachlichen Anforderungen, insbesondere die damit einhergehende Führungsaufgabe, befähigt werden.

Die Qualifizierung umfasst in der Regel einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie kann in begründeten Fällen (z.B. für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder bei Unmöglichkeit, erforderliche Qualifizierungsmodule im vorgegebenen Zeitrahmen zu absolvieren) auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Die Dauer der Qualifizierung und die Qualifizierungsmaßnahmen werden in einem individuellen Qualifizierungsplan festgeschrieben, der die geplanten Fort- und Weiterbildungen und Hospitationen beinhaltet. Der Qualifizierungsplan wird anhand der Vor- und Ausbildung, den bisherigen Tätigkeiten sowie etwaigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erstellt und berücksichtigt die von der Auswahlkommission im Auswahlverfahren, insbesondere durch das Assessment-Center, gewonnenen Erkenntnisse über den vorhandenen Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Der Fachbereich 10 - Zentrale Dienste - informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach ihrer Zulassung über ihren individuellen Qualifizierungsplan.

Während der Qualifizierung nehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich ihre bisherigen Aufgaben wahr, soweit sich nicht durch die Teilnahme an Fortbildungen und Hospitationen etwas anderes ergibt.

Fortbildungen

Fortbildungen sollen allgemein für den sog. höheren Beschäftigtendienst befähigen und insbesondere zu überfachlichen Themen wie beispielsweise Personalführung und Personalmanagement, Kommunikation, betriebswirtschaftliche und juristische Grundlagen und Projektmanagement erfolgen.

Bei Bedarf sind ergänzend weitere fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen im Qualifizierungsplan vorzusehen.

Die Fortbildungen sollen möglichst außerhalb der Zeiten einer Hospitation liegen.

Hospitationen

In der Regel enthält der Qualifizierungsplan zwei Hospitationen für die Dauer von jeweils drei Monaten.

Eine Hospitation erfolgt extern bei einer anderen Verwaltung. Dort sollen Aufgaben der jeweiligen (Studien-) Fachrichtung wahrgenommen werden, die der Wertigkeit nach dem angestrebten, höheren Beschäftigtendienst entsprechen.

Eine weitere Hospitation soll bei einer höheren oder obersten Aufsichtsbehörde, deren Aufgabenbereich inhaltlich mit der jeweiligen (Studien-) Fachrichtung korrespondiert, erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, kann auf diese Hospitation verzichtet werden.

Als Abschluss ist im Hospitationsbereich durch eine Person, die über eine wissenschaftliche Hochschulqualifikation der jeweiligen Fachrichtung verfügt, ein Bericht zu erstellen. Darin ist darzulegen, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein entsprechend umfangreiches Wissensgebiet in seiner Fachrichtung ähnlich gründlich beherrscht wie ein wissenschaftlicher Hochschulabsolvent.

Über den Verzicht auf Hospitationen entscheidet die Personaldezernentin oder der Personaldezernent.

4. Qualifizierungsabschluss

Die Qualifizierung ist abgeschlossen, wenn die oder der Beschäftigte ihren bzw. seinen individuellen Qualifizierungsplan durchlaufen hat. Dafür ist u. a. erforderlich, dass

- a) die Absolvierung der Fortbildungen durch Teilnahmebestätigungen der Dozentinnen und Dozenten nachgewiesen wurde,
- b) die Hospitationen durchgeführt wurden und die zuständigen Hospitationsbereiche durch eine aussagekräftige Stellungnahme den Erwerb bzw. das Vorhandensein der entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigen und
- c) die oder der Beschäftigte nach erfolgreichem Durchlaufen des Qualifizierungsplans, jedoch spätestens zum Ende der Qualifizierungszeit, eine aussagekräftige Stellungnahme ihres oder seines Fachbereichs im Hinblick auf die erfolgte Qualifizierung erhält.

Die erforderlichen Unterlagen sind dem Fachbereich 10 - Zentrale Dienste - zur Prüfung zuzuleiten.

Die Feststellung einer erfolgreichen Qualifizierung setzt voraus, dass die Würdigung aller in der Qualifizierungszeit erzielten fachlichen und persönlichen Leistungen bestätigt, dass die oder der Beschäftigte ihr bzw. sein Fachgebiet ähnlich gründlich beherrscht wie eine wissenschaftliche Hochschulabsolventin oder ein wissenschaftlicher Hochschulabsolvent.

Kann eine erfolgreiche Qualifizierung nach Ablauf der festgelegten Qualifizierungsdauer nicht festgestellt werden, ist eine im Einzelfall festzulegende einmalige Verlängerung der Qualifizierung möglich, um noch fehlende Qualifikationen erwerben zu können.

Ebenso kann im Einzelfall die Ablegung einer mündlichen Prüfung auf dem Anforderungsniveau des höheren Beschäftigtendienstes vor der Auswahlkommission angeordnet werden, wenn der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung nicht zweifelsfrei feststeht.

Die Teilnahme an der Qualifizierung und den einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt. Gleiches gilt für den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung.

Mit der Feststellung der erfolgreichen Qualifizierung durch den Fachbereich 10 erfüllt die oder der Beschäftigte die tarifliche Anforderung der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen im Hinblick auf die jeweilige Fachrichtung. Ein individueller Rechtsanspruch auf eine Höhergruppierung wird hierdurch nicht begründet.

*Absender:***Die Fraktion P² im Rat der Stadt****21-16862****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Digitalisierung:
Kontaktnachverfolgungs-Apps, Bewertungsmatrix und Ausgaben***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

04.09.2021

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

16.09.2021

Status
Ö**Sachverhalt:**

Bereits Anfang März 2021 hatte die Stadt Braunschweig auf Initiative des Arbeitgeberverbandes ein Konzept für ein Pilotprojekt zur Wiedereröffnung von Betrieben und Einrichtungen trotz Corona fertig entwickelt. Dieses Konzept basierte - wie später auch bei den Bewerbungskriterien für die Modellkommunen - auf Schnelltests und digitaler Kontaktnachverfolgung. Es wurde am 02. März 2021 an das Land Niedersachsen gerichtet und veröffentlicht - Wochen vor der Bekanntgabe der genauen Kriterien für eine Bewerbung als Modellkommune. [1,2,3,4]

In der dazugehörigen Städtischen Pressemitteilung vom 02. März 2021 heißt es vom Wirtschaftsdezernenten der Stadt Braunschweig und Geschäftsführer der Braunschweig Stadtmarketing GmbH Leppa : „Die Zettelwirtschaft aus dem letzten Sommer sollte sich nicht wiederholen. Deshalb sind wir in Gesprächen mit App-Anbietern, die eine regionsweite Lösung ermöglichen“.

Braunschweig befand sich also schon einige Zeit in Gesprächen mit verschiedenen App-Anbietern bevor das Land Niedersachsen die Luca-App einkaufte und später verbindlich für Modellkommunen festschrieb. [5,6]

Vor diesem Hintergrund fragen wir an:

1. Mit welchen Anbietern digitaler Kontaktverfolgung wurden – wie von Herrn Leppa in der Pressemitteilung vom 02.03.2021 erwähnt - Gespräche geführt?

2. Wie sah die Bewertungsmatrix für die Apps aus?

3. Hat die Stadt Braunschweig und/oder ihre Gesellschaften Mittel in Verbindung mit der Luca-App (z.B. für Werbung, Luca-App-Schlüsselanhänger, Personal etc.) aufgewendet? (Bitte trennen auflisten nach Höhe der finanziellen Mittel und Sachmittel)

Quellen:

[1] <https://www.presse-service.de/data.aspx/static/1065529.html>

[2] <https://www.news38.de/braunschweig/article231693861/Braunschweig-eigener-Weg-Dauer-Lockdown-Oeffnung-Geschaefte-Tests-Wolfenbuettel.html>

[3] https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/nachrichten/medien/20210401_Bewerbung_Modellkommune_Ratsmitteilung.pdf

[4] <https://www.presse-service.de/data.aspx/medien/227627P.pdf>

[5] <https://www.presse-service.de/data.aspx/static/1069365.html>

[6] <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-schliesst-einjahrigen-vertrag-zur-nutzung-der-luca-app-ab-start-in-modellkommunen-nach-ostern-198948.html>

Anlagen:keine

Betreff:

**Digitalisierung:
Kontaktnachverfolgungs-Apps, Bewertungsmatrix und Ausgaben**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	16.09.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	16.09.2021	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion P² vom 04.09.2021 nimmt die Verwaltung unter Beteiligung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH wie folgt Stellung.

Zu Frage 1.:

Gespräche wurden in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt insbesondere mit zwei Anbietern (RLE International am 10.03. und ehem. PassGo am 12. und 16.03.) geführt. Diese beiden Anbieter haben im Anschluss Angebote für die Lizenz bzw. Anpassung der App für die Stadt Braunschweig vorgelegt. Sowohl die BSM als auch das Gesundheitsamt haben zudem an einer Online-Vorstellung des Anbieters culture4life (Luca) am 17.03. teilgenommen, die für alle Kommunen und Städte in Niedersachsen zugänglich war. Darüber hinaus haben die BSM diverse Angebote erreicht, die nicht angefragt waren. Diese wurden ebenfalls kurSORisch geprüft, haben allerdings nicht zu weitergehenden Gesprächen geführt.

Zu Frage 2.:

Aufgrund der Entscheidung des Landes Niedersachsens, am 26. März 2021, den Vertrag zur Nutzung der Luca-App mit der culture4life GmbH abzuschließen, wurde die erforderliche Schnittstelle dem Gesundheitsdienst von dort kostenfrei bereitgestellt. Dies geschah noch während der Vorbereitung einer abschließenden Bewertung der vorliegenden Angebote durch die BSM zur Abstimmung mit der Stadtverwaltung. In der Folge war eine abschließende Entscheidung nicht mehr notwendig und es wurde keine Bewertungsmatrix zur Vergabe mehr erstellt.

Zu Frage 3.:

Die BSM hat seit Mitte 2020 einen erheblichen Personalaufwand, um möglichst gute Bedingungen für Gastronominnen und Gastronomen, Händlerinnen und Händler und weitere Betroffene zum Betrieb ihrer Geschäfte zu schaffen und zu deren Überleben beizutragen. Eine spezifische Zuordnung, bspw. der Aufwände im Zusammenhang mit der Luca-App, wurde aber nicht vorgenommen.

Eine konkrete Abfrage unter den städtischen Gesellschaften hat Folgendes ergeben:

Die Gesellschaften

- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
- Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH
- Volkshochschule Braunschweig GmbH
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Braunschweiger Verkehrs GmbH
- Kraftverkehr Mundstock GmbH

meldeten Fehlanzeige.

Die Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH nutzt in ihren Eingangsbereichen die Luca-App (QR-Code zum Einscannen im Kassenbereich). Kosten sind nicht entstanden.

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH hat in ihrem Kundenzentrum ebenfalls den Luca-App-QR-Code bereitgestellt. Kosten sind nicht entstanden. Es ist den Kunden ferner freigestellt, diesen zu nutzen oder einen Erhebungsbogen manuell auszufüllen.

Die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH nutzt bei Veranstaltungen bis 200 Personen ebenfalls die Luca-App. (bei größeren Veranstaltungen wird diese App als nicht hilfreich angesehen). Kosten sind nur in geringer Höhe für Recherche/Auswahl (Personalkosten: 2.000 €) einer entsprechenden App sowie für Plakate u. ä. (600 €) entstanden.

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH verkauft in der Tourist-Info Luca-App-Schlüsselanhänger. Aufwand und Umsatzerlös liegen bei rd. 1.000 €.

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hat im Zusammenhang mit der Luca-App geringe Aufwendungen in Gesamthöhe von rd. 2.500 € (technische Geräte und Luca-App-Schlüsselanhänger).

Leppa

Anlage/n: keine

Betreff:

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 19.08.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.10.2021	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung beabsichtigt den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf am 15. Oktober 2021 an den Rat der Stadt zu versenden. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2022 eine Senkung in Höhe von 4,5 % für die Rest- und Bioabfallbehälter dargestellt. Dies hat sich aus der hiermit vorgelegten Gebührenkalkulation ergeben.

Der Beschluss zu den Abfallgebühren 2022 soll bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, um die Befassung des Rates in der konstituierenden Sitzung des neuen Rates zu vermeiden. Mit einer Beschlussfassung in der für den 21. Dezember 2021 vorgesehenen Ratssitzung wäre wiederum eine rechtzeitige Erstellung der Gebührenbescheide vor dem spätesten möglichen Versandtermin am 12. Januar 2022 nicht umsetzbar.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2022

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	5,75 €/100 l	6,02 €/100 l	-4,5 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,55 €/100 l	3,71 €/100 l	-4,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	137,08 €	143,49 €
770 Liter	191,91 €	200,88 €
1 100 Liter	274,16 €	286,97 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	4,98 €	5,22 €
60 Liter	7,48 €	7,83 €
80 Liter	9,97 €	10,44 €
120 Liter	14,95 €	15,65 €
240 Liter	29,91 €	31,31 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,49 €	2,61 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	6,92 €	7,24 €
120 Liter	13,83 €	14,48 €

Die Pauschalgebühren für private und gewerbliche Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 20 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), verringert sich die Gebühr um 14,1 % auf 175,16 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr konstant (s. 2.2.2.2). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 3,7 % auf 45,89 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter sinken um 4,5%. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund des Ergebnisses der Neuaußschreibung der Leistungen für die Zeit ab 1. Februar 2022 (rd. 1.051.600 €). Der Aufwand beinhaltet dabei schon den überwiegenden Teil der bisher von der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) erbrachten Transportleistungen, die mit ausgeschrieben wurden.
- (-) Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund des Wegfalls der Transportleistungen abgesehen von der Tragwagengestellung (rd. 869.000 €).
- (-) Geringere Aufwendungen für die Unterhaltung der Deponie insbesondere aufgrund des geringeren Aufwandes für die Sickerwasserreinigung durch den AVB (212.400 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 0,9% (entspricht rd. 195.000 €) aufgrund der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebiete
- (+) Höhere Aufwendungen für die Quersubventionierung der Bioabfallbehälter (676.000 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 660.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Zuführung zu der Rückstellung für Deponierekultivierung aufgrund der gestiegenen Baukosten (50.000 €)

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Senkung um 4,5%. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (-) Erhöhung der Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter (676.000 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 1,1% wegen einer verbesserten Erfassung des Bioabfalls und der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebieten (entspricht rd. 57.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (rd. 262.000 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 228.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) bzw. der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH (EEW) abgeschlossenen Verträgen zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten und deren Anpassung, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt. Aufgrund der Anfang 2018 auf Basis der vertraglichen Regelungen durchgeführten Angemessenheitsprüfung hat sich beim Leistungsvertrag II eine Reduzierung der Entgelte für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 1,4 Mio. € und für das Jahr 2021 in Höhe von 2,5 Mio. € gegenüber der Planung 2018 ergeben. Dies hatte bereits für 2019 und 2021 jeweils zu Gebührensenkungen geführt. Mit der Neuaußschreibung der Restabfallbehandlung konnte ein derart günstiges Ergebnis erreicht werden, dass eine erneute Gebührensenkung vorgeschlagen werden kann.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen. Aufgrund der Anfang 2018 auf Basis der vertraglichen Regelungen durchgeführten Angemessenheitsprüfung hat sich bei diesem Vertrag eine Reduzierung der Entgelte für das Jahr 2021 in Höhe von rd. 0,8 Mio. € ergeben. Zudem werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2022 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2018 berücksichtigt. Zudem werden die Ergebnisse des Jahres 2019 teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2019 und die Ergebnisse des Jahres 2020 werden dann in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Absatz 5 Satz 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Aufgrund der umfassenden Entlastung der Restabfallgebühren wird die Quersubventionierung so erhöht, dass es in beiden Bereichen zu einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt, um den Anreiz zur Abfalltrennung beizubehalten. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Sechzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	8
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	17
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	18
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	18

Anlage 2: Sechzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 1**Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:****1 Allgemeines**

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2022 eine Anpassung des Gebührentarifs. Zudem wird die beabsichtigte Änderung des Leerungsrhythmus und verpflichtende Einführung der Bioabfallbehälter in den Wallstraßen berücksichtigt. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

2 Gebührenkalkulation**2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016 der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021

- der Achten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung und die Anpassung der Entgelte mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2022 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2021 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2022 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.225.900,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	456.100,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	58.100,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	4.530.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	154.900,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.442.900,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.231.400,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	300.100,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	201.400,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.710.000,00 €
Zwischensumme	9.868.400,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	158.000,00 €
Summe Aufwendungen	10.026.400,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen	10.026.400,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 1.337.500,00 €
Verbleibende Aufwendungen	8.688.900,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. 449.209,43 €
Gebührenfähige Aufwendungen	8.239.690,57 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	: 47.040 t
Gebühr Restabfall (AEZ)	175,16 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 28,66 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 203,82 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 14,1 %.

- 2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall
 (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)
- Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.225.900,00 €).
- 2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen
 (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)
- Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (456.100,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 8.100 t ausgegangen, wobei 6.800 t auf die Direktanlieferungen und 1.300 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.
- 2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand
 (§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II und § 3 der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)
- Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt bis zum 31. Januar 2022 vollständig ALBA-BS. Ab dem 1. Februar 2022 übernimmt ALBA-BS nur noch die Gestellung der Tragwagen. Für die Leistungen erhält ALBA-BS ein Entgelt, das für 2022 mit 58.100,00 € eingeschätzt wird.
- 2.2.1.4 Verbrennungsentgelt
- Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 47.040 t ergibt sich ein bis zum 31. Januar 2022 an REMONDIS und ab dem 1. Februar 2022 an EEW zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 4.530.500,00 €. Das an EEW zu zahlende Entgelt beinhaltet dabei auch die Transportleistungen ohne die Tragwagengestellung.
- 2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen
- Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (154.900,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen zum Teil direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	610.500,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	20.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	450.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>150.900,00 €</u>
Summe	1.231.400,00 €

Dabei hat sich eine Verringerung um 212.400,00 € gegenüber dem Plan 2021 ergeben, die insbesondere auf geringeren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB (252.300,00 €) beruht.

Als kalkulatorische Kosten (300.100,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 198.900,00 € und Zinsen in Höhe von 101.200,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,57 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.324.551,00 €, wovon 3.283.264,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 84.400,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 16.800,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2021 und 2022 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 20 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (201.400,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,7 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 S. 4 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung, der fortgeschrittenen Detailplanung zur Multifunktionsabdichtung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 50.000,00 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, sind in der Vergangenheit der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt worden. Aufgrund des aktuellen und für 2022 zu erwartenden Zinsniveaus ist allerdings damit zu rechnen, dass kein Zinsertrag erwirtschaftet werden kann, sondern dass Verwahrentgelte für die Guthaben gezahlt werden müssen. Hierfür wurden daher 10.000,00 € mit einkalkuliert.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 158.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (910.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf dem Schüttfeld III berücksichtigt (412.200,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für das Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Der im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigte Teil der Überdeckung 2018 in Höhe von 189.860,95 € wird in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Von der im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 490.139,05 € werden 259.348,48 € im Jahr 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 449.209,43 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibenden Überdeckungen des Jahres 2019 in Höhe von 230.790,57 € und des Jahres 2020 in Höhe von 1.041.209,43 € sollen in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt werden.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2022 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 47.040 t. Dabei ergibt sich ein Mengenanstieg um 85 t gegenüber der Planung 2021.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	46.640 t
Straßenreinigung	380 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	20 t
Summe	<hr/> 47.040 t

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle zu ermitteln, die bei ALBA-NA behandelt werden. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 des Leistungsvertrages II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Für das Jahr 2022 sind die Entgelte aus dem 2. Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 2018 relevant. Es wurden die für das Jahr 2022 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	1.903.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 47.100,00 €
Unterdeckung (2.2.2.1.3)	+ 0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	1.950.600,00 €
Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	: 18.200 t

Gebühr Bioabfall (AEZ) 107,18 €/t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 7,72 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 99,46 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 7,8 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (1.903.500,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (47.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Ergebnisse der Jahre 2018 und 2019 wurden bereits in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 262.937,40 € soll in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt werden.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 18.200 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (18.000 t). Aufgrund der Erfahrungen seit Einführung der verlängerten Sommerleerung der Bioabfallbehälter wird hier eine um 500 t höhere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 200 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	217.400,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	373.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	14.600,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	605.500,00 €

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 97,04 €/t. Dieser Wert liegt über dem Niveau aus den umliegenden Kommunen. Es wird daher weiterhin eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Die Gebühr soll wie bereits 2021 auf einen Wert von 60,00 €/t, der dem aktuellen Niveau des Marktes entspricht, festgesetzt werden. Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 321.100,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (217.400,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (373.500,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (14.600,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 6.240 t (Plan 2021: 6.340 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	210 t
Direktanlieferer	30 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	6.000 t
Gesamt	6.240 t

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	60,00 €/t	30 t	1.800,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	60,00 €/t	210 t	12.600,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m³	10,00 €	20.400 Stück	204.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m³	20,00 €	3.300 Stück	66.000,00 €
Gesamt			284.400,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

Die Gebühren für Direktanlieferungen nach Gewicht und für gewerbliche Kleinanlieferungen wurden im Vorjahr an das Gebührenniveau in umliegenden Kommunen angepasst. Dadurch kann eine höhere Kostendeckung erzielt werden.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten. Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	100.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	300.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	22.600,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	288.500,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	166.700,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>498.900,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.376.700,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.376.700,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	30.000,00 t
Gebühr	45,89 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 1,65 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 45,89 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 3,7 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 100.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (300.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier

berücksichtigt (22.600,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (195.000,00 €) und Zinsen (93.500,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,57 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (166.700,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 37,1 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 13,07 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 3,9 Mio. € (aktueller Preisstand). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m³ verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 3,56 €/t, insgesamt ergeben sich dann 16,63 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 498.900,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufrüttung und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 412.200,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.174.400,00	€
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.186.200,00	€
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	805.300,00	€
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	85.600,00	€
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	87.200,00	€
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	79.400,00	€
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	754.000,00	€
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	7.900,00	€
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	441.600,00	€
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	12.900,00	€
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	204.300,00	€
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	411.400,00	€
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	741.500,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	276.200,00	€
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	281.100,00	€
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	190.900,00	€
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	8.169.500,00	€
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	12.600,00	€
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	1.432.000,00	€
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	321.100,00	€
Summe Aufwendungen	21.675.100,00	€

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	21.675.100,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./. 252.300,00	€
Verbleibende Aufwendungen	21.422.800,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 146.707,73	€
Gebührenfähige Aufwendungen	21.276.092,27	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	: 369.920.100	I
Gebühr Restabfallbehälter	0,0575154	€/I

Dies entspricht **5,75 €/100 I.**

Die neue Gebühr liegt um 0,27 €/100 I unter der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,02 €/100 I. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 4,5 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobilis und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2022.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, welcher der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (87.200,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.300 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2022 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre, wonach die verwertbare Menge aus dem Sperrmüll tendenziell rückläufig ist.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 441.600,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 12.900,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 741.500,00 € eingepflegt.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (276.200,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 281.100,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 190.900,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 46.640 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 175,16 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 8.169.500,00 €.

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 210 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 60,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 12.600,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 1.432.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Aufgrund des günstigen Ergebnisses der Neuausschreibung der Restabfallbehandlung musste die erforderliche Quersubventionierung, um dies Ziel zu erreichen, um 676.000 € erhöht werden. Es wird weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von

605.500,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 284.400,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 321.100,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 29.200,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 195.100,00 € (2.3.4) sowie aus der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 28.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigten Überdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 402.500,00 € werden 146.707,73 € in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 255.792,27 € und die Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 594.207,73 € sollen in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2022 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 369 920 100 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2021: 366 560 000 Mio. Liter) ausgegangen. Der Anstieg beruht in erster Linie auf der Fertigstellung von Neubaugebieten.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2022		Bisherige Gebühr
wöchentliche Entsorgung		
40 l *	0,0575154 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 9,97 € 10,44 €
60 l *	0,0575154 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 14,95 € 15,65 €
80 l *	0,0575154 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 19,94 € 20,87 €
120 l *	0,0575154 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 29,91 € 31,31 €
240 l *	0,0575154 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 59,82 € 62,61 €
550 l *	0,0575154 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 137,08 € 143,49 €
770 l *	0,0575154 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 191,91 € 200,88 €
1.100 l *	0,0575154 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 274,16 € 286,97 €
2.000 l *	0,0575154 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 498,47 € 521,77 €
3.000 l *	0,0575154 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 747,70 € 782,66 €
5.000 l *	0,0575154 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 1.246,17 € 1.304,43 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	4,98 €	5,22 €
60 l * 0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	7,48 €	7,83 €
80 l * 0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	9,97 €	10,44 €
120 l * 0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	14,95 €	15,65 €
240 l * 0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	29,91 €	31,31 €
550 l * 0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	68,54 €	71,74 €
770 l * 0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	95,95 €	100,74 €
1.100 l * 0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	137,08 €	143,49 €
2.000 l * 0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	249,23 €	260,89 €
3.000 l * 0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	373,85 €	391,33 €
5.000 l * 0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	623,08 €	652,21 €

4-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0575154 €/l * 13 Wochen :	12 Monate =	2,49 €	2,61 €
------------------------------------	-------------	---------------	--------

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	4.270.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	108.700,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	127.300,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>1.929.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	<u>6.436.200,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	6.436.200,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./. 39.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./. <u>0,00 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>6.397.100,00 €</u>
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./. <u>1.432.000,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	<u>4.965.100,00 €</u>
Behältervolumen (2.3.2.8)	140.012.800 l
Gebühr Bioabfallbehälter	0,0354618 €/l

Dies entspricht **3,55 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,16 €/100 l unter der bisherigen Gebühr von 3,71 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 4,5 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall
 (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (4.270.900,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (108.700,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 127.300,00 €.

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 18.000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 107,18 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 1.929.300,00 €.

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 29.100,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 200.000,00 € und die Unterdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 12.322,94 € sollen in der Kalkulation 2023 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2022 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 140.012.800 Liter. Dabei werden aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung wie bereits seit 2017 die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2021: 138.422.000 Liter) ausgegangen.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2022	Bisherige Gebühr
60 l * 0,0354618 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 6,92 €	7,24 €
120 l * 0,0354618 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 13,83 €	14,48 €
550 l * 0,0354618 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 63,39 €	66,36 €
wöchentliche Entsorgung	
1.100 l * 0,0354618 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 169,03 €	176,97 €
2.000 l * 0,0354618 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 307,34 €	321,76 €
3.000 l * 0,0354618 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 461,00 €	482,64 €
2-wöchentliche Entsorgung	
2.000 l * 0,0354618 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 153,67 €	160,88 €
3.000 l * 0,0354618 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 230,50 €	241,32 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll weiterhin eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben. Dabei erfolgt zudem eine Beschränkung auf 5 m³. Diese beruht darauf, dass eine zunehmende Zahl an Fällen zu verzeichnen ist, in denen sehr große Mengen bereitgestellt werden, z. B. im Zusammenhang mit Haushaltsauflösungen. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind. Für den Fall, dass mehr als 5 m³ bereitgestellt werden sollen, können gleichzeitig entsprechend der zu erwartenden Menge mehrere Anforderungskarten erworben werden.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (195.100,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 1 900 Änderungsanträgen (1 400 für Restabfallbehälter und 500 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

In den Straßen, in denen nach der Abfallentsorgungssatzung im Jahr 2022 eine Änderung des Leerungsrhythmus für die Restabfallbehälterleerung vorgesehen ist, soll bei einer in diesem Zusammenhang erfolgenden Änderung des Restabfallbehältervolumens im Jahr 2022 keine Gebühr erhoben werden. Es handelt sich dabei um Straßen in der Innenstadt, bei denen bislang bei Behältern bis 240 Liter eine zweimalige Leerung pro Woche vorgesehen war und zukünftig eine Leerung alle 14 Tage wie in den anderen Stadtgebieten erfolgen soll. Zudem wird die Nutzung der Bioabfallbehälter in diesen Straßen, die bislang freiwillig war, dann verpflichtend vorgegeben. Damit soll eine bessere Abfalltrennung in den Gebieten der Innenstadt erreicht werden, in denen hinreichend Platz zur Aufstellung von Bioabfallbehältern vorhanden ist. Dies entspricht den Zielvorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und ermöglicht es den Grundstückseigentümern mit dem Mindestbehältervolumen für Restabfall auszukommen. Darüber hinaus soll auch in den anderen Straßen der Innenstadt (Straßen gemäß Anhang 3a der Abfallentsorgungssatzung) in den Fällen im Jahr 2022 auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden, in denen es ermöglicht wird, durch einen Wechsel des Leerungsrhythmus

das Restabfallbehältervolumen bis auf das Mindestvolumen von 10 Liter pro Person und Woche zu reduzieren. Mit dem Verzicht auf die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens soll ein zusätzlicher Anreiz dafür geschaffen werden, den Abfall möglichst optimal zu trennen.

Anlage 2

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 5. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Fünfzehnten Änderungssatzung vom 17. November 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 4. Dezember 2020, Seite 66) wird wie folgt geändert:

- Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für eine Änderung des Restabfallbehältervolumens wird im Jahr 2022 für die Straßen Am Gaußberg, Am Theater, Am Wendendorf, Bammelsburger Straße 1 bis 6 und 9 bis 16, Fallersleber-Tor-Wall, Hohetorwall, Inselwall, Löwenwall, Magnitorwall, Petritorwall, Schubertstraße, Steintorwall, Theaterwall, Wendentorwall und Museumsstraße einmalig keine Gebühr erhoben, wenn diese in Verbindung mit der Änderung des Leerungsrhythmus für Behälter bis zu einem Volumen von 240 Litern erfolgt. Dies gilt zudem auch für alle Grundstücke in den Straßen gemäß Anhang 3a der Abfallentsorgungssatzung, wenn eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens in Verbindung mit einer Änderung des Leerungsrhythmus erfolgt.“

- Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. Oktober 2021“

Artikel I
Restabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	9,97 €
60 l Restabfallbehälter	14,95 €
80 l Restabfallbehälter	19,94 €
120 l Restabfallbehälter	29,91 €
240 l Restabfallbehälter	59,82 €
550 l Restabfallgroßbehälter	137,08 €
770 l Restabfallgroßbehälter	191,91 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	274,16 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	498,47 €

3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	747,70 €
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.246,17 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	4,98 €
60 l Restabfallbehälter	7,48 €
80 l Restabfallbehälter	9,97 €
120 l Restabfallbehälter	14,95 €
240 l Restabfallbehälter	29,91 €
550 l Restabfallgroßbehälter	68,54 €
770 l Restabfallgroßbehälter	95,95 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	137,08 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	249,23 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	373,85 €
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	623,08 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,49 €
-------------------------	--------

- Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,30 €
60 l Restabfallbehälter	3,45 €
80 l Restabfallbehälter	4,60 €
120 l Restabfallbehälter	6,90 €
240 l Restabfallbehälter	13,80 €
550 l Restabfallgroßbehälter	31,63 €
770 l Restabfallgroßbehälter	44,29 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	63,27 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	115,03 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	172,55 €
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	287,58 €

- Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,75 €/100 l.

Artikel II
Bioabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	169,03 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	307,34 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	461,00 €

- zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bioabfallbehälter	6,92 €
120 l Bioabfallbehälter	13,83 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	63,39 €

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	153,67 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	230,50 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bioabfallbehälter	2,13 €
120 l Bioabfallbehälter	4,26 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	19,50 €
1.100 l Bioabfallgroßbehälter	39,01 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	70,92 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	106,39 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,55 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	15,00 €
2. Grünabfall	10,00 €

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	35,03 €
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	175,16 €

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	71,82 €
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	55,35 €
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	38,54 €

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	107,18 €
------------------	----------

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €
b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 45,89 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 2 Gebührenmaßstab	§ 2 Gebührenmaßstab	
(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden.	(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. Für eine Änderung des Restabfallbehältervolumens wird im Jahr 2022 für die Straßen Am Gaußberg, Am Theater, Am Wendendorf, Bammelsburger Straße 1 bis 6 und 9 bis 16, Fallersleber-Tor-Wall, Hohetorwall, Inselwall, Löwenwall, Magnitorwall, Petritorwall, Schubertstraße, Steintorwall, Theaterwall, Wendentorwall und Museumsstraße einmalig keine Gebühr erhoben, wenn diese in Verbindung mit der Änderung des Leerungsrhythmus für Behälter bis zu einem Volumen von 240 Litern erfolgt. Dies gilt zudem auch für alle Grundstücke in den Straßen gemäß Anhang 3a der Abfallsorgungssatzung, wenn eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens in Verbindung mit einer Änderung des Leerungsrhythmus erfolgt.	Änderung Leerungsrhythmus und Einführung Bioabfallbehälter in den Wallstraßen
Anhang Gebührentarif zur Abfallsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2020	Anhang Gebührentarif zur Abfallsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. Oktober 2021	
Artikel I Restabfallbehälter	Artikel I Restabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 10,44 € 60 l Restabfallbehälter 15,65 € 80 l Restabfallbehälter 20,87 € 120 l Restabfallbehälter 31,31 € 240 l Restabfallbehälter 62,61 € 550 l Restabfallgroßbehälter 143,49 € 770 l Restabfallgroßbehälter 200,88 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 286,97 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 521,77 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 782,66 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.304,43 €	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 9,97 € 60 l Restabfallbehälter 14,95 € 80 l Restabfallbehälter 19,94 € 120 l Restabfallbehälter 29,91 € 240 l Restabfallbehälter 59,82 € 550 l Restabfallgroßbehälter 137,08 € 770 l Restabfallgroßbehälter 191,91 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 274,16 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 498,47 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 747,70 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.246,17 €	

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	
1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,22 € 60 l Restabfallbehälter 7,83 € 80 l Restabfallbehälter 10,44 € 120 l Restabfallbehälter 15,65 € 240 l Restabfallbehälter 31,31 € 550 l Restabfallgroßbehälter 71,74 € 770 l Restabfallgroßbehälter 100,44 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 143,49 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 260,89 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 391,33 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 652,21 €	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 4,98 € 60 l Restabfallbehälter 7,48 € 80 l Restabfallbehälter 9,97 € 120 l Restabfallbehälter 14,95 € 240 l Restabfallbehälter 29,91 € 550 l Restabfallgroßbehälter 68,54 € 770 l Restabfallgroßbehälter 95,95 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 137,08 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 249,23 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 373,85 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 623,08 €	
1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 2,61 €	1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 2,49 €	
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung 40 l Restabfallbehälter 2,41 € 60 l Restabfallbehälter 3,61 € 80 l Restabfallbehälter 4,82 € 120 l Restabfallbehälter 7,22 € 240 l Restabfallbehälter 14,45 € 550 l Restabfallgroßbehälter 33,11 € 770 l Restabfallgroßbehälter 46,46 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 66,22 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 120,41 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 180,61 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 301,02 €	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung 40 l Restabfallbehälter 2,30 € 60 l Restabfallbehälter 3,45 € 80 l Restabfallbehälter 4,60 € 120 l Restabfallbehälter 6,90 € 240 l Restabfallbehälter 13,80 € 550 l Restabfallgroßbehälter 31,63 € 770 l Restabfallgroßbehälter 44,29 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 63,27 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 115,03 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 172,55 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 287,58 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,02 €/100 l.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,75 €/100 l	

Artikel II Bioabfallbehälter	Artikel II Bioabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter 176,97 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 321,76 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 482,64 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter 169,03 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 307,34 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 461,00 €	
1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)	1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)	
60 l Bioabfallbehälter 7,24 € 120 l Bioabfallbehälter 14,48 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 66,36 €	60 l Bioabfallbehälter 6,92 € 120 l Bioabfallbehälter 13,83 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 63,39 €	
1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 160,88 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 241,32 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 153,67 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 230,50 €	
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	
60 l Bioabfallbehälter 2,23 € 120 l Bioabfallbehälter 4,46 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 20,42 € 1 100 l Bioabfallgroßbehälter 40,84 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 74,25 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 111,38 €	60 l Bioabfallbehälter 2,13 € 120 l Bioabfallbehälter 4,26 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 19,50 € 1 100 l Bioabfallgroßbehälter 39,01 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 70,92 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 106,39 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Be-rechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,71 €/100 l.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Be-rechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,55 €/100 l.	
Artikel III Änderung des Behältervolumens	Artikel III Änderung des Behältervolumens	
Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	

<p>Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	<p>Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>																			
<p>Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.</p>	<p>Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.</p>																			
<p>Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">1.) Restabfall</td> <td style="width: 33%;">15,00 €</td> <td style="width: 33%;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	<p>Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">1.) Restabfall</td> <td style="width: 33%;">15,00 €</td> <td style="width: 33%;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €	10,00 €							
1.) Restabfall	15,00 €	15,00 €																		
2.) Grünabfall	10,00 €	10,00 €																		
1.) Restabfall	15,00 €	15,00 €																		
2.) Grünabfall	10,00 €	10,00 €																		
<p>Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 33%;">40,76 €</td> <td style="width: 33%;">35,03 €</td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>203,82 €</td> <td>175,16 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:	40,76 €	35,03 €	a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	203,82 €	175,16 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)			<p>Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 33%;">40,76 €</td> <td style="width: 33%;">35,03 €</td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>203,82 €</td> <td>175,16 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	1.1 bei Wägung:	40,76 €	35,03 €	a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	203,82 €	175,16 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)			
1.1 bei Wägung:	40,76 €	35,03 €																		
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	203,82 €	175,16 €																		
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)																				
1.1 bei Wägung:	40,76 €	35,03 €																		
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	203,82 €	175,16 €																		
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)																				

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:	1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:	
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 83,57 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 64,41 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 44,84 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 71,82 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 55,35 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 38,54 €	
1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	
2. Bio- und Grünabfall	2. Bio- und Grünabfall	
2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 99,46 €	2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 107,18 €	
2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €	2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €	
2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 20,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 20,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	
Artikel VIII Deponie Watenbüttel	Artikel VIII Deponie Watenbüttel	
Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 44,24 €.	Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 45,89 €.	

Betreff:

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig Straßenreinigungsgebührensatzung)

Organisationseinheit:Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

19.08.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.10.2021	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung beabsichtigt den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf am 15. Oktober 2021 an den Rat der Stadt zu versenden. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2022 eine Gebührensteigerung von rd. 2,0 % dargestellt. Dies hat sich aus der hiermit vorgelegten Gebührenkalkulation ergeben.

Der Beschluss zu den Straßenreinigungsgebühren 2022 soll bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, um die Befassung des Rates in der konstituierenden Sitzung des neuen Rates zu vermeiden. Mit einer Beschlussfassung in der für den 21. Dezember 2021 vorgesehenen Ratssitzung wäre wiederum eine rechtzeitige Erstellung der Gebührenbescheide vor dem spätesten möglichen Versandtermin am 12. Januar 2022 nicht umsetzbar.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2022

Reinigungs-klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	4,77 €	4,67 €	2,1 %
II	1,49 €	1,47 €	1,4 %
III	0,75 €	0,73 €	2,7 %
IV	0,37 €	0,37 €	0,0 %
V	0,19 €	0,18 €	5,6 %
11	5,24 €	5,14 €	1,9 %
12	8,11 €	7,96 €	1,9 %
14	5,02 €	4,93 €	1,8 %
16	5,02 €	4,93 €	1,8 %
17	4,30 €	4,22 €	1,9 %
18	3,59 €	3,52 €	2,0 %
19	2,15 €	2,11 €	1,9 %
20	6,68 €	6,55 €	2,0 %
22	3,59 €	3,52 €	2,0 %
29	10,77 €	10,57 €	1,9 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung steigen für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeister im Jahr 2022 um 2,0 % (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (130.300 €)
- (+) Anstieg der Verwaltungsaufwendungen (31.100 €)
- (+) Anstieg der Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung (24.000 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 18.900 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, zum 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 und über die Anpassung des Entgeltes mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022 berücksichtigt. Aufgrund der Anfang 2018 auf Basis der vertraglichen Regelungen durchgeführten Angemessenheitsprüfung hat sich beim Leistungsvertrag I eine Reduzierung der Entgelte für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 0,5 Mio. € und für das Jahr 2021 in Höhe von rd. 1,0 Mio. € für den Bereich Straßenreinigung gegenüber der Planung 2018 ergeben. Dies hat für 2019 und 2021 zu einer Gebührensenkung geführt. Die neu festgelegten Entgelte werden für die Folgejahre auf Basis der vertraglich vereinbarten Indexanpassung fortgeschrieben, so dass sich für 2022 wieder eine Steigerung ergibt. Die Gebührenentwicklung entspricht der Prognose für 2022, die im Rahmen der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung und der Nichtkündigung der Leistungsverträge mit ALBA-BS abgegeben wurde.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 21-16586 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallsorgungszentrum berücksichtigt.

Bei der Kalkulation werden zudem die Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung nach der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Die Aufgabe wird durch die Stadt wahrgenommen, da sie gemäß des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS von den durch ALBA-BS zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist.

Für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Pauschale von 25 % angesetzt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2022.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2022 wird der noch nicht in die Kalkulation 2021 einbezogene Anteil der Überdeckung des Jahres 2018 und ein Teil der Überdeckung des Jahres 2019 berücksichtigt. Die verbleibende Überdeckung 2019 und die Überdeckung 2020 sollen erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.9 der Anlage 1).

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung
4. Gebührenmeter
5. Berechnung der monatlichen Gebühren

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	2
2.4	Gebührensätze	4

Anlage 2: Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2022 im Gebührentarif geändert. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbe-gleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf-grund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung des Entgeltes mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2022 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2021 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2022 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. In § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist geregelt, dass der öffentliche Anteil 25 % beträgt, so dass für die Kalkulation 2022 diese gesetzlich vorgegebene Pauschale verwendet wird.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 21-16586 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

175,16 €	pro Tonne Restabfall
107,18 €	pro Tonne Bioabfall

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	3.716.200,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	900.900,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.832.900,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	578.300,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	478.700,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	194.500,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	10.000,00 €
Wildkrautbeseitigung (2.3.4)	330.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.5)	296.300,00 €
Gebühreneinzug (2.3.6)	179.600,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.7)	88.100,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.8)	<u>359.200,00 €</u>
Summe Aufwendungen	8.964.700,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	8.964.700,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	<u>2.241.175,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen	6.723.525,00 €
Überdeckung (2.3.9)	<u>289.391,73 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	6.434.133,27 €
Gebührenmeter (2.3.10)	37.321.407,73 m
Gebühr	0,17239793 €/m

Die neue Gebühr liegt um 0,00331137 €/m über dem bisherigen Gebührensatz von 0,16908656 €/m. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 2,0 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten und Siebten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2021 ein Leistungsentgelt in Höhe von 179.600,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2022 Kosten in Höhe von 10.000,00 €.

2.3.4 Wildkrautbeseitigung

Die Wildkrautbeseitigung dient dem Sauberkeitsbild der Stadt, dem Erhalt der Straßensubstanz und der Verkehrssicherheit. Die Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen, da die Wildkrautbeseitigung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS ausdrücklich von den von ALBA-BS geschuldeten Leistungen ausgenommen ist. Für die Durchführung der Aufgabe werden Kosten in Höhe von 330.000,00 € erwartet.

2.3.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (296.300,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

2.3.6 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 179.600,00 €.

2.3.7 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 380 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 175,16 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 66.600,00 €. Hinzu kommen 200 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 107,18 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 21.500,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 88.100,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des weiteren Laubes sind bereits in dem Grundentgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ (2.3.1) enthalten.

2.3.8 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 359.200,00 € an.

2.3.9 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 279.486,67 € wird in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 132.513,33 € wird ein Betrag in Höhe von 9.905,06 € in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 289.391,73 € vermindert den gebührenfahigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Der verbleibende Betrag der Überdeckung 2019 in Höhe von 124.108,27 € wird in der Kalkulation 2023 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 298.891,73 € soll in den Jahren 2023 oder 2024 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.10 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit und der geplanten Änderung der Straßenreinigungsverordnung vorgenommen. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2021 eine Verringerung der Gebührenmeter um rd. 49.000 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

2.4 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**
vom 5. Oktober 2021

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Fünfzehnten Änderungssatzung vom 17. November 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 4. Dezember 2020, Seite 65) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

**„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Braunschweig vom 5. Oktober 2021“**

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

- a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,77 €
Reinigungsklasse II	1,49 €
Reinigungsklasse III	0,75 €
Reinigungsklasse IV	0,37 €
Reinigungsklasse V	0,19 €

- b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,24 €
Reinigungsklasse 12	8,11 €
Reinigungsklasse 14	5,02 €
Reinigungsklasse 16	5,02 €
Reinigungsklasse 17	4,30 €
Reinigungsklasse 18	3,59 €
Reinigungsklasse 19	2,15 €
Reinigungsklasse 20	6,68 €
Reinigungsklasse 22	3,59 €
Reinigungsklasse 29	10,77 €

Anlage 2

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																																												
<p>Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2020</p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>4,67 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>1,47 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,73 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,37 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,18 €</td></tr> </tbody> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td>5,14 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>7,96 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>4,93 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>4,93 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>4,22 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>3,52 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td>2,11 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>6,55 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>3,52 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td>10,57 €“</td></tr> </tbody> </table>	Reinigungsklasse I	4,67 €	Reinigungsklasse II	1,47 €	Reinigungsklasse III	0,73 €	Reinigungsklasse IV	0,37 €	Reinigungsklasse V	0,18 €	Reinigungsklasse 11	5,14 €	Reinigungsklasse 12	7,96 €	Reinigungsklasse 14	4,93 €	Reinigungsklasse 16	4,93 €	Reinigungsklasse 17	4,22 €	Reinigungsklasse 18	3,52 €	Reinigungsklasse 19	2,11 €	Reinigungsklasse 20	6,55 €	Reinigungsklasse 22	3,52 €	Reinigungsklasse 29	10,57 €“	<p>Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. Oktober 2021</p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>4,77 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>1,49 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,75 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,37 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,19 €</td></tr> </tbody> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td>5,24 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>8,11 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>5,02 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>5,02 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>4,30 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>3,59 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td>2,15 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>6,68 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>3,59 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td>10,77 €“</td></tr> </tbody> </table>	Reinigungsklasse I	4,77 €	Reinigungsklasse II	1,49 €	Reinigungsklasse III	0,75 €	Reinigungsklasse IV	0,37 €	Reinigungsklasse V	0,19 €	Reinigungsklasse 11	5,24 €	Reinigungsklasse 12	8,11 €	Reinigungsklasse 14	5,02 €	Reinigungsklasse 16	5,02 €	Reinigungsklasse 17	4,30 €	Reinigungsklasse 18	3,59 €	Reinigungsklasse 19	2,15 €	Reinigungsklasse 20	6,68 €	Reinigungsklasse 22	3,59 €	Reinigungsklasse 29	10,77 €“	
Reinigungsklasse I	4,67 €																																																													
Reinigungsklasse II	1,47 €																																																													
Reinigungsklasse III	0,73 €																																																													
Reinigungsklasse IV	0,37 €																																																													
Reinigungsklasse V	0,18 €																																																													
Reinigungsklasse 11	5,14 €																																																													
Reinigungsklasse 12	7,96 €																																																													
Reinigungsklasse 14	4,93 €																																																													
Reinigungsklasse 16	4,93 €																																																													
Reinigungsklasse 17	4,22 €																																																													
Reinigungsklasse 18	3,52 €																																																													
Reinigungsklasse 19	2,11 €																																																													
Reinigungsklasse 20	6,55 €																																																													
Reinigungsklasse 22	3,52 €																																																													
Reinigungsklasse 29	10,57 €“																																																													
Reinigungsklasse I	4,77 €																																																													
Reinigungsklasse II	1,49 €																																																													
Reinigungsklasse III	0,75 €																																																													
Reinigungsklasse IV	0,37 €																																																													
Reinigungsklasse V	0,19 €																																																													
Reinigungsklasse 11	5,24 €																																																													
Reinigungsklasse 12	8,11 €																																																													
Reinigungsklasse 14	5,02 €																																																													
Reinigungsklasse 16	5,02 €																																																													
Reinigungsklasse 17	4,30 €																																																													
Reinigungsklasse 18	3,59 €																																																													
Reinigungsklasse 19	2,15 €																																																													
Reinigungsklasse 20	6,68 €																																																													
Reinigungsklasse 22	3,59 €																																																													
Reinigungsklasse 29	10,77 €“																																																													

Gebührenmeter**Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.646,00	21,67	1.727.960,00
I (Gehweg)	6.646,00	6,00	478.512,00
II	34.942,49	8,67	3.634.018,96
III	163.829,06	4,33	8.519.111,12
IV	440.790,04	2,17	11.460.541,04
V	7.116,00	1,08	<u>92.508,00</u>
Summe			25.912.651,12

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	334,50	21,67	86.970,00
I (Gehweg)	334,50	6,00	24.084,00
II	3.782,06	8,67	393.334,24
III	17.989,91	4,33	935.475,32
IV	53.599,80	2,17	1.393.594,80
V	1.159,50	1,08	<u>15.073,50</u>
Summe			2.848.531,86

Innenstadt

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.114,50	30,42	1.866.792,50
12 (Fahrbahn)	2.548,25	16,67	509.650,00
12 (Gehweg)	2.548,25	30,42	930.111,25
14 (Fahrbahn)	2.445,00	16,67	489.000,00
14 (Gehweg)	2.445,00	12,50	366.750,00
16 (Fahrbahn)	1.772,00	12,50	265.800,00
16 (Gehweg)	1.772,00	16,67	354.400,00
17 (Fahrbahn)	2.722,50	12,50	408.375,00
17 (Gehweg)	2.722,50	12,50	408.375,00
18 (Fahrbahn)	912,00	12,50	136.800,00
18 (Gehweg)	912,00	8,33	91.200,00
19 (Fahrbahn)	662,00	12,50	99.300,00
20 (Fahrbahn)	1.357,00	8,33	135.700,00
20 (Gehweg)	1.357,00	30,42	495.305,00
22 (Fahrbahn)	4.734,00	8,33	473.400,00
22 (Gehweg)	4.734,00	12,50	710.100,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	<u>309.000,00</u>
Summe			8.050.058,75

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	338,50	30,42	123.552,50
12 (Fahrbahn)	160,75	16,67	32.150,00
12 (Gehweg)	160,75	30,42	58.673,75
14 (Fahrbahn)	71,25	16,67	14.250,00
14 (Gehweg)	71,25	12,50	10.687,50
16 (Fahrbahn)	229,25	12,50	34.387,50
16 (Gehweg)	229,25	16,67	45.850,00
17 (Fahrbahn)	123,00	12,50	18.450,00
17 (Gehweg)	123,00	12,50	18.450,00
18 (Fahrbahn)	70,50	12,50	10.575,00
18 (Gehweg)	70,50	8,33	7.050,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	164,25	8,33	16.425,00
20 (Gehweg)	164,25	30,42	59.951,25
22 (Fahrbahn)	201,00	8,33	20.100,00
22 (Gehweg)	201,00	12,50	30.150,00
Summe			509.929,00
Gesamtsumme			37.321.170,73
Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung			16.500,00
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen			-16.263,00
Gesamtsumme			37.321.407,73

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs-klasse	Gebühr pro Gebührenmeter in €	Anzahl der Reinigungen im Monat	mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €	bisheriger mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €
I Fahrbahn Gehweg	0,17239793 0,17239793	21,67 6,00	4,77 3,74 1,03	4,67 3,66 1,01
II	0,17239793	8,67	1,49	1,47
III	0,17239793	4,33	0,75	0,73
IV	0,17239793	2,17	0,37	0,37
V	0,17239793	1,08	0,19	0,18
Innenstadt				
11 Fahrbahn	0,17239793	30,42	5,24	5,14
12 Fahrbahn Gehweg	0,17239793 0,17239793	16,67 30,42	8,11 2,87 5,24	7,96 2,82 5,14
14 Fahrbahn Gehweg	0,17239793 0,17239793	16,67 12,50	5,02 2,87 2,15	4,93 2,82 2,11
16 Fahrbahn Gehweg	0,17239793 0,17239793	12,50 16,67	5,02 2,15 2,87	4,93 2,11 2,82
17 Fahrbahn Gehweg	0,17239793 0,17239793	12,50 12,50	4,30 2,15 2,15	4,22 2,11 2,11
18 Fahrbahn Gehweg	0,17239793 0,17239793	12,50 8,33	3,59 2,15 1,44	3,52 2,11 1,41
19 Fahrbahn	0,17239793	12,50	2,15	2,11
20 Fahrbahn Gehweg	0,17239793 0,17239793	8,33 30,42	6,68 1,44 5,24	6,55 1,41 5,14
22 Fahrbahn Gehweg	0,17239793 0,17239793	8,33 12,50	3,59 1,44 2,15	3,52 1,41 2,11
29 Fahrbahn	0,17239793	62,50	10,77	10,57

Betreff:

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
Jahresabschluss 2020 - Feststellung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 08.09.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	16.09.2021	Ö

Beschluss:

„Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2020, der einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 658.599,51 € ausweist, wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 658.599,51 € wird mit den bestehenden Gewinnvorträgen aus Vorjahren verrechnet.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB).

Der Jahresabschluss ist gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der GGB von der Geschäftsführung aufzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung über die Abdeckung des Verlustes obliegen gemäß § 11 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der GGB herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Jahresabschluss bedarf gemäß § 9 Abs. 3 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der Beratung im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der GGB hat sich mit dem Jahresabschluss 2020 im Rahmen seiner Sitzung am 7. September 2021 befasst und die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 in der vorgelegten Fassung sowie die Verrechnung des Jahresfehlbetrags mit den bestehenden Gewinnvorträgen aus Vorjahren empfohlen.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der GGB ist der Jahresabschluss regelmäßig bis zum Ende des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Monats aufzustellen. Im Hinblick auf die in der Vorlage 21-16257 zur Sitzung am 1. Juli 2021 beschriebenen Ereignisse hinsichtlich der Abrechnung von kapitalisierten Pflegekosten, war von der Einhaltung dieser Frist abgesehen worden, um der Geschäftsführung die Einholung eines

Rechtsgutachtens und eine darauf basierende ordnungsgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 zu ermöglichen.

Die GGB schließt das Geschäftsjahr 2020 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 658.599,51 € ab. Der Wirtschaftsplan 2020 sah ein ausgeglichenes Jahresergebnis vor. Somit wurde eine Ergebnisverschlechterung in Höhe des Jahresfehlbetrags erwirtschaftet.

Die Bilanzsumme hat sich im Geschäftsjahr 2020 um rd. 178 T€ auf 40.802.995,38 € erhöht.

Die Entwicklung der Aufwands- und Ertragspositionen im Vergleich zum Vorjahr und zum Plan ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Angaben in T€	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021
1	Umsatzerlöse	17.089,6	2.495,0	2.348,7	270,0
1a	Veränderung in % zum Vorjahr/Plan		-85,4%	-86,3% / -5,9%	-88,5%
2	Sonstige betriebliche Erträge	1.015,2	400,0	335,5	400,0
3	Materialaufwand	-14.611,8	-1.743,0	-1.951,0	-250,0
4	Personalaufwand	-172,0	-175,3	-172,8	-178,7
5	Abschreibungen	-0,3	-0,5	-3,2	-0,6
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen *)	-192,7	-447,0	-934,7	-432,7
7	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	3.127,9	529,2	-377,7	-192,0
8	Zins-/Finanzergebnis	-57,7	-466,2	-458,2	-471,2
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.205,3	0,0	227,9	0,0
10	Ergebnis nach Steuern (Summe 7-9)	1.864,9	63,0	-607,9	-663,2
11	sonstige Steuern	-72,0	-63,0	-50,8	-67,0
12	Jahresergebnis (Summe 10-11)	1.792,9	0,0	-658,6	-730,2

*) inklusive sonstige Grundstücksaufwendungen

Die Umsatzerlöse fallen im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2020 um rd. 146,3 T€ geringer aus, weil ein anderes Grundstück verkauft worden ist als erwartet. Im Vergleich zum Vorjahr fallen die Umsatzerlöse um 14.740,9 T€ geringer aus, weil die Bauflächen im Wohnaugebiet „Stöckheim-Süd“ nahezu vollständig im Vorjahr vermarktet werden konnten, sodass im Berichtsjahr nur noch wenige erschlossene Wohnbaugrundstücke zum Verkauf standen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von rd. 335,5 T€ fallen gegenüber der Planung um 64,5 T€ geringer aus. Die Minderung ist auf geringere Erträge aus der nicht planbaren Auflösung von Teilen der Rückstellungen für Erschließungskosten (Endausbau der öffentlichen Straßen und Grünflächen zur Erschließung bereits verkaufter Bauflächen) zurückzuführen.

Die negative Wirkung der verminderten Umsatzerlöse wird verstärkt durch die Materialaufwendungen, die um rd. 208 T€ höher ausgefallen sind als geplant. Ursächlich sind Kostensteigerungen für Maßnahmen zur Fertigstellung von bereits vermarkteten Baugebieten (höhere Zuführung zu den Rückstellungen für Erschließungskosten).

Die Personalaufwendungen sowie die Abschreibungen bewegen sich in etwa auf Planniveau.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen inklusive der sonstigen Grundstücksaufwendungen sind gegenüber den Plandaten um rd. 487,7 T€ gestiegen. Die Steigerung ist ausschließlich auf die Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens

für kapitalisierte Pflegekosten zurückzuführen, die wegen der in der Vorlage 21-16257 zur Sitzung am 1. Juli 2021 beschriebenen Ereignisse notwendig geworden war.

Das Finanzergebnis liegt in etwa auf Planniveau.

Aus dem vorgesehenen steuerlichen Rücktrag des Jahresverlustes 2020 wird die Rückzahlung eines Teils der auf den Jahresgewinn 2019 entrichteten Körperschaftsteuer mit Solidaritätszuschlag erwartet (voraussichtlich 227,9 T€).

Die Prüfung durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 6. Juli 2021 erteilt.

Verlustabdeckung:

Die in den Vorjahren von der GGB erwirtschafteten Gewinne wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Derzeit verfügt die GGB über Gewinnvorträge in Höhe von rd. 5.410 T€. Der Jahresfehlbetrag 2020 soll durch die bestehenden Gewinnvorträge gedeckt werden. Eine Verlustausgleichszahlung der Stadt Braunschweig ist nicht vorgesehen. Die Gewinnvorträge reduzieren sich entsprechend auf rd. 4.751 T€.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht 2020 der GGB sind als Anlagen beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Lagebericht

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Braunschweig
 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Bilanz

A K T I V A	31.12.2020 €	Vorjahr €	P A S S I V A	31.12.2020 €	Vorjahr €
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Sachanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	422,00	787,00	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
			II. Kapitalrücklage	739.793,04	739.793,04
			III. Gewinnvortrag	5.410.067,42	3.617.043,91
			IV. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-658.599,51	1.793.023,51
				5.516.260,95	6.174.860,46
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Vorräte Zur Weiterveräußerung bestimmte Grundstücke	11.330.680,20	11.602.493,74	1. Steuerrückstellungen	0,00	123.192,55
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Sonstige Rückstellungen	17.723.182,53	17.998.069,96
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.862,96	20.609,93		17.723.182,53	18.121.262,51
2. Sonstige Vermögensgegenstände	27.089.779,82	27.900.548,75			
	27.101.642,78	27.921.158,68			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.362.054,52	339.597,30	C. VERBINDLICHKEITEN		
	40.794.377,50	39.863.249,72	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.502,27	21.718,43
	8.195,88	761.391,85	2. Sonstige Verbindlichkeiten	17.560.396,91	16.306.934,45
	40.802.995,38	40.625.428,57		17.562.899,18	16.328.652,88
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
				652,72	652,72
				40.802.995,38	40.625.428,57

Braunschweig, den 6. Juli 2021

Matthias Heilmann
(Geschäftsführer)

Donia Sta
(Geschäftsführerin)

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Braunschweig
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung

	2020 €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	2.348.654,47	17.089.641,09
2. Sonstige betriebliche Erträge	335.477,31	1.015.166,35
	2.684.131,78	18.104.807,44
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Aufwendungen für Grundstücke)	1.945.293,68	14.569.218,72
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.669,10	42.622,80
	1.950.962,78	14.611.841,52
	733.169,00	3.492.965,92
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	172.307,41	171.624,58
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	477,09	344,34
	172.784,50	171.968,92
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	3.242,28	296,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	934.728,39	192.695,59
	-377.586,17	3.128.005,41
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13,95	232.096,30
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	458.174,32	289.758,09
	-458.160,37	-57.661,79
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-227.919,67	1.205.293,30
10. Ergebnis nach Steuern	-607.826,87	1.865.050,32
11. Sonstige Steuern	50.772,64	72.026,81
12. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-658.599,51	1.793.023,51

Braunschweig, den 6. Juli 2021

Matthias Heilmann
(Geschäftsführer)

Donia Sta
(Geschäftsführerin)

***Lagebericht
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020***

der

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Ziele und Strategien

Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) erwirbt in der Regel landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Stadtgebiet Braunschweig, die sich gemäß Abstimmung mit der Stadt Braunschweig städtebaulich zu Wohn- oder Gewerbebauflächen entwickeln lassen oder als Tauschfläche bei künftigen Grundstücksgeschäften eingesetzt werden können. Nach Abschluss der erforderlichen Bauleitplanung durch die Stadt Braunschweig werden die neu entstandenen Wohn- und Gewerbebauflächen von der GGB oder von der Stadt Braunschweig erschlossen und von der GGB unbebaut vermarktet. Dabei werden potenzielle Käufer von Gewerbebauflächen von der Braunschweig Zukunft GmbH vermittelt.

Vorrangiger Zweck des Verkaufs von **Wohnbauflächen** ist gemäß Gesellschaftsvertrag die Bereitstellung von erschwinglichem Bauland zur Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung und zur Förderung des kinder- und familienfreundlichen Wohnstandortes Braunschweig. Daneben sollen durch ein vielseitiges Angebot hinsichtlich räumlicher Verteilung, Standortqualität und Eignung für unterschiedliche Bauweisen möglichst viele Nachfragewünsche erfüllt und so Abwanderungsabsichten ins Umland entgegengewirkt werden.

Der Verkauf von **Gewerbebauflächen** zum Zwecke der Bebauung mit gewerblichen, industriellen, wissenschaftlichen oder kulturellen Nutzungen soll gemäß Gesellschaftsvertrag der Stärkung und Weiterentwicklung des Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs-, Technologie- und Kulturstandortes Braunschweig dienen. Im Vordergrund stehen dabei grundsätzlich die nachhaltige Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze in Unternehmen, in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und in der Kreativwirtschaft. Hierzu bedarf es nicht nur eines ausreichenden und differenzierten Flächenangebotes für Neuansiedlungen, sondern gerade auch der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für Expansion und ggf. Verlagerung ansässiger Unternehmen.

Aus wirtschaftlichen Überlegungen strebt die GGB eine möglichst kurze Zeitspanne zwischen dem Erwerb der landwirtschaftlich genutzten Flächen und ihrer Vermarktung als baureife Wohn- und Gewerbebauflächen an. Die GGB sichert sich daher den Zugriff auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen bevorzugt durch langfristige notarielle Verkaufsangebote der betroffenen Grundstückseigentümer.

Die Aktivitäten der GGB orientieren sich an den städtebaulichen Einschätzungen und Vorhaben der Stadt Braunschweig.

1.2 Geschäftsführung und Mitarbeiter

Seit Gründung der GGB sind ausgewählte Beschäftigte der Stadt Braunschweig zugleich alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der GGB und erfüllen die Aufgaben der Geschäftsführung im Nebenamt. Die Geschäftsführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren Herr Matthias Heilmann und Herr Dr. Bernhard Niehoff Geschäftsführer der GGB. In der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 war zusätzlich Frau Donia Sta Geschäftsführerin der GGB als Nachfolgerin von Herrn Dr. Niehoff, der sein Amt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 niedergelegt hat.

Bei der GGB sind zwei Mitarbeitende tätig, die nicht sozialversicherungspflichtig sind, weil sie aus ihrem Beamtenverhältnis bei der Stadt Braunschweig zur Dienstleistung bei der GGB beurlaubt worden sind. Die Mitarbeitenden nehmen bei Bedarf an Fortbildungen teil.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Vorbemerkung

Das Vermarktungsverfahren der GGB für Wohnbauflächen (Beginn der Vermarktung nach Rechtskraft des Bebauungsplanes jedoch vor oder während der Erschließung der Bauflächen; Abschluss der notariellen Kaufverträge nach Abschluss der Vermessung der Bauflächen und überwiegend parallel zur Erschließung der

Bauflächen; Realisierung der Erträge nach Abschluss der Erschließung der Bauflächen) und der geschäftstypisch unregelmäßige Verkauf von Gewerbebauflächen bedingen, dass der Verkauf von Bauflächen innerhalb eines Geschäftsjahres stark schwankt.

Aus diesem Grund lassen sich aus zeitraumbezogenen Informationen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der GGB in einem Geschäftsjahr keine zusätzlichen Erkenntnisse für ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Lage der GGB ableiten. Auf die Angabe von zeitraumbezogenen Informationen wird daher verzichtet. Stattdessen wird die Betrachtung im Prognosebericht um ein Jahr auf die beiden kommenden Jahre erweitert.

2.2 Ertragslage

Die GGB beendet das Geschäftsjahr 2020 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 659 T€ (im Vorjahr: Überschuss von 1.793 T€). Der Fehlbetrag soll mit den aufgelaufenen Gewinnvorträgen aus Vorjahren verrechnet werden. In der folgenden Tabelle sind die Jahresergebnisse 2020 und des Vorjahres 2019 im Überblick dargestellt:

Position	Ist 2020	Ist 2019
Umsatzerlöse	2.349 T€	17.090 T€
Auflösung der Drohverlustrückstellung	0 T€	157 T€
Auflösung weiterer Rückstellungen	335 T€	858 T€
Zuschreibungen	0 T€	0 T€
Sonstige betriebliche Erträge	0 T€	0 T€
Abzinsung langfristiger Rückstellungen	0 T€	225 T€
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0 T€	7 T€
Summe Erträge	2.684 T€	18.337 T€
Materialaufwand	1.951 T€	14.612 T€
Sonstige Grundstücksaufwendungen	761 T€	52 T€
Personalaufwand	173 T€	172 T€
Zuführung zur Drohverlustrückstellung	0 T€	0 T€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	174 T€	141 T€
Abschreibungen	3 T€	0 T€
Aufzinsung langfristiger Rückstellungen	134 T€	26 T€
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	324 T€	264 T€
Steuern	- 177 T€	1.277 T€
Summe Aufwendungen	3.343 T€	16.544 T€
JAHRESERGEWINN	- 659 T€	+ 1.793 T€

Das positive **Jahresergebnis 2019** resultierte im Wesentlichen aus dem Überschuss aus der Vermarktung von Bauflächen (Differenz Umsatzerlöse und Materialaufwand), aus dem Ertrag aus der Auflösung der Drohverlustrückstellung, die nach dem Verkauf von Teilen der betroffenen Grundstücke möglich war, und aus dem Ertrag aus der Auflösung der Rückstellungen für Erschließungskosten (Endausbau der öffentlichen Straßen und Grünflächen zur Erschließung bereits verkaufter Bauplätze), die wegen verminderter Kostenerwartungen möglich war. Außerdem wirkten sich positiv aus die sonstigen Grundstücksaufwendungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, bei denen vorsorglich vorgesehene Reserven nicht ausgeschöpft werden mussten, sowie die Zinsaufwendungen, die nicht in der geplanten Höhe entstanden, weil die Aufnahme des zweiten langfristigen Darlehens von Anfang 2019 auf Mitte 2019 verschoben worden war.

Jedoch konnte der insgesamt positive Geschäftsverlauf den für 2019 geplanten und teilweise in künftige Geschäftsjahre verschobenen Verkauf eines Teils der bei der GGB verfügbaren Bauflächen für Reihenhäuser und/oder Mehrfamilienhäuser im Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“ und von Bauflächen in den verschiedenen Gewerbegebieten der GGB nicht vollständig ausgleichen, sodass die im Lagebericht 2018 genannte Ergebnisprognose des Wirtschaftsplans 2019 in Höhe eines Jahresüberschusses von 2.362 T€ um 569 T€ verfehlt wurde.

Die Steuern 2019 betrafen die Grundsteuer (72 T€) und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (1.205 T€).

Mit dem negativen **Jahresergebnis 2020** wird die im Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 mit 0 T€ angegebene Ergebnisprognose des Wirtschaftsplans 2020 um 659 T€ verfehlt.

Hierzu wesentlich beigetragen haben die Aufwendungen aus der Auflösung des Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens (ARAP) in Höhe von 754 T€. Bei diesem Betrag handelt es sich um den auf die Geschäftsjahre 2020 ff. entfallenden Anteil an den von der GGB gemäß städtebaulichen Verträgen mit der Stadt Braunschweig in Vorjahren gezahlten kapitalisierten Pflegekosten für 20 Jahre Erhaltungspflege von öffentlichen Grünflächen. Nachdem das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Praxis der Stadt Braunschweig, kapitalisierte Pflegekosten für einen Zeitraum von 20 Jahren zu fordern, mit Beschluss vom 2. Juni 2020 - 1 MN 116/19 - bemängelt hatte, sodass die städtebaulichen Verträge in diesem Punkt unwirksam wurden, war der für einen Rechnungsabgrenzungsposten notwendige konkrete Zeitraumbezug weggefallen und der Gesamtbetrag des ARAP musste zum 31. Dezember 2020 aufgelöst werden.

Eine Rückforderung der gezahlten kapitalisierten Pflegekosten von der Stadt Braunschweig wäre im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Januar 2009 - BVerwG 4 C 15.07 - treuwidrig und kommt daher nicht in Betracht.

Im Übrigen verlief das Geschäftsjahr 2020 zwar etwas anders als geplant, insgesamt jedoch wie erwartet ausgeglichen. Negativ wirkten sich insbesondere ein höherer Materialaufwand und ein geringerer Ertrag aus der Auflösung der Rückstellungen für Erschließungskosten als Folge gestiegener Kostenerwartungen aus (Endausbau der öffentlichen Straßen und Grünflächen zur Erschließung bereits verkaufter Bauplätze). Positiv wirkten sich insbesondere die sonstigen Grundstücksaufwendungen (ohne Auflösung des ARAP) und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus, bei denen vorsorglich vorgesehene Reserven nicht ausgeschöpft werden mussten, sowie die aus dem Verlustrücktrag zu erwartende Erstattung von Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Die Steuern 2020 betreffen die Grundsteuer (51 T€) und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (- 228 T€).

2.2.1 Geschäftsfeld Wohnbauflächen

Im November 2020 hat die GGB drei Bauflächen für Reihenhäuser und/oder Mehrfamilienhäuser im Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“ mit der Auflage verkauft, dass ein Teil der realisierten Wohnungen als sozialer Wohnungsbau zu erstellen ist. Die Erlöse des Geschäftsjahres 2020 aus dem Verkauf von Wohnbauflächen belaufen sich auf 2.244 T€ (im Vorjahr: Verkauf von 92 Wohnbauplätzen mit Erlösen von 16.452 T€).

Im Kalenderjahr 2020 hat die Stadt Braunschweig die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wenden-West, 1. Bauabschnitt“, WE 62, fortgesetzt (Wohnbauflächen sollen im nördlichen Teil des Plangeltungsbereichs entstehen); die Planrechtskraft verzögert sich und soll nun im Laufe des Kalenderjahres 2021 eintreten. Mit der Erschließung und Vermarktung der neuen Bauflächen durch die GGB wird daher voraussichtlich im Kalenderjahr 2022 begonnen.

Die GGB unterstützt die geplante Entwicklung durch bedarfsgerechte Grunderwerbsaktivitäten im Rahmen der Flächenvorsorge. Außerdem begleitet die GGB die Bauleitplanung der Stadt Braunschweig fachlich.

2.2.2 Geschäftsfeld Gewerbebauflächen

Derzeit bietet die GGB Bauflächen in den Gewerbegebieten „Waller See-Braunschweig/2. Bauabschnitt“, „Lammer Busch-Ost“, „Forschungsflughafen-West“ und „Forschungsflughafen-Nordwest“ in Größe von insgesamt rund 335.000 m² zum Verkauf an. Darüber hinaus verfügt die GGB bereits über Flächen, die Teil eines neuen Gewerbestandortes mit langfristiger Perspektive werden sollen.

Im Geschäftsjahr 2020 sind insgesamt 3.390 m² (im Vorjahr: 12.252 m²) Gewerbebauflächen und sonstige Flächen veräußert worden. Die erzielten Erlöse belaufen sich auf 54 T€ (im Vorjahr: 592 T€).

Zum 31. Dezember 2020 blieben die Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen mit insgesamt 341 T€ (im Vorjahr: 341 T€) unverändert. Zusätzlich besteht weiterhin eine Drohverlustrückstellung in Höhe des Erfüllungsbetrages von 75 T€ (im Vorjahr: 75 T€).

Zuletzt im Februar 2020 hat der Wirtschaftsdezernent der Stadt Braunschweig anlässlich des 16. Braunschweiger Immobilienfrühstücks erklärt, angesichts des vorherrschenden Mangels an klassischen Gewerbeflächen am Stadtrand solle kurzfristig das Gewerbegebiet „Wenden-West“ zumindest ein wenig Abhilfe schaffen.

Im Kalenderjahr 2020 hat die Stadt Braunschweig die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wenden-West, 1. Bauabschnitt“, WE 62, fortgesetzt (Gewerbebauflächen sollen im südlichen Teil des Plangeltungsbereichs entstehen); die Planrechtskraft verzögert sich und soll nun im Laufe des Kalenderjahres 2021 eintreten. Mit der Erschließung und Vermarktung der neuen Bauflächen durch die GGB wird daher voraussichtlich im Kalenderjahr 2022 begonnen.

Die GGB unterstützt die geplante Entwicklung durch bedarfsgerechte Grunderwerbsaktivitäten im Rahmen der Flächenvorsorge. Außerdem begleitet die GGB die Bauleitplanung der Stadt Braunschweig fachlich.

2.3 Finanzlage

Im Geschäftsjahr 2020 hat die GGB insgesamt 2.225 T€ (im Vorjahr: 2.526 T€) in die Anschaffung und Herstellung/Erschließung von Bauflächen investiert. Davon betreffen 1.823 T€ (im Vorjahr: 2.358 T€) die Erschließung von bereits verkauften Bauflächen und 0 T€ (im Vorjahr: 0 T€) die Inanspruchnahme der zum 31. Dezember 2019 gebildeten Drohverlustrückstellung, sodass lediglich 402 T€ (im Vorjahr: 168 T€) zu einer Erhöhung des Umlaufvermögens führten.

Von den Investitionen sind 1.730 T€ Verbindlichkeiten (im Vorjahr: 89 T€), davon 1.730 T€ gegenüber Gesellschaftern (im Vorjahr: 0 T€).

Im Wesentlichen wurden Erschließungsmaßnahmen in den Wohnaugebieten „Lammer Busch-Ost“ und „Stöckheim-Süd“ durchgeführt, Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage im Gewerbegebiet „Waller See-Braunschweig/2. Bauabschnitt“ an die Stadt Braunschweig abgeführt und Aktivitäten im Rahmen der Flächenvorsorge für neue potenzielle Baugebietstandorte finanziert (Grund- erwerb, städtebauliche Entwicklung).

Der Kapitalbedarf der GGB wird derzeit im Wesentlichen über die aus dem Geschäftsjahr 2009 verbliebene Kapitalrücklage in Höhe von 740 T€, über die laufenden Umsatzerlöse und über die Ende 2018 und Mitte 2019 aufgenommenen Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 16.150 T€ gedeckt. Bei Bedarf besteht zusätzlich die Möglichkeit der Aufnahme von Darlehen aus dem Cash-Pool der Stadt Braunschweig.

Das Ende 2018 aufgenommene Gesellschafterdarlehen in Höhe von 10.000 T€ hat eine Laufzeit von 20 Jahren, das Mitte 2019 aufgenommene Gesellschafterdarlehen in Höhe von 6.150 T€ hat eine Laufzeit von 10 Jahren; die Darlehen werden jeweils mit 2,02 % jährlich verzinst und sind endfällig zu tilgen. Die Höhe der Cash-Pool-Darlehen beläuft sich am 31. Dezember 2020 auf 0 T€ (im Vorjahr: 0 T€).

Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit keine zusätzlichen Darlehen aufgenommen werden (davon ausgenommen sind kurzfristige Darlehen aus dem Cash-Pool der Stadt Braunschweig).

Das Eigenkapital beläuft sich auf 5.516 T€ (im Vorjahr: 6.175 T€). Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital beläuft sich auf 13,52 % (im Vorjahr: 15,20 %). 86,48 % (im Vorjahr: 84,80 %) des Gesamtkapitals sind Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Restlaufzeiten.

Die sich aus den Rückstellungen für Erschließungskosten ergebenden Investitionsverpflichtungen in Höhe von 17.601 T€ (im Vorjahr: 17.883 T€) werden voraussichtlich in Höhe von etwa 76 % in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 zu erfüllen sein. Sie sollen aus den Mitteln der Gesellschafterdarlehen sowie aus den in diesen Geschäftsjahren zu erwartenden Einnahmen aus Grundstücksverkauf und -verpachtung finanziert werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Erfüllung sind die mit der Stadt Braunschweig abzustimmenden Zeitpunkte des Endausbaus der öffentlichen Straßen und der Herrichtung der öffentlichen Grünflächen in jedem Baugebiet, sodass zeitliche Verschiebungen möglich sind.

Am 31. Dezember 2020 verfügt die GGB über liquide Mittel (einschließlich 26.750 T€ im Cash-Pool) in Höhe von 29.112 T€ (im Vorjahr: 28.140 T€ einschließlich 27.800 T€ im Cash-Pool), das sind 71,35 % (im Vorjahr: 69,27 %) des Vermögens der GGB.

Außerdem existieren Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in Höhe von 351 T€ (im Vorjahr: 21 T€) und mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von 0 T€ (im Vorjahr: 100 T€).

2.4 Vermögenslage

Der Wert der zum Verkauf bestimmten Grundstücke (= Umlaufvermögen) beläuft sich am 31. Dezember 2020 auf 11.331 T€ (im Vorjahr: 11.602 T€), das sind 27,77 % (im Vorjahr: 28,56 %) des Vermögens der GGB. Von den Positionen des Umlaufvermögens entfallen auf

Position	Bestand am 31.12.2020	Bestand am 31.12.2019
Gewerbebauflächen	5.370 T€ / 47,39 %	5.399 T€ / 46,54 %
Wohnbauflächen	188 T€ / 1,66 %	461 T€ / 3,97 %
Flächenbevorratung	5.773 T€ / 50,95 %	5.742 T€ / 49,49 %
Summen	11.331 T€ / 100,00 %	11.602 T€ / 100,00 %

Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus dem Verkauf von Wohn- und Gewerbebauflächen sowie sonstigen Flächen, aus den Erschließungsmaßnahmen einschließlich Abführung von Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag und aus den Grunderwerbsaktivitäten im Rahmen der Flächenvorsorge.

2.5 Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens

Abgesehen vom Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (siehe Abschnitt 2.2, Seite 4) und der Vermarktung von Wohnbauflächen (siehe Abschnitt 2.2.1, Seite 4) verlief das Geschäftsjahr 2020 relativ ereignislos, wenn auch im Ergebnis ungünstiger als bei Aufstellung des Wirtschaftsplans 2020 prognostiziert, weil der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 754 T€ wegen der neuen Rechtslage aufgelöst werden musste. Im Geschäftsjahr 2021 werden keine nennenswerten positiven oder negativen Entwicklungen erwartet.

Die Corona-Pandemie hat sich bisher nicht auf die Geschäftsentwicklung ausgewirkt – der geplante Verkauf von Wohnbauflächen konnte trotzdem im Geschäftsjahr 2020 erfolgen und die Vermarktung der verfügbaren Gewerbebauflächen ist ohnehin geschäftstypisch langwierig und von unregelmäßig auftretenden Verkaufsfällen geprägt.

3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

3.1 Liquiditäts- und Zinsrisiko

Durch die Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen, die Bindung von Kapital im Umlaufvermögen und die sich aus den Rückstellungen für Erschließungskosten ergebenden Investitionsverpflichtungen besteht ein Liquiditätsrisiko, das jedoch durch die Möglichkeit der Aufnahme von Cash-Pool-Darlehen minimiert wird. Ende 2018 und Mitte 2019 hat die GGB Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 16.150 T€ aufgenommen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in den nächsten Jahren in Einzelfällen Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen erforderlich werden.

Ein Zinsrisiko für etwaig erforderliche Cash-Pool-Darlehen ist durch das allgemein niedrige Zinsniveau derzeit nicht erheblich. Die Zinsbindungsfristen für die beiden Gesellschafterdarlehen enden Mitte 2029 bzw. Ende 2038, sodass aktuell kein Zinsrisiko besteht.

3.2 Prognose Geschäftsfeld Wohnbauflächen

In den Geschäftsjahren 2021 und 2022 wird die GGB voraussichtlich die von den Planungen „Wenden-West, 1. Bauabschnitt“, WE 62, betroffenen Grundstücke erwerben und mit der Erschließung sowie Vermarktung des Wohnaugebietes „Wenden-West, 1. Bauabschnitt“ beginnen.

Weitere Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 werden die Flächenvorsorge für neue potenzielle Wohngebietstandorte sein und die fachliche Begleitung diverser Maßnahmen zur endgültigen Herstellung der öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Ausgleichsflächen in verschiedenen früher bereits vermarkteten Baugebieten der GGB sowie der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für neue Wohngebietstandorte.

3.2 Prognose Geschäftsfeld Wohnbauflächen

In den Geschäftsjahren 2021 und 2022 wird die GGB voraussichtlich die von den Planungen „Wenden-West, 1. Bauabschnitt“, WE 62, betroffenen Grundstücke erwerben und mit der Erschließung sowie Vermarktung des Wohnbaugebietes „Wenden-West, 1. Bauabschnitt“ beginnen.

Weitere Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 werden die Flächenvorsorge für neue potenzielle Wohngebietstandorte sein und die fachliche Begleitung diverser Maßnahmen zur endgültigen Herstellung der öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Ausgleichsflächen in verschiedenen früher bereits vermarkteten Baugebieten der GGB sowie der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für neue Wohngebietstandorte.

3.3 Prognose Geschäftsfeld Gewerbebauflächen

In den Geschäftsjahren 2021 und 2022 wird die GGB die Vermarktung der verfügbaren Gewerbebauflächen fortsetzen. Außerdem wird die GGB voraussichtlich die von den Planungen „Wenden-West, 1. Bauabschnitt“, WE 62, betroffenen Grundstücke erwerben und mit der Erschließung sowie Vermarktung des Gewerbegebietes „Wenden-West, 1. Bauabschnitt“ beginnen.

Weitere Schwerpunkte werden die Flächenvorsorge für neue potenzielle Gewerbegebietstandorte und die fachliche Begleitung der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für neue Gewerbegebietstandorte sein.

3.4 Ergebnisprognosen 2021 und 2022

Der Wirtschaftsplan 2021, den die Gesellschafterversammlung am 19. November 2020 festgestellt hat, berücksichtigt die laufende Geschäftstätigkeit und – mangels konkreter Kaufinteressenten – pauschal den Verkauf einer Gewerbebaufläche. Der Wirtschaftsplan 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 730 T€.

Für das Geschäftsjahr 2022 sieht die Mittelfristplanung vorsorglich einen Jahresfehlbetrag von 773 T€ vor.

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, Verlustausgleichszahlungen zu leisten, soweit die Gewinnvorträge aus Vorjahren und die Kapitalrücklage zur Deckung etwaiger Jahresverluste nicht ausreichen.

Die Corona-Pandemie könnte die Geschäftstätigkeit behindern; derzeit lassen sich jedoch etwaige negative Folgen nicht beziffern.

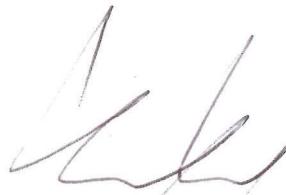
4. Risiko- und Chancenbericht

Besondere Risiken und Chancen sind nicht erkennbar. Die Risikobereitschaft der GGB in Bezug auf den Einsatz von Finanzinstrumenten ist gering.

Braunschweig, den 6. Juli 2021



Matthias Heilmann
(Geschäftsführer)



Donia Sta
(Geschäftsführerin)

Betreff:

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
Jahresabschluss 2020 - Entlastung des Aufsichtsrates und der
Geschäftsführung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 08.09.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	16.09.2021	Ö

Beschluss:

„Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird angewiesen, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.“

Sachverhalt:

Zur Begründung des Beschlussvorschages wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2020 der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) Bezug genommen (siehe Drucksache 21-16617).

Die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung obliegt gemäß § 11 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages der GGB der Gesellschafterversammlung.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der GGB herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
Wirtschaftsplan 2022

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

08.09.2021

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

16.09.2021

Status

Ö

Beschluss:

„Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird angewiesen, den Wirtschaftsplan 2022 in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 7. September 2021 empfohlenen Fassung zu beschließen.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB).

Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der GGB obliegt gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung nach vorbereitender Empfehlung des Aufsichtsrates.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der GGB herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat der GGB hat dem Wirtschaftsplan 2022 in der in der Anlage vorgelegten Fassung in seiner Sitzung am 7. September 2021 zugestimmt.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan 2022 weist im Erfolgsplan bei Gesamterträgen (inklusive Zinserträgen) in Höhe von 1.275,0 T€ und Gesamtaufwendungen (inklusive Zinsaufwendungen und Steuern) in Höhe von 2.007,46 T€ einen Fehlbetrag in Höhe von 732,46 T€ aus.

Im Vergleich zu den Daten der Jahre 2020 und 2021 stellen sich die Planzahlen wie folgt dar:

	Angaben in T€	Ist 2020	Plan 2021	Prognose 2021*)	Plan 2022
1	Umsatzerlöse	2.348,7	270,0	256,0	870,0
1a	Veränderung in % zum Vorjahr/Plan		-88,5%	-89,1% / -5,2%	+239,8%
2	Sonstige betriebliche Erträge	335,5	400,0	400,0	400,0
3	Materialaufwand	-1.951,0	-250,0	-235,0	-655,0
4	Personalaufwand	-172,8	-178,7	-178,7	-181,9
5	Abschreibungen	-3,2	-0,6	-0,5	-0,4
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen **)	-934,7	-432,7	-432,7	-553,2
7	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	-377,5	-192,0	-190,9	-120,5
8	Zins-/Finanzergebnis	-458,2	-471,2	-471,2	-545,0
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	227,9	0,0	0,0	0,0
10	Ergebnis nach Steuern (Summe 7-9)	-607,8	-663,2	-662,1	-665,5
11	sonstige Steuern	-50,8	-67,0	-60,0	-67,0
12	Jahresergebnis (Summe 10-11)	-658,6	-730,2	-722,1	-732,5

*) Prognosedaten Stand 30.06.2021

**) inklusive sonstige Grundstücksaufwendungen

Für das Geschäftsjahr 2022 werden Umsatzerlöse in Höhe von 870,0 T€ erwartet. Die Prognose sieht 820,0 T€ aus der Vermarktung von Wohn- und Gewerbebaugrundstücken vor sowie 50 T€ aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf 400,0 T€ und beinhalten pauschale Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Erschließungskosten.

Korrespondierend zu den Umsatzerlösen steigen auch die erwarteten Materialaufwendungen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) der verkauften Bauflächen im Vergleich zum Vorjahr.

Die Personalaufwendungen entwickeln sich aufgrund von Tariferhöhungen leicht ansteigend.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen liegen weiterhin auf niedrigem Niveau und betreffen die in Vorjahren beschaffte Büroausstattung.

Angesichts der hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und stabiler Marktpreise für Gewerbebaugrundstücke wird derzeit davon ausgegangen, dass für die aktuell in der Vermarktung befindlichen Baugrundstücke keine Abschreibungen erforderlich sein werden.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahresplanansatz um 120,5 T€ auf insgesamt 553,2 T€. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus dem um 60,0 T€ höheren Planansatz für Entgelte für Dienstleistungen der Stadt Braunschweig und einer Reserve für Verwahrgebühren in Höhe von 60,0 T€.

Das Zins-/Finanzergebnis beinhaltet im Wesentlichen Zinsaufwendungen für die bestehenden Gesellschafterdarlehen, welche Ende 2018 und Mitte 2019 in Höhe von insgesamt 16.150 T€ zu einem Zinssatz von 2,02% p. a. aufgenommen wurden, davon 10.000 T€ mit einer Laufzeit von 20 Jahren und 6.150 T€ mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Die Ansatzerhöhung erfolgt vorsorglich wegen der etwaig erforderlichen Neuaufnahme eines mittel- oder langfristigen Darlehens im 4. Quartal 2022.

Der Wirtschaftsplan 2022 sieht ein defizitäres Jahresergebnis vor. Daher wurde der Ansatz für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag auf 0,00 € gesetzt.

Die Finanzplanung 2022 sieht Investitionen in Höhe von 20.671,0 T€ vor. Davon sind 7.500,0 T€ angesetzt für den Erwerb von Grundstücken (Plangebiete „Wenden-West, 1. Bauabschnitt“, ggf. „Wenden-West, 2. Bauabschnitt“ und Flächenvorsorge Wohnen und Gewerbe). Weiterhin sind Herstellungsinvestitionen in Höhe von 13.170,0 T€ vorgesehen, welche primär durch Erschließungsmaßnahmen in den Baugebieten „Stöckheim-Süd“ und „Wenden-West, 1. Bauabschnitt“ sowie Kostenerstattungen an die Stadt Braunschweig entstehen werden.

In der Anlage ist der Wirtschaftsplan 2022 der GGB beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

GGB – Wirtschaftsplan 2022

Wirtschaftsplan 2022

in der vom Aufsichtsrat am _____ beratenen
und von der Gesellschafterversammlung am _____
beschlossenen Fassung.

	Inhaltsverzeichnis	TOP 26
		Seite
I. Präambel		3
II. Erfolgsplan		4
1 Erträge		4
1 1 Umsatzerlöse		4
1 2 Sonstige betriebliche Erträge		6
1 3 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6
2 Aufwendungen		8
2 1 Materialaufwand (Grundstücke)		8
2 2 Sonstige Grundstücksaufwendungen		8
2 3 Personalaufwand		10
2 3 1 Löhne und Gehälter		
2 3 2 Soziale Abgaben		
2 4 Sonstige betriebliche Aufwendungen		12
2 5 Abschreibungen		14
2 5 1 Abschreibungen auf Sachanlagen		
2 5 2 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten		
2 6 Zinsen und ähnliche Aufwendungen		14
2 7 Steuern		16
2 7 1 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
2 7 2 Sonstige Steuern		
3 Gesamtplan (Jahresergebnis)		18
III. Finanzplan		20
1 Mittelverwendung		20
1 1 Investitionen		20
1 2 Tilgung von kurz- und langfristigen Darlehen		20
2 Mittelherkunft		22
2 1 Liquiditätswirksamer Einnahmenüberschuss		22
2 2 Überhang von Finanzmitteln aus Vorjahr		22
2 3 Kapital der Gesellschafterin		22
2 4 Aufnahme von kurz- und langfristigen Darlehen		22
3 Zusammenfassung		22
IV. Mittelfristige Unternehmensvorschau für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025		25

Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) erwirbt in der Regel landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Stadtgebiet Braunschweig, die sich gemäß Abstimmung mit der Stadt Braunschweig städtebaulich zu Wohn- oder Gewerbebauflächen entwickeln lassen oder als Tauschfläche bei künftigen Grundstücksgeschäften eingesetzt werden können. Nach Abschluss der erforderlichen Bauleitplanung durch die Stadt Braunschweig werden die neu entstandenen Wohn- und Gewerbebauflächen von der GGB oder von der Stadt Braunschweig erschlossen und von der GGB unbewohnt vermarktet. Dabei werden potenzielle Käufer von Gewerbebauflächen von der Braunschweig Zukunft GmbH (Wirtschaftsförderung) vermittelt.

Vorrangiger Zweck des Verkaufs von **Wohnbauflächen** ist gemäß Gesellschaftsvertrag die Bereitstellung von erschwinglichem Bauland zur Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung und zur Förderung des kinder- und familienfreundlichen Wohnstandortes Braunschweig. Daneben sollen durch ein vielseitiges Angebot hinsichtlich räumlicher Verteilung, Standortqualität und Eignung für unterschiedliche Bauweisen möglichst viele Nachfragewünsche erfüllt und so Abwanderungsabsichten ins Umland entgegengewirkt werden.

Der Verkauf von **Gewerbebauflächen** zum Zwecke der Bebauung mit gewerblichen, industriellen, wissenschaftlichen oder kulturellen Nutzungen soll gemäß Gesellschaftsvertrag der Stärkung und Weiterentwicklung des Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs-, Technologie- und Kulturstandortes Braunschweig dienen. Im Vordergrund stehen dabei grundsätzlich die nachhaltige Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze in Unternehmen, in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und in der Kreativwirtschaft. Hierzu bedarf es nicht nur eines ausreichenden und differenzierten Flächenangebotes für Neuansiedlungen, sondern gerade auch der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für Expansion und ggf. Verlagerung ansässiger Unternehmen.

Aus wirtschaftlichen Überlegungen strebt die GGB eine möglichst kurze Zeitspanne zwischen dem Erwerb der landwirtschaftlich genutzten Flächen und ihrer Vermarktung als baureife Wohn- und Gewerbebauflächen an. Die GGB sichert sich daher den Zugriff auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen bevorzugt durch langfristige notarielle Verkaufsangebote der betroffenen Grundstückseigentümer.

Die Aktivitäten der GGB orientieren sich an den städtebaulichen Einschätzungen und Vorhaben der Stadt Braunschweig.

Im **Geschäftsjahr 2022** werden neben der Vermarktung der bei der GGB noch verfügbaren erschlossenen Bauflächen (1.852 m² für ein Projekt des gemeinschaftlichen Wohnens im Wohnaugebiet "Stöckheim-Süd" und insgesamt rund 33,5 ha in verschiedenen Gewerbegebieten) insbesondere der Straßenendausbau im Wohnaugebiet "Stöckheim-Süd" und die Maßnahmen zur Ersterschließung des neuen Wohn- und Gewerbeaugebietes "Wenden-West, 1. Bauabschnitt" Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit der GGB sein.

Abgesehen von der Aufstellung des Bebauungsplanes für das neue Wohnaugebiet "Wenden-West, 2. Bauabschnitt", das voraussichtlich ebenfalls von der GGB erschlossen und vermarktet werden wird, sind weitere Planungen für neue Wohn- und Gewerbeaugebiete der GGB noch nicht konkret und daher im Wirtschaftsplan 2022 nicht berücksichtigt.

Nach wie vor bestehen Überlegungen, die GGB durch den Ausbau der Ressourcen und Kompetenzen in die Lage zu versetzen, noch mehr Baugebiete als bisher parallel zu entwickeln und zu vermarkten. Konkrete Maßnahmen sind bisher nicht festgelegt und daher im Wirtschaftsplan 2022 nicht berücksichtigt.

Für den Fall, dass die Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der GGB oder von weiteren Planungen für neue Wohn- und Gewerbeaugebiete durch die GGB im Laufe des Geschäftsjahres 2022 erforderlich wird, ist voraussichtlich ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen.

Kto. Nr.	1 Erträge	Soll 2022 €	Soll 2021 €	Ist 2020 €
1 1 Umsatzerlöse				
4000	Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Grundstücken	820.000,00	220.000,00	2.298.283,00
4400	Umsatzerlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen für die Stadt Braunschweig oder für Gesellschaften des "Konzern" Stadt Braunschweig; 19 % USt	0,00	0,00	0,00
4690	nicht steuerbare Umsätze (Innenumsätze)	0,00	0,00	0,00
4860	Umsatzerlöse aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken	50.000,00	50.000,00	50.371,47
Summe Umsatzerlöse:		870.000,00	270.000,00	2.348.654,47

Erläuterungen

4000 Erlöse aus dem Verkauf von Wohn- und Gewerbebaugrundstücken

Wohnaugebiet "Stöckheim-Süd" (4 Baufelder für Reihen- und Mehrfamilienhäuser; insgesamt 8.735 m²):

Ist 2020:	2.243.858,00 €	(6.883 m ²)
Plan 2021:	0,00 €	(0 m ²)
Prognose 2021:	0,00 €	(0 m ²)
Plan 2022:	600.000,00 €	(1.852 m ²)

Gewerblich nutzbare Bauflächen

in den Plangebieten

- "Waller See Braunschweig/2. Bauabschnitt"
- "Forschungsflughafen-West"
- "Forschungsflughafen-Nordwest"
- "Lammer Busch-Ost"

sowie sonstige Verkäufe:

2008 bis 2019:	15.239.696,46 €
Ist 2020:	54.425,00 €
Plan 2021:	220.000,00 €
Prognose 2021:	200.000,00 €
Plan 2022:	220.000,00 €

4000 Im **Wohnbaugebiet "Stöckheim-Süd"** verfügt die GGB über ein Baufeld in Größe von 1.852 m² für mehrgeschossigen Wohnungsbau, auf dem ein Projekt des gemeinschaftlichen Wohnens realisiert werden soll. Dazu führt die Stadt Braunschweig bis zum 31.08.2021 ein Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren durch. Im Anschluss kann der ausgewählte Bewerber das Grundstück für ein Jahr reservieren. Der Verkauf des Grundstücks wird voraussichtlich Ende 2022 ertragswirksam.

Die Nachfrage nach den **Gewerbebaugrundstücken** der Stadt Braunschweig und der GGB war in den vergangenen Jahren trotz der "Corona-Krise" stabil auf gutem Niveau. Einerseits könnten sich zwar noch dämpfende Wirkungen aus der "Corona-Krise" einstellen, andererseits gibt es bereits zahlreiche Kaufinteressenten für das künftige Gewerbegebiet "Wenden-West, 1. Bauabschnitt".

Mit dem Plan 2021 war der Verkauf eines Grundstücks in Größe von 5.000 m² im Gewerbegebiet "Forschungsflughafen-West" bzw. "Forschungsflughafen-Nordwest" pauschal berücksichtigt worden, weil kein konkreter Kaufinteressent bekannt gewesen war.

Die Prognose 2021 wurde auf rund 200 T€ reduziert, da inzwischen ein Unternehmen konkretes Kaufinteresse an einer Baufläche von ca. 4.400 m² bekundet.

Mit dem Plan 2022 wird der Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet "Forschungsflughafen-West" bzw. "Forschungsflughafen-Nordwest" pauschal berücksichtigt, weil kein konkreter Kaufinteressent bekannt ist.

Nachrichtlich:

Der Bebauungsplan "**Wenden-West, 1. Bauabschnitt**", WE 62, mit dem neue Wohn- und Gewerbebauflächen ausgewiesen werden, ist am 11.05.2021 als Satzung beschlossen worden. Die Satzung soll bis Ende 2021 in Kraft treten. Die GGB wird die Bauflächen erschließen und vermarkten. Erlöse aus dem Verkauf der erschlossenen Bauflächen werden frühestens im Geschäftsjahr 2023 ergebniswirksam.

4400 Es handelt sich um Dienstleistungen, die die GGB bei Bedarf für die Stadt Braunschweig oder für Gesellschaften des "Konzern" Stadt Braunschweig erbringt. Da bei der GGB lediglich zwei Mitarbeitende tätig sind, übernimmt die GGB solche Aufträge nur ausnahmsweise.
Aus diesem Grund wurden das Soll 2021 und das Soll 2022 auf 0,00 € gesetzt.

4690 Es handelt sich um gelegentliche Geschäftsvorfälle (zum Beispiel haben in den Geschäftsjahren 2015 und 2018 diverse Leitungsträger die von der GGB verauslagten Kosten für Anpassungsarbeiten an Schachtdeckungen und Straßenkappen beim Straßenendausbau in verschiedenen Wohnbaugebieten an die GGB erstattet). Da diese Erträge nicht planbar sind, wurden das Soll 2021 und das Soll 2022 auf 0,00 € gesetzt.

4860 Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung bis zur anderweitigen Verwendung der Flächen (Tausch; Realisierung von Wohn- oder Gewerbebaugebieten), Erlöse aus der Vermietung von Grundstücken und Erlöse aus dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen über Gewerbebaugrundstücke. Der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen ist nur ausnahmsweise vorgesehen. Bisher ist kein Vertragsabschluss erfolgt.

Kto. Nr.	1 Erträge	Soll 2022 €	Soll 2021 €	Ist 2020 €
1 2 Sonstige betriebliche Erträge				
4839	sonstige Erträge unregelmäßig davon Ausgleichszahlung:	0,00 0,00	0,00 0,00	270,88 0,00
4923	Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen	0,00	0,00	0,00
4930	Erträge Auflösung von Rückstellungen	400.000,00	400.000,00	335.206,43
4960	Periodenfremde Erträge	0,00	0,00	0,00
Summe sonstige betriebliche Erträge		400.000,00	400.000,00	335.477,31
1 3 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
7100	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	13,95
7142	Zinsertrag Abzinsung Rückstellungen	5.000,00	5.000,00	0,00
Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.000,00	5.000,00	13,95

Erläuterungen

4839 Es handelt sich insbesondere um die folgenden Geschäftsvorfälle:

- Wertzuschreibungen, das heißt die Verringerung der in vergangenen Geschäftsjahren erfolgten Wertabschreibungen für Grundstücke der GGB wegen der Verbesserung der Berechnungsgrößen

Ist 2020: Die Berechnungsgrößen der erfolgten Wertabschreibungen haben sich nach der Vermessung der in 2019 verkauften Bauflächen geändert, sodass eine Wertzuschreibung erfolgen konnte.

Soll 2021: Änderungen der den Wertabschreibungen zugrunde gelegten Berechnungsgrößen sind nicht planbar. Aus Gründen der Vorsicht wird daher davon ausgegangen, dass daraus keine Erträge zu erwarten sind.

Prognose 2021: Es werden keine Erträge aus Wertzuschreibungen erwartet.

Soll 2022: Änderungen der den Wertabschreibungen zugrunde gelegten Berechnungsgrößen sind nicht planbar. Aus Gründen der Vorsicht wird daher davon ausgegangen, dass daraus keine Erträge zu erwarten sind.

- Zahlungen der Stadt Braunschweig in ihrer Funktion als alleinige Gesellschafterin der GGB aufgrund "§ 14 Verlustabdeckung" des Gesellschaftsvertrages (Ausgleichszahlung)

"Die Stadt Braunschweig verpflichtet sich, Jahresverluste der Gesellschaft bis zur Höhe der in den von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Jahresfehlbeträgen abzudecken."

Aktuell stehen der GGB insgesamt 4.751 T€ Gewinnvorträge aus Vorjahren zur Verfügung, um den im Wirtschaftsplan 2022 prognostizierten Jahresfehlbetrag und etwaige künftige Jahresfehlbeträge auszugleichen. Aus diesem Grund ist keine Ausgleichszahlung der Stadt Braunschweig vorgesehen.

Ist 2020: Die GGB hat das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen, der durch die Gewinnvorträge aus Vorjahren ausgeglichen werden soll. Die GGB hat daher keine Ausgleichszahlung von der Stadt Braunschweig erhalten.

Soll 2021: Der Wirtschaftsplan 2021 prognostiziert einen Jahresfehlbetrag, der durch die Gewinnvorträge aus Vorjahren ausgeglichen werden kann. Daher ist keine Ausgleichszahlung der Stadt Braunschweig vorgesehen.

Soll 2022: Der Wirtschaftsplan 2022 prognostiziert einen Jahresfehlbetrag, der durch die Gewinnvorträge aus Vorjahren ausgeglichen werden kann. Daher ist keine Ausgleichszahlung der Stadt Braunschweig vorgesehen.

4839 Fortsetzung	<p><u>Nachrichtlich:</u></p> <p>Bei den in § 14 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Zahlungen der Stadt Braunschweig an die GGB zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge der GGB könnte es sich um staatliche Beihilfen handeln, die nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union grundsätzlich verboten sind. Aus diesem Grund hat die GGB vor jeder Ausgleichszahlung der Stadt Braunschweig festzustellen, welche Geschäftstätigkeiten ursächlich sind für den Jahresfehlbetrag. Solange die wirtschaftlichen Tätigkeiten von grenzüberschreitender Bedeutung (dazu gehört in der Regel zumindest ein Teil des Verkaufs von Wohn- und Gewerbebaugrundstücken) kostendeckend erbracht werden, ist die Ausgleichszahlung der Stadt Braunschweig EU-beihilferechtlich nicht relevant.</p> <p>Für den Fall, dass in einem Wirtschaftsplan eine Ausgleichszahlung der Stadt Braunschweig angesetzt werden muss, wird auch eine Ermittlung/Einschätzung auf Grundlage der dann gültigen EU-Beihilfenvorschriften in die Erläuterungen zu diesem Ansatz aufgenommen.</p>
4923	<p>Forderungen, deren Realisierung zum Beispiel wegen unvorhersehbarer Insolvenz der Schuldner zweifelhaft geworden war und die über das Konto "6923 als Einzelwertberichtigung zu Forderungen" eingestellt werden mussten (siehe Seiten 12 und 13), sind endgültig abzuschreiben, wenn ihre Durchsetzung unmöglich geworden ist; siehe auch Konto "6930 Forderungsverluste" auf Seiten 12 und 13.</p> <p>Da diese Forderungsausfälle nicht planbar sind und äußerst selten bei der GGB auftreten, wurden das <u>Soll 2021</u> und das <u>Soll 2022</u> auf 0,00 € gesetzt.</p>
4930	<p>Zum Ende jedes Geschäftsjahres sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Wenn die endgültige Höhe dieser Verbindlichkeiten niedriger ist als die Rückstellung, werden die Überhänge auf diesem Konto aufgelöst.</p> <p><u>Ist 2020:</u> Von den 335 T€ entfallen 330 T€ auf die teilweise Auflösung der Rückstellung für Erschließungskosten. Dabei handelt es sich um die Korrektur der in Vorjahren zum Konto "6305 Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten" auf Basis von Kostenschätzungen ermittelten Beträge, die zum Beispiel erforderlich ist, wenn die Ist-Kosten niedriger sind als die vorab geschätzten Kosten.</p> <p><u>Soll 2021:</u> Die Geschäftstätigkeit 2021 könnte zu höheren Erträgen aus der Auflösung der Rückstellung für Erschließungskosten führen. Da konkrete Ermittlungen noch nicht möglich sind, wurden vorsorglich pauschal 400 T€ angesetzt.</p> <p><u>Soll 2022:</u> Die Geschäftstätigkeit 2022 könnte zu höheren Erträgen aus der Auflösung der Rückstellung für Erschließungskosten führen. Da konkrete Ermittlungen noch nicht möglich sind, wurden vorsorglich pauschal 400 T€ angesetzt.</p>
4960	<p>Da periodenfremde Erträge nicht planbar sind, wurden das <u>Soll 2021</u> und das <u>Soll 2022</u> auf 0,00 € gesetzt.</p>
7100	<p>Zinsen für Guthaben im Cash-Pool gemäß Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln zwischen der Stadt Braunschweig und der GGB in der aktuell gültigen Fassung, Zinsen für Guthaben auf dem Girokonto sowie Verzugszinsen von Schuldern der GGB.</p> <p>Die Höhe der voraussichtlichen Habenzinsen ist abhängig von der Höhe und dem Zeitpunkt der Realisierung der Umsatzerlöse sowie der zu tätigen Investitionen und von der Höhe des Zinssatzes.</p> <p><u>Ist 2020:</u> Es handelt sich ausschließlich um Verzugszinsen von Schuldern der GGB. Die Zinsentwicklung am Geld- und Kapitalmarkt hat dazu geführt, dass keine Zinserträge aus der Anlage von Guthaben erzielt werden konnten.</p> <p>Aus Gründen der Vorsicht sind das <u>Soll 2021</u> und das <u>Soll 2022</u> auf 0,00 € gesetzt worden, weil keine oder sogar eine negative Habenverzinsung erwartet wird (negative Habenzinsen siehe Konto "6855 Nebenkosten des Geldverkehrs" auf Seiten 12 und 13).</p>
7142	<p>Auf dem Konto "6305 Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten" sind die auf Basis aktueller Erfahrungswerte geschätzten Kosten plus etwaige Kostensteigerungen bis zum Jahr der voraussichtlichen Realisierung der Maßnahme abzüglich einer Abzinsung auf den jeweiligen Abschlussstichtag zu buchen. Steigerungen des Abzinsungsbetrages werden auf diesem Ertragskonto gebucht, Minderungen werden auf dem entsprechenden Aufwandskonto gebucht (siehe Seiten 14 und 15).</p> <p>Da die maßgeblichen Berechnungsgrößen zur Ermittlung des Abzinsungsbetrages nicht planbar sind, wurden im <u>Soll 2021</u> und im <u>Soll 2022</u> pauschal 5 T€ angesetzt.</p>

Kto. Nr.	2 Aufwendungen	Soll 2022 €	Soll 2021 €	Ist 2020 €
2 1 Materialaufwand (Grundstücke)				
5881	Bestandsveränderung Grundstücke	400.000,00	120.000,00	207.606,18
6305	Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten	180.000,00	100.000,00	1.737.687,50
5900	sonstiger Materialaufwand	75.000,00	30.000,00	5.669,10
	Summe Materialaufwand (Grundstücke)	655.000,00	250.000,00	1.950.962,78

2 2 Sonstige Grundstücksaufwendungen

6350	Sonstige Grundstücksaufwendungen	150.000,00	150.000,00	761.201,69
	Summe sonstige Grundstücksaufwendungen	150.000,00	150.000,00	761.201,69

Erläuterungen

- 5881 Damit die GGB erschlossene Baugrundstücke verkaufen kann, muss sie
- 6305 - die Grundstücke im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für ein neues Wohn- oder Gewerbegebiet erwerben (Anschaffungskosten) und
- die Maßnahmen zur Erschließung der Grundstücke entweder gemäß städtebaulichen Verträgen mit der Stadt Braunschweig in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführen lassen oder durch die Abführung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen sowie durch die Erstattung von sonstigen entstandenen Aufwendungen an die Stadt Braunschweig finanzieren (Herstellungskosten).

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Baugebietes werden nach der Fläche auf die neu entstandenen Baugrundstücke verteilt. Beim Verkauf eines Baugrundstücks steht daher ein Anteil an den Anschaffungs- und Herstellungskosten dem Verkaufserlös gegenüber.

In dem selben Geschäftsjahr, in dem die GGB den Erlös aus dem Verkauf eines Baugrundstücks in voller Höhe erzielt (siehe Konto "4000 Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Grundstücken" auf Seiten 4 und 5), muss sie auch den auf das verkauft Baugrundstück entfallenden Anteil an den Anschaffungs- und Herstellungskosten in voller Höhe als Aufwand gegenrechnen.

Da jedoch insbesondere die Herstellungskosten über mehrere Geschäftsjahre verteilt entstehen, werden die gegenzurechnenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf zwei verschiedenen Aufwandskonten ausgewiesen.

- Auf dem Konto "5881 Bestandsveränderung Grundstücke" werden die bereits entstandenen Kosten gebucht gegebenenfalls abzüglich der Wertabschreibungen, die in Vorjahren für die verkauften Baugrundstücke vorgenommen worden sind. Außerdem werden auf diesem Konto Wertabschreibungen für im Bestand befindliche Grundstücke gebucht, die nicht unüblich hoch sind und daher nicht auf dem Konto "6270 Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens (soweit unüblich hoch)" (siehe Seiten 14 und 15) auszuweisen sind.

Ist 2020: 0 T€ Wertzuschreibung und 0 T€ Wertabschreibung enthalten

Soll 2021: 0 T€ Wertzuschreibung und 0 T€ Wertabschreibung enthalten

Prognose 2021: 0 T€ Wertzuschreibung und 0 T€ Wertabschreibung enthalten

Soll 2022: 0 T€ Wertzuschreibung und 0 T€ Wertabschreibung enthalten

- Auf dem Konto "6305 Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten" werden die künftig noch entstehenden Kosten für zum Beispiel den Endausbau der öffentlichen Straßen- und Grünflächen in Baugebieten der GGB geführt (= Rückstellung für langfristige Zahlungsverpflichtungen). Bei der Ermittlung ist der sogenannte Erfüllungsbetrag zugrunde zu legen, das sind die auf Basis aktueller Erfahrungswerte geschätzten Kosten plus etwaige Kostensteigerungen bis zum Jahr der voraussichtlichen Realisierung der Maßnahmen.

5881 Die Betragsschwankungen der Jahre 2020 bis 2022 resultieren aus den Schwankungen von Art und Größe
 6305 der verkauften Bauflächen (siehe Erläuterungen zum Konto "4000 Umsatzerlöse aus dem Verkauf von
 Fortsetzung Grundstücken" auf Seiten 4 und 5; außerdem: je nach Umfang der erforderlichen besonderen Maßnahmen
 [zum Beispiel Infrastruktur, Schallschutz, Brücken, Artenschutz] ist ein Baugebiet teurer oder preiswerter).

5900 Der sonstige Materialaufwand beinhaltet die sogenannten Vorleistungen für die Erzielung der Umsatzerlöse - das sind die Aufwendungen der GGB, die im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Verpachtung oder der Vermietung von Grundstücken entstehen, wie zum Beispiel:

- Aufwandsentschädigungen für die Erfüllung naturschutzfachlicher Auflagen durch Landwirte, die landwirtschaftliche Flächen der GGB als Feldhamster-Ersatzlebensräume für Baugebiete der GGB bewirtschaften (Wohnbaugebiet "Steinberg/Broitzem" = 1,6 T€ jährlich bis zum 31.12.2021).
- Werbung, Exposés, Grenzanzeigen für verkaufte Baugrundstücke nach Abschluss der Ersterschließung, Abmarkung von verkauften Baugrundstücken nach dem Straßenendausbau, Gutachten und ähnliche im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken stehende Aktivitäten der GGB.

Das Ist 2020 beinhaltet 1,6 T€ Aufwendungen für Aufwandsentschädigung sowie 4,1 T€ Aufwendungen für Verkauf (insbesondere Grenzanzeigen für die verkauften Bauflächen im Wohnbaugebiet "Stöckheim-Süd" sowie Vertragsnebenkosten für die unentgeltliche Abgabe von öffentlichen Bedarfsflächen an die Stadt Braunschweig gemäß städtebaulichen Verträgen.

Das Soll 2021 berücksichtigt vorsorglich 25 T€ zum Vermarktungsbeginn für die neuen Bauflächen im Baugebiet "Wenden-West, 1. Bauabschnitt" und 5 T€ als Reserve.

Die Prognose 2021 sieht 1,6 T€ Aufwendungen für Aufwandsentschädigung und 5 T€ als Reserve vor (wegen Verzögerungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes kann mit der Vermarktung der neuen Bauflächen im Baugebiet "Wenden-West, 1. Bauabschnitt" frühestens im Geschäftsjahr 2022 begonnen werden).

Das Soll 2022 berücksichtigt vorsorglich 45 T€ für die Abmarkung der Bauflächen nach dem Straßenendausbau im Wohnbaugebiet "Stöckheim-Süd" und 25 T€ zum Vermarktungsbeginn für die neuen Bauflächen im Baugebiet "Wenden-West, 1. Bauabschnitt" sowie 5 T€ als Reserve.

6350 Bis zum Verkauf der Baugrundstücke in den Baugebieten der GGB ist die GGB verantwortlich für die Unterhaltung dieser Baugrundstücke. Daraus resultieren Aufwendungen für die Freihaltung von Wildkräutern und unrechtmäßigen Müllentsorgungen sowie für den Winterdienst und die Gehwegreinigung.

Bis zur Herrichtung der öffentlichen Grünflächen in den Wohnbaubereichen, in denen die GGB Erschließungssträgerin ist, hat die GGB die Flächen von Wildkräutern und unrechtmäßigen Müllentsorgungen freizuhalten.

Außerdem hat die GGB gemäß städtebaulichen Verträgen mit der Stadt Braunschweig die folgenden Verpflichtungen zu erfüllen:

- Unterhaltung der Baustreßen im Wohnbaubereich "Stöckheim-Süd" seit deren Fertigstellung Ende April 2019 bis zum Straßenendausbau einschließlich Reinigung und Winterdienst.
- Reinigung der Zufahrtsstraßen zum Wohnbaubereich "Stöckheim-Süd" bis zum Endausbau der innerhalb des Wohnbaubereiches liegenden Straßen.
- Übernahme der Betriebskosten der öffentlichen Beleuchtungsanlagen im Wohnbaubereich "Stöckheim-Süd" bis zur Übergabe der endgültigen Beleuchtungsanlagen nach dem Straßenendausbau an den zuständigen Leitungsträger.

Nachrichtlich:

Gemäß städtebaulichen Verträgen mit der Stadt Braunschweig hatte die GGB bis Ende 2019 kapitalisierte Kosten für 20 Jahre Erhaltungspflege der in Baugebieten der GGB neu hergerichteten öffentlichen Grünflächen an die Stadt Braunschweig gezahlt. Am 01.01.2020 belief sich der in der Bilanz auszuweisende Kostenanteil für die Pflegejahre 2020 ff. auf insgesamt 753,7 T€.

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Lüneburg diese vertragliche Regelung mit Beschluss vom 02.06.2020 (1 MN 116/129) für unwirksam erklärt hatte, musste der entsprechende Bilanzkosten aufgelöst werden. Daraus resultiert das hohe Soll 2020.

Der Umfang eventuell erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen ist situationsabhängig und daher schwer zu kalkulieren. Aus diesem Grund beinhaltet der Ansatz größere Reserven, die unter Umständen nicht ausgeschöpft werden müssen (zum Beispiel Planansatz 2020 = 150 T€ ohne kapitalisierte Pflegekosten und Ist 2020 = 7,5 T€ ohne kapitalisierte Pflegekosten)

Kto. Nr.	2 Aufwendungen	Soll 2022 €	Soll 2021 €	Ist 2020 €
2 3 Personalaufwand				
2 3 1 Löhne und Gehälter				
6020	Gehälter	138.600,00	136.400,00	135.109,05
6021	Beihilfen und Versorgungszuschläge	42.500,00	41.800,00	37.038,76
6080	Vermögenswirksame Leistungen	160,00	160,00	159,60
2 3 2 Soziale Abgaben				
6120	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	650,00	350,00	477,09
Summe Personalaufwand		181.910,00	178.710,00	172.784,50

- 6020 Derzeit sind zwei Mitarbeitende bei der GGB tätig, die im Beamtenverhältnis zur Stadt Braunschweig stehen und von dort unter Wegfall der Bezüge zum Zwecke der Dienstleistung bei der GGB beurlaubt worden sind.
Die Arbeitsverhältnisse mit der GGB bestimmen sich nach dem TVöD. Für die Vergütungen gelten jedoch weiter die beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Höhe der Vergütungen entspricht der Besoldungsgruppe A 12. Im Soll 2022 sind Einmalzahlungen, Erhöhungen und die Leistungsorientierte Bezahlung sowie die Rückstellung für Resturlaub und Zeitguthaben enthalten.
Rückstellungen für Altersteilzeit sind entbehrlich. Rückstellungen für die Altersversorgung müssen nicht gebildet werden, weil die GGB Versorgungszuschläge an die Stadt Braunschweig leistet (siehe Konto "6021 Beihilfen und Versorgungszuschläge").
Die Aufgaben der Geschäftsführung sind zwei Mitarbeitenden der Stadt Braunschweig als Pflichtneben-tätigkeit übertragen worden. Sie erhalten dafür die zuletzt zum 01.10.2020 angepasste Aufwandsent-schädigung in Höhe von jeweils 400,00 € brutto monatlich (siehe Konto "6300 sonstige betriebliche Auf-wendungen", weil es sich um nebenamtlich tätige Geschäftsführer handelt).
Außerdem erstattet die GGB der Stadt Braunschweig einen Anteil an deren Personalaufwendungen für diese beiden Mitarbeitenden (siehe Konto "6302 Dienstleistungen von der Stadt BS").
- 6021 Auf diesem Konto werden Personalaufwendungen der GGB gebucht, die von der Stadt Braunschweig verauslagt und von der GGB erstattet werden. Dazu gehören:
- die Beihilfen für Mitarbeitende der GGB (beurlaubte Beamte).
Gemäß Arbeitsverträgen erhalten die Mitarbeitenden Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.
- die Versorgungszuschläge für Mitarbeitende der GGB (beurlaubte Beamte).
Die Beamten erhalten ihre späteren Versorgungsbezüge von der Stadt Braunschweig. Für die Zeit der Tätigkeit der Beamten bei der GGB beteiligt sich die GGB an den späteren Versorgungsaufwendungen der Stadt Braunschweig.
- 6120 Die GGB ist Mitglied im Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband. Die Ansätze bein-halten die jährlichen Beiträge (einschließlich Reserven im Soll 2021 und im Soll 2022 für etwaige Beitrags-erhöhungen); Insolvenzgeldumlagen sind von der GGB nicht zu entrichten.
Die Ansatzsteigerung resultiert aus einer Umstellung der Beitragsermittlung durch den Versicherer.

II. Erfolgsplan

TOP 26

Kto. Nr.	2 Aufwendungen	Soll 2022 €	Soll 2021 €	Ist 2020 €
2 4 Sonstige betriebliche Aufwendungen				
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	20.800,00	20.800,00	11.117,67
6302	Dienstleistungen von der Stadt BS	190.000,00	130.000,00	111.113,98
6310	Miete	10.600,00	10.200,00	9.567,28
6325	Strom	300,00	250,00	220,00
6330	Reinigung	1.900,00	1.900,00	1.850,00
6400	Versicherungen	2.650,00	2.650,00	2.610,38
6420	Beiträge	4.000,00	4.000,00	747,71
6495	Wartungskosten für Hard- und Software	5.700,00	5.700,00	6.904,05
6800	Porto (Briefmarken)	500,00	500,00	0,00
6805	Telefon	900,00	900,00	284,22
6815	Bürobedarf	750,00	750,00	0,00
6820	Zeitschriften, Bücher	250,00	250,00	98,31
6821	Fortbildung	1.500,00	1.500,00	0,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	5.000,00	5.000,00	208,62
6827	Erstellung und Prüfung Jahresabschluss sowie Jahressteuererklärungen	22.000,00	22.000,00	23.078,10
6830	Buchführung	6.000,00	6.000,00	5.287,50
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	120.300,00	60.300,00	140,88
6895	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert (irreparabel defekter Bürostuhl)	0,00	0,00	208,00
6923	Einstellung in die Einzelwertberichtigung auf Forderungen	0,00	0,00	0,00
6930	Forderungsverluste	0,00	0,00	90,00
Unvorhers.	Allgemeine Reserve für Unvorhersehbares	10.000,00	10.000,00	0,00
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen:		403.150,00	282.700,00	173.526,70

Erläuterungen

- 6300 Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie für die nebenamtlich tätigen Mitglieder der Geschäftsführung; Bewirtung während Aufsichtsratsitzungen; Wegstreckenentschädigungen für Mitarbeitende der GGB; Rundfunkbeiträge für internetfähige PC; Kosten der Aufbewahrung von Jahresabschlussunterlagen; Reserve für die eventuell erforderliche Bildung oder Erhöhung der Rückstellung für drohende Verluste aus schwelbenden Geschäften; Instandhaltung betrieblicher Räume; Fahrscheine der Braunschweiger Verkehrs-GmbH.
Ist 2020: Reserven mussten nicht ausgeschöpft werden.
 Im Soll 2021 und im Soll 2022 sind Reserven für sonstiges und für eine weitere Laufzeitverlängerung der zum 31.12.2020 bestehenden Rückstellung für drohende Verluste aus schwelbenden Geschäften enthalten. Mittel für die Bildung einer neuen Rückstellung dieser Art wurden nicht vorgesehen, weil kein Bedarf erkennbar ist.
 [Mit der Rückstellung für drohende Verluste aus schwelbenden Geschäften wird das bereits bekannte

- 6300 Fortsetzung Risiko von künftig erforderlich werdenden Abschreibungen zum Beispiel auf Umlaufvermögen für die Grundstücke berücksichtigt, die die GGB in künftigen Geschäftsjahren in das wirtschaftliche Eigentum übernehmen muss - sei es in Erfüllung einer Ankaufsverpflichtung oder eines Grundstückskaufvertrages. (Erläuterung der Abschreibungen, die unmittelbar im jeweiligen Geschäftsjahr erfolgen müssen, siehe Konto 6270 auf Seiten 14 und 15)]
Die Ansatzerhöhungen 2021 und 2022 im Vergleich zum Ist 2020 resultieren aus der seit 01.10.2020 höheren Aufwandsentschädigung für die nebenamtlich tätigen Mitglieder der Geschäftsführung.
- 6302 Es handelt sich um Dienstleistungen der Stadt Braunschweig gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der GGB in der aktuell gültigen Fassung. Dazu gehören insbesondere Leistungen des Fachbereichs 20 Finanzen (Geschäftsführung, Vorzimmer, Vermarktung von Gewerbegrundstücken) und des Fachbereichs 10 Zentrale Dienste (Postservice, Personalbetreuung und Bürgertelefon). Im Planansatz sind 19 % Umsatzsteuer berücksichtigt.
Die Ansatzerhöhungen 2021 und 2022 resultieren aus der durch das EU-Beihilferecht veranlassten Umstellung der Kostenabrechnungen des Fachbereichs 10, aus der Berücksichtigung von Reserven für die aufwändigeren Geschäftsführertätigkeiten bei zunehmender Projekttätigkeit der GGB, aus der Berücksichtigung einer Reserve von 47,6 T€ brutto für die im Laufe des 2021 vorgesehene künftige entgeltliche Bereitstellung von Dienstleistungen des Referates 0600 und aus den zu erwartenden allgemeinen Preissteigerungen sowie den Steigerungen der Löhne und Gehälter.
- 6310 Anteile an der Miete, den Mietneben-, Strom- und Reinigungskosten (Raum- und Fensterreinigung) für zwei Büroräume und die Gemeinschaftseinrichtungen im Objekt Kleine Burg 14 (Erstattungen an die
6325 Stadt Braunschweig). Seit 01.07.2016 Anmietung eines eigenen Kellerraums im Gebäude Kleine Burg 14, weil die GGB keinen weiteren Stauraum in dem mit der Stadt Braunschweig gemeinsam genutzten Keller-
6330 raum erhalten konnte und weil es keine wirtschaftlichere Alternative gab. Die Ansatzerhöhungen 2021 und 2022 im Vergleich zum Ist 2019 resultieren aus dem am 06.07.2020 erfolgten Umzug eines Mitarbeitenden der GGB in einen größeren Büraum im Gebäude Kleine Burg 14 und aus den allgemeinen Preissteigerungen.
- 6400 Beiträge für eine allgemeine Haftpflichtversicherung, für eine Vermögensschadensversicherung und für eine Kommunal-Straf-Rechtsschutzversicherung mit erweitertem Strafrechtsschutz. [Unfallversicherung siehe Konto "6120 Beiträge zur Berufsgenossenschaft" auf Seiten 10 und 11]
- 6420 Beiträge zur Industrie- und Handelskammer, Realverbands- und Landwirtschaftskammerbeiträge
- 6495 PC-Arbeitsplätze (Erstattung an die Stadt Braunschweig, da die Ausstattung und Betreuung der Arbeitsplätze von dort erfolgen; wie bisher einschließlich 19 % Umsatzsteuer).
- 6800 Vorsorgliche Pauschale, falls die Stadt Braunschweig und die GGB festlegen sollten, dass die GGB künftig alle Postausgänge selbst frankiert (bisher entgeltliche Abwicklung über die Stadt Braunschweig; enthalten im Konto "6302 Dienstleistungen von der Stadt Braunschweig").
- 6805 Fernsprechapparate und -gebühren (Erstattung an die Stadt Braunschweig, da die Ausstattung und Betreuung der Arbeitsplätze von dort erfolgen; wie bisher einschließlich 19 % Umsatzsteuer).
- 6815 Büromaterial
- 6820 Ist 2020: Beschaffung des Grundstücksmarktberichtes 2020. Im Soll 2021 und im Soll 2022 sind Reserven für weitere Bedarfsbeschaffungen berücksichtigt.
- 6821 Reserve für die Teilnahme der Mitarbeitenden der GGB an Fortbildungsveranstaltungen.
- 6825 Reserve für rechtliche Beratungen (incl. Steuerrecht), anwaltliche Vertretung in Gerichtsverfahren, Gerichtskosten für anhängige Klageverfahren oder Änderungen im Handelsregister, Handlungsvollmachten.
- 6827 Erstellung, Prüfung und Offenlegung der Jahresabschlüsse; Erstellung der Jahressteuererklärungen; Prüfung der Jahressteuerbescheide; Prüfung und Testat im Zusammenhang mit dem konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig.
- 6855 Kontoführungsgebühren, Tresorschließfach, Gebühren für Bürgschaften, Verwahrgebühren (= negative Habenzinsen für Geldanlagen)
Ist 2020: Kontoführungsgebühren, Tresorschließfach. Im Soll 2021 ist vorsorglich eine Reserve in Höhe von 60 T€ für Verwahrgebühren auf Geldanlagen berücksichtigt. Voraussichtlich werden ab Ende 2021 erstmals Verwahrgebühren erhoben. Daher wurde die im Soll 2022 enthaltene Reserve angepasst.
- 6923 Forderungen, deren Realisierung zum Beispiel wegen unvorhersehbarer Insolvenz der Schuldner zweifelhaft geworden waren und über das Konto 6923 als Einzelwertberichtigung auf Forderungen eingestellt werden mussten, sind endgültig abzuschreiben, wenn ihre Durchsetzung unmöglich geworden ist; siehe auch Konto "4923 Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen" auf Seiten 6 und 7. Da diese Forderungsausfälle nicht planbar sind und äußerst selten bei der GGB auftreten, wurden das Soll 2021 und das Soll 2022 auf 0,00 € gesetzt.
Das Ist 2020 resultiert aus dem Verkauf einer Grundstücksteilfläche im Geschäftsjahr 2019, die nach der Vermessung im Geschäftsjahr 2020 um 2 m² kleiner war als im Grundstückskaufvertrag angenommen.

Kto. Nr.	2 Aufwendungen	Soll 2022 €	Soll 2021 €	Ist 2020 €
2 5 Abschreibungen				
2 5 1 Abschreibungen auf Sachanlagen				
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	200,00	310,00	157,00
6260	Sofortabschreibung GWG	200,00	200,00	3.085,28
2 5 2 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten				
6270	Abschreibungen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens (soweit unüblich hoch)	0,00	0,00	0,00
Summe Abschreibungen		400,00	510,00	3.242,28
2 6 Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
7300	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
7302	Steuerlich nicht abzugsfähige, andere Nebenleistungen zu Steuern § 4 Abs. 5b EStG (Mahngebühren, Säumniszuschläge zu GewSt)	0,00	0,00	0,00
7310	Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
7320	Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten	400.000,00	326.230,00	324.417,61
7362	Zinsaufwendungen Aufzinsung Rückstellungen	150.000,00	150.000,00	133.756,71
Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen		550.000,00	476.230,00	458.174,32

- 6220 Jährliche Abschreibung der in 2011 beschafften und noch im Gebrauch befindlichen Büroausstattung (Nutzungsdauer 13 Jahre) sowie Reserve für etwaig erforderliche (Ersatz-/Ergänzungs-) Beschaffungen.
- 6260 Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren, beweglichen und selbstständig nutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 800,00 € nicht übersteigen. Zwar sind derartige Beschaffungen nicht vorgesehen, vorsorglich werden aber 200,00 € für Unvorhergesehenes angesetzt.
Das Ist 2020 resultiert aus der Ersatzbeschaffung eines Bürostuhls und Ergänzungsbeschaffungen anlässlich des am 06.07.2020 erfolgten Umzugs eines Mitarbeitenden der GGB in einen größeren Büro Raum im Gebäude Kleine Burg 14.
- 6270 Ist 2020: Abschreibungen auf Grundstückswerte waren entbehrlich.
Das Soll 2021 und das Soll 2022 wurden auf 0,00 € gesetzt, weil angesichts der hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und stabiler Marktpreise für Gewerbebaugrundstücke derzeit davon ausgegangen wird, dass für die aktuell in der Vermarktung befindlichen Baugrundstücke keine Abschreibungen erforderlich sein werden.
- 7300
7302 Verzugszinsen u. ä. werden in der Regel vermieden.
- 7310 Zinsen für Darlehen aus dem Cash-Pool gemäß Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzmitteln zwischen der Stadt Braunschweig und der GGB in der Fassung vom 26.06.2017 sowie ggf. Zinsen für Überziehungskredite auf dem Girokonto.
Für den Fall, dass Investitionen getätigt werden müssen bevor die Einnahmen zur Deckung dieser Investitionen realisiert werden können, muss eine Zwischenfinanzierung über den Cash-Pool erfolgen.
Ist 2020: Die Aufnahme von Darlehen aus dem Cash-Pool war entbehrlich.
Das Soll 2021 ist auf 0,00 € gesetzt worden, weil die Aufnahme von Darlehen aus dem Cash-Pool gemäß Liquiditätsplanung entbehrlich sein würde.
Die Prognose 2021 entspricht der Planung.
Das Soll 2022 wurde auf 0,00 € gesetzt, weil die Aufnahme von Darlehen aus dem Cash-Pool gemäß aktueller Liquiditätsplanung entbehrlich sein wird.
- 7320 Ist 2020: Zinsen vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 für das seit 03.12.2018 in Höhe von 10.000 T€ valutierende Gesellschafterdarlehen (Laufzeit bis 03.12.2038, Zinssatz 2,02 % jährlich, endfällige Tilgung) und für das seit 03.07.2019 in Höhe von 6.150 T€ valutierende Gesellschafterdarlehen (Laufzeit bis 03.07.2029, Zinssatz 2,02 % jährlich, endfällige Tilgung).
Soll 2021: Für die beiden Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 16.150 T€ hat die GGB 2,02 % Zinsen jährlich zu entrichten.
Soll 2022: Für die beiden Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 16.150 T€ hat die GGB 2,02 % Zinsen jährlich zu entrichten, das sind 326 T€. Der Zinsaufwand wurde pauschal auf 400 T€ erhöht, weil die Geschäftsentwicklung die Neuaufnahme eines mittel- oder langfristigen Darlehens im IV. Quartal 2022 erforderlich machen könnte (siehe Seiten 22 und 24)..
- 7362 Auf dem Konto "6305 Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten" sind die auf Basis aktueller Erfahrungswerte geschätzten Kosten plus etwaige Kostensteigerungen bis zum Jahr der voraussichtlichen Realisierung der Maßnahme abzüglich einer Abzinsung auf den jeweiligen Abschlussstichtag zu buchen. Minderungen des Abzinsungsbetrages werden auf diesem Aufwandskonto gebucht, Steigerungen werden auf dem entsprechenden Ertragskonto gebucht (siehe Seiten 6 und 7).
Da die maßgeblichen Berechnungsgrößen zur Ermittlung des Aufzinsungsbetrages nicht planbar sind, wurden im Soll 2021 und im Soll 2022 pauschal 150 T€ angesetzt.

Kto. Nr.	2 Aufwendungen	Soll 2022 €	Soll 2021 €	Ist 2020 €
----------	----------------	----------------	----------------	---------------

2 7 Steuern**2 7 1 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

7600	Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00
7603	Nachzahlung Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,00	0,00	5.456,00
7604	Erstattung Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,00	0,00	-226.927,00
7607	Erstattung Solidaritätszuschlag für Vorjahre	0,00	0,00	-12.481,00
7608	Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00
7609	Nachzahlung Solidaritätszuschlag für Vorjahre	0,00	0,00	299,83
7610	Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00
7640	Nachzahlung Gewerbesteuer für Vorjahre	0,00	0,00	5.732,50
7643	Erträge aus der Auflösung von Gewerbesteuer-rückstellungen	0,00	0,00	0,00
7630	Kapitalertragsteuer 25 %	0,00	0,00	0,00
7633	Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0,00	-227.919,67

2 7 2 Sonstige Steuern

7680	Grundsteuer	67.000,00	67.000,00	50.772,64
7690	Steuernachzahlung Vorjahre für sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
7692	Erstattung Vorjahre für sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
Summe sonstige Steuern		67.000,00	67.000,00	50.772,64
Summe Steuern		67.000,00	67.000,00	-177.147,03

7600 Vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Finanzamt belaufen sich die steuerlichen Verlustvorräge zum 31. Dezember 2020 auf:

zur Körperschaftsteuer: 0,00 €
zur Gewerbesteuer: 1.528.455,00 €

Ist 2020: Das Geschäftsjahr 2020 wurde mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen. Der Verlustrücktrag auf das Einkommen 2019 führt zu den angegebenen Erstattungen für Vorjahre.

Soll 2021: Da der Wirtschaftsplan 2021 einen Jahresfehlbetrag vorsieht, wurde der Ansatz für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag auf 0,00 € gesetzt.

Soll 2022: Da der Wirtschaftsplan 2022 einen Jahresfehlbetrag vorsieht, wurde der Ansatz für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag auf 0,00 € gesetzt.

7680 bis 7692 Steuern für unbebaute Grundstücke.

	3 Gesamtplan (Jahresergebnis)	Soll 2022 €	Soll 2021 €	TGP2020 €
--	--------------------------------------	-----------------------	-----------------------	---------------------

3 Gesamtplan (Jahresergebnis)

1 1 Umsatzerlöse	870.000,00	270.000,00	2.348.654,47
1 2 Sonstige betriebliche Erträge ohne Ausgleichszahlung Betrauung	400.000,00	400.000,00	335.477,31
1 3 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.000,00	5.000,00	13,95
Summe Erträge	1.275.000,00	675.000,00	2.684.145,73
2 1 Materialaufwand	655.000,00	250.000,00	1.950.962,78
2 2 Sonstige Grundstücksaufwendungen	150.000,00	150.000,00	761.201,69
2 3 Personalaufwand	181.910,00	178.710,00	172.784,50
2 4 Sonstige betriebliche Aufwendungen	403.150,00	282.700,00	173.526,70
2 5 Abschreibungen	400,00	510,00	3.242,28
2 6 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	550.000,00	476.230,00	458.174,32
2 7 Steuern	67.000,00	67.000,00	-177.147,03
Summe Aufwendungen	2.007.460,00	1.405.150,00	3.342.745,24
Erträge ./. Aufwendungen = Jahresergebnis:	-732.460,00	-730.150,00	-658.599,51

zu 3 Jahresergebnis 2022:

Aus der Differenz der Gesamterträge und der Gesamtaufwendungen errechnet sich für das
Geschäftsjahr 2022 ein **Jahresergebnis** in Höhe von:
- 732.460,00 €

Kto. Nr.	1 Mittelverwendung	Soll 2022 €	Prognose 2021 €	Ist 2020 €
1 1 Investitionen				
Ansch.	Anschaffung	7.500.000,00	5.500.000,00	14.153,81
Herst.	Herstellung	13.170.000,00	3.010.000,00	1.098.895,81
sonst. Inv.	sonstige Investitionen	1.000,00	0,00	0,00
	Summe Investitionen	20.671.000,00	8.510.000,00	1.113.049,62
1 2 Tilgung von kurz- und langfristigen Darlehen				
Bank	Darlehen von Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
Stadt	Darlehen von der Stadt Braunschweig	0,00	0,00	0,00
sonstige	Darlehen von sonstigen	0,00	0,00	0,00
	Summe Tilgung von Darlehen	0,00	0,00	0,00
	Summe Mittelverwendung	20.671.000,00	8.510.000,00	1.113.049,62

Erläuterungen

- Ansch. Zum Teil dienen die Investitionen der Erfüllung der Verbindlichkeiten, die in Vorjahren über das Konto "6305 Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten" entsprechend dem Verkauf von Baugrundstücken gebildet worden sind (siehe Seiten 8 und 9). Dieser Teil der Investitionen führt zu keiner Erhöhung der Bilanzposition "Vorräte - zur Weiterveräußerung bestimmte Grundstücke".
- Die Ansätze beziffern das Investitionsvolumen, eine Zweckbindung besteht nicht - weder in Bezug auf die Maßnahmenarten "Anschaffung" oder "Herstellung" noch in Bezug auf die in den jeweiligen Erläuterungen genannten Baugebiete, Maßnahmengruppen oder Einzelmaßnahmen.
- Ansch. Dazu gehören der Grunderwerb zur Flächenvorsorge Wohnen und Gewerbe sowie der Erwerb von Tauschflächen. Die Realisierung der Maßnahmen wird in jedem Einzelfall mit der Bauverwaltung der Stadt Braunschweig abgestimmt und ist bei Übersteigen der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen Gegenstand der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der GGB.
- Ist 2020: Nebenkosten für den Erwerb von Flächen im Planbereich "Wenden-West".
- Prognose 2021: Grunderwerb für das Baugebiet "Wenden-West, 1. Bauabschnitt" durch Annahme der vorliegenden notariellen Kaufangebote (vorausgesetzt, der Bebauungsplan tritt bis Ende 2021 in Kraft) und Reserve für Grunderwerb zur Flächenvorsorge Wohnen und Gewerbe.
- Davon entfallen 5.000 T€ auf Maßnahmen, die unter Umständen erst im Geschäftsjahr 2022 durchgeführt/abgeschlossen werden und daher auch im Soll 2022 enthalten sind.
- Soll 2022: Grunderwerb für das Baugebiet "Wenden-West, 1. Bauabschnitt" durch Annahme der vorliegenden notariellen Kaufangebote (vorausgesetzt, der Grunderwerb konnte in 2021 nicht abgeschlossen werden), Grunderwerb für das Plangebiet "Wenden-West, 2. Bauabschnitt" (vorausgesetzt, der Bebauungsplan tritt bis Ende 2022 in Kraft) und Reserve für Grunderwerb zur Flächenvorsorge Wohnen und Gewerbe.
- Davon sind 5.000 T€ Reserven für Maßnahmen, die im Geschäftsjahr 2021 durchgeführt/abgeschlossen werden sollen, jedoch unter Umständen in das Geschäftsjahr 2022 verschoben werden.

Allgemeines zur Position "Herstellung":

- Bis Ende 2010 hatten die Stadt Braunschweig und die GGB
- Erschließungsverträge gemäß § 124 Baugesetzbuch (BauGB) geschlossen, mit denen die Durchführung aller Maßnahmen zur Erschließung von Baugebieten der GGB und die Übernahme der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten auf die GGB übertragen worden waren
 - Folgekostenverträge gemäß § 11 BauGB geschlossen, mit denen sich die GGB zur Durchführung von Folgemaßnahmen (zum Beispiel Ausgleichsmaßnahmen, Jugendplatz, Kindertagesstätte) bzw. zur

Erstattung der bei der Stadt Braunschweig im Rahmen der Durchführung der Folgemaßnahmen entstandenen Kosten verpflichtet hatte.

Mit Urteil vom 01.12.2010 hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Abschluss von Erschließungsverträgen zwischen einer Kommune und ihrer Eigengesellschaft unzulässig sei (der Abschluss von Folgekostenverträgen war nicht Gegenstand des Verfahrens). Aus diesem Grund musste die Stadt Braunschweig Baugebiete mit Flächen der GGB selbst erschließen und Erschließungsbeiträge sowie Kostenerstattungsbeträge von der GGB erheben (betroffen sind die Wohnbaugebiete "Lammer Busch-Ost/2. BA", "Roselies-Süd/Lindenberg", "Im großen Raffkampe/Lamme", "Meerberg/Leiferde" und "Am Pfarrgarten/Bevenrode").

Seit dem 21. Juni 2013 ist die Neufassung der §§ 11 und 124 BauGB wirksam, sodass die bis Ende 2010 praktizierte Vorgehensweise beim Wohnbaugebiet "Stöckheim-Süd" und allen künftigen Wohnbaugebieten der GGB wieder fortgesetzt werden kann.

Herst. Dazu gehören

- die Kosten der städtebaulichen Planung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten mit Flächen der GGB,
- die Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeträge für Grundstücke der GGB, die die Stadt Braunschweig für die von ihr selbst durchgeführte Erschließung der neuen Baugebiete erhebt,
- die Kosten für Erschließungsmaßnahmen zur Realisierung der neuen Baugebiete, die die GGB gemäß Erschließungsverträgen nach § 124 BauGB mit der Stadt Braunschweig zu tragen hat und
- die Kosten für Folgemaßnahmen zur Realisierung der neuen Baugebiete, die die GGB gemäß Folgekostenverträgen nach § 11 BauGB mit der Stadt Braunschweig zu tragen hat.

Die Maßnahmen werden in jedem Einzelfall zwischen der Bauverwaltung der Stadt Braunschweig und der GGB abgestimmt und sind bei Übersteigen der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen Gegenstand der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der GGB.

Ist 2020: Insbesondere Kostenerstattungen an die Stadt Braunschweig, Abführung von Erschließungsbeiträgen in einem Baugebiet an die Stadt Braunschweig, Planungskosten für das Baugebiet "Wenden-West, 1. Bauabschnitt", Abschluss der Abrechnungen über die Ersterschließung des Wohnbaugebietes "Stöckheim-Süd" und verschiedene Einzelmaßnahmen zum Abschluss von früheren Baugebieten der GGB.

Prognose 2021: Insbesondere Kostenerstattungen an die Stadt Braunschweig, Abführung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen in diversen Baugebieten an die Stadt Braunschweig, vorbereitende Maßnahmen für die Realisierung des Baugebietes "Wenden-West, 1. Bauabschnitt", verschiedene Einzelmaßnahmen zum Abschluss von früheren Baugebieten der GGB und Reserve für die Planung von Standorten für neue Baugebiete der GGB.

Davon entfallen 1.630 T€ auf Maßnahmen, die unter Umständen erst im Geschäftsjahr 2022 durchgeführt/abgeschlossen werden und daher auch im Soll 2022 enthalten sind.

Soll 2022: Insbesondere Kostenerstattungen an die Stadt Braunschweig, Abführung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen in diversen Baugebieten an die Stadt Braunschweig, Maßnahmen der Ersterschließung des Baugebietes "Wenden-West, 1. Bauabschnitt", Straßenendausbau im westlichen Bereich des Wohnbaugebietes "Stöckheim-Süd", verschiedene Einzelmaßnahmen zum Abschluss von früheren Baugebieten der GGB und Reserve für die Planung von Standorten für neue Baugebiete der GGB. Davon sind 1.630 T€ Reserven für Maßnahmen, die im Geschäftsjahr 2021 durchgeführt/abgeschlossen werden sollen, jedoch unter Umständen in das Geschäftsjahr 2022 verschoben werden.

sonst. Inv. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren, beweglichen und selbstständig nutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 800,00 € übersteigen (bis 800,00 € siehe Konto "6260 Sofortabschreibung GWG").

Ist 2020: Die Ersatzbeschaffung eines Bürostuhls und die Ergänzungsbeschaffung von Mobiliar wurde auf dem Konto "6260 Sofortabschreibung GWG" gebucht, weil der Betrag von 800,00 € je Wirtschaftsgut nicht überschritten wurde. Sonstige Investitionen waren nicht erforderlich.

Soll 2021: vorsorgliche Reserve

Prognose 2021: Sonstige Investitionen werden voraussichtlich nicht erforderlich sein.

Soll 2022: vorsorgliche Reserve

**Bank
Stadt
sonstige** Ist 2020: Da die seit dem 03.12.2018 und 03.07.2019 valutierenden Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 16.150 T€ jeweils erst am Ende ihrer Laufzeit im Geschäftsjahr 2038 bzw. 2029 getilgt werden müssen und weil die Aufnahme/Tilgung von Darlehen aus dem Cash-Pool entbehrlich war, sind keine Tilgungsleistungen erfolgt.

Soll 2021: Der Ansatz war auf 0,00 € gesetzt worden, weil die seit dem 03.12.2018 und 03.07.2019 valutierenden Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 16.150 T€ jeweils erst am Ende ihrer Laufzeit im Geschäftsjahr 2038 bzw. 2029 getilgt werden müssen und eine kurzfristige Zwischenfinanzierung durch Darlehen aus dem Cash-Pool gemäß Liquiditätsplanung entbehrlich sein würde.

Die Prognose 2021 entspricht der Planung.

Soll 2022: Der Ansatz ist auf 0,00 € gesetzt worden, weil die seit dem 03.12.2018 und 03.07.2019 valutierenden Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 16.150 T€ jeweils erst am Ende ihrer Laufzeit im Geschäftsjahr 2038 bzw. 2029 getilgt werden müssen und eine kurzfristige Zwischenfinanzierung durch Darlehen aus dem Cash-Pool gemäß aktueller Liquiditätsplanung entbehrlich sein wird.

Kto. Nr.	2 Mittelherkunft 3 Zusammenfassung	Soll 2022 €	Soll 2021 €	Ist 2020 €
	2 1 Liquiditätswirksamer Einnahmen- überschuss (siehe Seite 23)	-397.560,00	-755.140,00	1.092.706,16
		Soll 2022 €	Prognose 2021 €	Ist 2020 €
	2 2 Überhang von Finanzmitteln aus Vorjahr *	26.706.067,53	35.971.207,53	35.991.550,99
	2 3 Kapital der Gesellschafterin (siehe Seite 24)	0,00	0,00	0,00
	2 4 Aufnahme von kurz-, mittel- und langfristigen Darlehen (siehe Seite 24)	10.000.000,00	0,00	0,00
	Summe Mittelherkunft	36.308.507,53	35.216.067,53	37.084.257,15

3 Zusammenfassung

Summe Mittelverwendung *	20.671.000,00	8.510.000,00	1.113.049,62
Summe Mittelherkunft	36.308.507,53	35.216.067,53	37.084.257,15
Überhang von Finanzmitteln **	15.637.507,53	26.706.067,53	35.971.207,53

* Einige Ansätze für Maßnahmen wurden wegen der zeitlichen Ungewissheit ihrer Durchführung nicht nur im Soll 2021, sondern vorsorglich auch im Soll 2022 berücksichtigt (5.000 T€ für Anschaffungen plus 1.630 T€ für Herstellungen; siehe Erläuterungen auf Seiten 20 und 21). Aus diesem Grund ist das Soll 2022 des Überhangs von Finanzmitteln um 6.630 T€ höher als es sich nach dem Berechnungs-schema des Wirtschaftsplans ergibt.

** Die Höhe des Überhangs von Finanzmitteln entspricht nicht der Liquidität der GGB zum jeweiligen Jahresabschluss, weil zum Beispiel die Rechnungsabgrenzungsposten, die erhaltenen Anzahlungen auf Kaufpreise, die Verbindlichkeiten, die Forderungen und der Verbrauch von Rückstellungen entweder zu vorgezogenen Ein- und Auszahlungen führen oder erst in Folgejahren den Kassenbestand verändern, was in der Systematik eines Wirtschaftsplans bei einem anderen Geschäftsjahr oder gar nicht berück-sichtigt wird.

Aus Gründen einer wahrheitsgemäßen Darstellung wird die Liquidität einschließlich des Guthabens im Cash-Pool der Stadt Braunschweig im Folgenden beziffert:

Ist 2020	29.112.426,34 €
Prognose 2021	19.500.000,00 €
Prognose 2022	6.000.000,00 € (ohne Darlehensaufnahme)

Die Geschäftsentwicklung könnte die Neuaufnahme eines Darlehens im IV. Quartal 2022 erforderlich machen zur Finanzierung der Aufwendungen, Investitionen und Verbindlichkeiten sowie des Verbrauchs von Rückstellungen, die den Kassenbestand im Geschäftsjahr 2023 belasten werden..

Erläuterungen

TOP 26

zu 21

Kto. Nr.	Liquiditätswirksamer Einnahmenüberschuss	Soll 2022 €	Soll 2021 €	Ist 2020 €
1 Kassenwirksame Erträge				
Erträge insgesamt ohne Ausgleichszahlung		1.275.000,00	675.000,00	2.684.145,73
4839 Wertsteigerungen auf Umlaufvermögen		0,00	0,00	270,88
4923 Erträge aus der Herabsetzung Einzelwertberichtigung zu Forderungen		0,00	0,00	0,00
4930 Erträge Auflösung von Rückstellungen		400.000,00	400.000,00	335.206,43
7100 Zinserträge Abzinsung Rückstellungen		5.000,00	5.000,00	0,00
4930/7400 Verringerung der Rückstellung für Drogverluste		0,00	0,00	0,00
Kassenwirksame Erträge		870.000,00	270.000,00	2.348.668,42
2 Kassenwirksame Aufwendungen				
Aufwendungen insgesamt		2.007.460,00	1.405.150,00	3.342.745,24
5881 Bestandsveränderung Grundstücke		400.000,00	120.000,00	207.606,18
6020 Rückstellung für Resturlaub und Zeitguthaben		4.000,00	4.000,00	4.400,31
6300 Rückstellung für Aufbewahrung von Jahresabschlussunterlagen		500,00	500,00	0,00
6305 Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten		180.000,00	100.000,00	1.737.687,50
6923 + 6930 Forderungsverluste		0,00	0,00	90,00
6220 Abschreibungen auf Sachanlagen		200,00	310,00	157,00
6260 Sofortabschreibung GWG		200,00	200,00	3.085,28
6270 Abschreibungen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens		0,00	0,00	0,00
6300 Rückstellung für Drogverluste		5.000,00	5.000,00	0,00
6895 Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei Buchverlust		0,00	0,00	0,00
7362 Zinsaufwendungen Aufzinsung Rückstellungen		150.000,00	150.000,00	133.756,71
Kassenwirksame Aufwendungen		1.267.560,00	1.025.140,00	1.255.962,26
3 Liquiditätswirksamer Einnahmenüberschuss				
Kassenwirksame Erträge		870.000,00	270.000,00	2.348.668,42
Kassenwirksame Aufwendungen		1.267.560,00	1.025.140,00	1.255.962,26
1 ./. 2 = Liquiditätswirksamer Einnahmenüberschuss		-397.560,00	-755.140,00	1.092.706,16

zu 23

Erläuterungen zur Ausgleichszahlung siehe auch Seiten 6 und 7.

Ist 2020: Die GGB hat das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen, der durch die Gewinnvorträge aus Vorjahren ausgeglichen werden soll. Die GGB hat daher keine Ausgleichszahlung von der Stadt Braunschweig erhalten.

Soll 2021: Der Wirtschaftsplan 2021 prognostiziert einen Jahresfehlbetrag, der durch die Gewinnvorträge aus Vorjahren ausgeglichen werden kann. Daher ist keine Ausgleichszahlung der Stadt Braunschweig vorgesehen.

Soll 2022: Der Wirtschaftsplan 2022 prognostiziert einen Jahresfehlbetrag, der durch die Gewinnvorträge aus Vorjahren ausgeglichen werden kann. Daher ist keine Ausgleichszahlung der Stadt Braunschweig vorgesehen.

zu 24

Im Geschäftsjahr 2020 hat die GGB keine Darlehen aufgenommen.

Die Prognose 2021 beläuft sich auf 0,00 € und entspricht damit der Planung; die Aufnahme weiterer Darlehen ist gemäß aktueller Liquiditätsplanung entbehrlich.

Zum Soll 2022: Die Gesamtentwicklung könnte die Neuaufnahme eines mittel- bis langfristigen Darlehens im IV. Quartal 2022 erforderlich machen. Daher wurden vorsorglich 10.000 T€ angesetzt.

Ergebnisse

Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird die Planjahre 2021 bis 2025 voraussichtlich wie folgt abschließen:

2021 T€ Plan	2022 T€ Plan	2023 T€ Plan	2024 T€ Plan	2025 T€ Plan
-730	-732	-773	-773	-773

Einschätzungen der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Die Jahresabschlussprognose zum 30.06.2021 sieht wie geplant ein negatives Jahresergebnis vor. Für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 werden negative Jahresergebnisse erwartet, weil voraussichtlich nur wenige Wohnbauflächen ertragswirksam vermarktet werden können und geschäftstypisch auch nur wenige Gewerbebauflächen. Selbst nach der Ersterschließung der neuen Bauflächen im Wohn- und Gewerbegebiet "Wenden-West, 1. Bauabschnitt" sind negative Jahresergebnisse möglich, weil an diesem Standort nur wenige Wohnbauflächen entstehen und hohe Kosten erwartet werden. Abgesehen von der Aufstellung des Bebauungsplanes für das neue Wohnbaugebiet "Wenden-West, 2. Bauabschnitt" sind weitere Planungen für neue Wohn- und Gewerbebaugebiete der GGB noch nicht konkret. Alles in allem werden die Ergebnisprognosen für die Jahre 2024 und 2025 bis auf weiteres als tendenziell zutreffend angesehen.

Der Umfang der Dienstleistungen, die die Stadt Braunschweig für die GGB erbringt, nimmt zu. Im übrigen haben bei den Personal- und allgemeinen Verwaltungsaufwendungen lediglich die zu erwartenden allgemeinen Preissteigerungen und die Steigerungen der Löhne und Gehälter zu Änderungen geführt.

Wegen der hohen Nachfrage nach Bauflächen und der gestiegenen Immobilienpreise werden im Geschäftsjahr 2022 keine Abschreibungen auf Umlaufvermögen für die aktuell in der Vermarktung befindlichen Gewerbebauflächen erwartet. Voraussichtlich im Geschäftsjahr 2023 jedoch werden die erwarteten hohen Herstellungskosten für die Bauflächen im Gewerbegebiet "Wenden-West, 1. Bauabschnitt" zu Abschreibungen auf Umlaufvermögen führen.

Gewerbebauflächen und Grundstücke der Flächenvorsorge sind naturgemäß länger im Bestand der GGB als erschlossene Wohnbauflächen, sodass das Risiko von Liquiditätslücken besteht, weil das Kapital der GGB über lange Zeit gebunden ist (Anschaffungs- und Herstellungskosten am 30.06.2021 = 5.643 T€ für Gewerbebauflächen, 125 T€ für Wohnbauflächen und 5.814 T€ für Flächenvorsorge). Die Geschäftsentwicklung könnte die Neuaufnahme eines mittel- oder langfristigen Darlehens im IV. Quartal 2022 erforderlich machen, wenn sich die im Geschäftsjahr 2023 vorgesehnen Auszahlungen nicht mehr durch die aktuelle Liquiditätsreserve und die erwarteten Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken decken lassen sollten.

Der Finanzbedarf der GGB wird steigen, wenn zusätzlich die Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der GGB oder zur Planung und Realisierung von weiteren neuen Wohn- und Gewerbebaugebieten durch die GGB im Laufe der Geschäftsjahre 2022 und/oder 2023 erforderlich werden sollte.

Die weitere Geschäftsentwicklung wird maßgeblich bestimmt durch die künftigen Aktivitäten der GGB, die jeweils gemeinsam mit der Stadt Braunschweig und dem Aufsichtsrat der GGB festgelegt werden, und durch die Entwicklung auf dem Immobilienmarkt.

Betreff:**BS|ENERGY****Verschmelzung der Stadtwerke Pulheim Dienste GmbH auf die
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

14.09.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	28.09.2021	N

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) werden angewiesen, ihre Geschäftsführung zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BVAG & Co. KG) dem Verschmelzungsvertrag zwischen der Stadtwerke Pulheim Dienste GmbH als übertragende Gesellschaft und der BVAG & Co. KG als aufnehmende Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung vom 1. Januar 2021 zuzustimmen.“

Sachverhalt:

Im Rahmen der Stadtwerke-Konsolidierungsstrategie hat die BVAG & Co. KG im Jahr 2017 ihren Geschäftsanteil von 12,25 % an der Stadtwerke Pulheim GmbH an die RheinEnergie veräußert. Die weiteren bestehenden Gesellschaften Stadtwerke Pulheim Netz GmbH, Stadtwerke Pulheim Vertrieb GmbH sowie die Stadtwerke Pulheim Dienste GmbH wurden nicht mit an die RheinEnergie veräußert. Die Stadtwerke Pulheim Netz GmbH und Stadtwerke Pulheim Vertrieb GmbH wurden in einem nächsten Schritt bereits auf die Stadtwerke Pulheim Dienste GmbH verschmolzen. Nun soll die noch übrige Gesellschaft Stadtwerke Pulheim Dienste GmbH, eine 100%ige Tochter der BVAG & Co. KG, auf diese verschmolzen werden. Die Verschmelzung auf die BVAG & Co. KG ist lediglich der letzte noch notwendige „technische“ Schritt, um die Konsolidierung der Stadtwerke Pulheim final abzuschließen.

Die Verschmelzung wird keine negative Auswirkung auf das Ergebnis der BVAG & Co. KG entfalten, sondern einen Verschmelzungsgewinn von rd. 100.000 € generieren. Zudem gibt es keinerlei Auswirkungen auf die Rechte der SBBG/Stadt durch die Verschmelzung.

Der Verschmelzungsbeschluss ist nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes durch die Gesellschafterversammlungen der beteiligten Gesellschaften herbeizuführen. In diesem Rahmen sollen auch diverse rein formale Verzichte erklärt werden.

Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der BVAG & Co. KG bedarf einer vorherigen Befassung der Gesellschafterversammlung der SBBG. Nach § 15 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen

die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist. Zur Stimmbindung der Vertreter in der Gesellschafterversammlung ist ein entsprechender Anweisungsbeschluss des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

Schlimme

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

21-16833**Beschlussvorlage
öffentlich***Betreff:***Ankauf des hälftigen Miteigentumsanteils des Grundstücks
Bohlweg 33***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

09.09.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.10.2021	Ö

Beschluss:

Dem Ankauf des hälftigen Miteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Untergeschoss und Erdgeschoss des Grundstücks Bohlweg 33 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Stadt ist bereits zur Hälfte Miteigentümerin des Grundstücks Gemarkung Innenstadt, Flur 13, Flurstück 144 (Bohlweg 33), verbunden mit dem Sondereigentum an den Obergeschossen. Die andere hälftige Miteigentümerin des Grundstücks hat der Stadt ihren Miteigentumsanteil zum Kauf angeboten, da sie selbst kein weiteres Interesse an der Nutzung des Objektes hat. Der angebotene Miteigentumsanteil ist verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Untergeschoss und Erdgeschoss mit einer Nutzfläche von rd. 225 m².

Die derzeitige Miteigentümerin ist bereit, ihren Miteigentumsanteil zu dem von der städtischen Stelle Grundstücksertermittlung ermittelten Verkehrswert zu veräußern. Zukünftig sollen in der Liegenschaft Teile der Stelle 32.41 untergebracht werden, um dort ein Bürgerbüro zu betreiben. Für die vorgesehene Nutzung sind nach dem Erwerb des Miteigentumsanteils noch Umbaumaßnahmen und bauliche Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich.

Da sich das Objekt in unmittelbarer Rathausnähe befindet, verkehrlich sehr gut angeschlossen ist und die Stadtverwaltung bereits seit längerem nach geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung von Teilen der Stelle 32.41 für ein Bürgerbüro sucht, empfiehlt die Verwaltung den Ankauf des Miteigentumsanteils, zumal sie dadurch alleinige Eigentümerin des Grundstücks wird und zukünftig unabhängig von anderen Eigentümern agieren kann.

Geiger

Anlage/n:

Lageplan Bohlweg 33



Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 01.09.2021

Maßstab: 1:500

Erstellt für Maßstab

0 2,5 5 10 15
Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Betreff:

**Zustimmung zur Anmietung von Flächen im Gebäude Bohlweg 32,
1. OG für die Stabsstelle 0110 (Smart City)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 09.09.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	28.09.2021	N

Beschluss:

Der Anmietung von Flächen im Bohlweg 32, 1. OG, für einen festen Zeitraum von 10 Jahren, mit zweimaliger Option, um jeweils weitere fünf Jahre zu verlängern, wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Da zum 15. Juni 2021 die Unterbringung der neuen Stabsstelle 0110 sicherzustellen war, wurden die Flächen im Bohlweg 32, 1. OG, bereits für den Zeitraum vom 01.06.2021 bis zum 30.09.2021 per Untermietvertrag angemietet, da noch ein Mietverhältnis mit dem Eigentümer bestand, aber die Fläche bereits nicht mehr vom Mieter benötigt wurde. Nach Ablauf des 30.09.2021 ist angestrebt, ein direktes Mietverhältnis mit dem Eigentümer über o. g. Zeitraum abzuschließen.

Die Stabsstelle 0110 (Smart City) ist bereits in der Fläche untergebracht. Die Bürofläche liegt idealerweise nahe dem Rathaus. Der Leiter der Stabsstelle hat inzwischen seinen Dienst angetreten, weiteres Personal wird in Kürze hinzukommen.

Die gesamte Nutzfläche umfasst ca. 200 m² und liegt im 1. Obergeschoss des Gebäudes. Die IT-Anbindung an das städtische Daten- und Telefonnetz wurde bereits hergestellt.

Vorgesehen ist ein Mietvertrag ab dem 01.10.2021 mit einer festen Laufzeit von 10 Jahren bis zum 01.10.2031. Im Anschluss an diese Festlaufzeit werden der Stadt Braunschweig zwei einseitige Optionsrechte eingeräumt, um jeweils weitere fünf Jahre zu verlängern. Diese Absicht muss dem Vermieter 12 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer schriftlich mitgeteilt werden.

Der Mietzins kann aufgrund der Lage und des Zustandes der Mietfläche als angemessen betrachtet werden.

Gekeler

Anlage/n:

keine

Betreff:**Zustimmung zur Anmietung von Flächen im Gebäude Bohlweg 32,
EG/UG für Abt. 32.4 (Bürgerberatung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 09.09.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	28.09.2021	N

Beschluss:

Der Anmietung von Flächen im Bohlweg 32, EG/UG für einen festen Zeitraum von 10 Jahren, mit zweimaliger Option, um jeweils weitere fünf Jahre zu verlängern, wird zugestimmt.

Sachverhalt:Ausgangslage:

Im Zuge der strategischen Anmietung von Flächen in den Rathauskolonnaden hatte das Flächenmanagement im November 2020 Gespräche mit dem Teileigentümer der Fläche Bohlweg 33 aufgenommen.

Zusätzlich zu den Flächen im Bohlweg 33 hat der bisherige Nutzer die Flächen Bohlweg 32 (UG/EG/1. OG) angemietet. Die Flächen des Bohlweg 32 wurden baulich durch Durchbrüche mit dem Bohlweg 33 verbunden.

Im Falle einer Anmietung müsste die Stadt die Rückbauverpflichtung des Teileigentümers übernehmen und bei der Kündigung der Fläche Bohlweg 32 die Gebäudetrennung wiederherstellen.

Die Stadt beabsichtigt, die Fläche Bohlweg 33 vorbehaltlich eines entsprechenden Ratsbeschlusses von dem Teileigentümer anzukaufen.

Sachverhalt:

Die Abteilung Allgemeine Bürgerangelegenheiten muss ihre Angebote für die Bürgerinnen und Bürger auch in der Innenstadt anbieten, so dass weiterhin neben der Friedrich-Seele-Straße 7 eine barrierefreie Anlaufstelle in der Innenstadt erforderlich ist. Da dies im Rathaus-Altbau nicht mehr möglich war, wegen fehlender Sicherheitsabstände (Corona) und fehlender Barrierefreiheit, wurden zwischenzeitlich temporäre Unterbringungen in der Reichsstraße 3 und aktuell im Steinweg 19 als vorübergehende Lösungen bis zu diesem Einzug in die Anmietfläche Bohlweg 32 umgesetzt. Die Räume Bohlweg 32/33, UG/EG, die räumlich durch einen Durchbruch miteinander verbunden sind, sind für die Unterbringung eines Bürgerbüros mit mehreren Arbeitsplätzen sehr gut geeignet.

Die anzumietende Nutzfläche Bohlweg 32 umfasst ca. 120 m² und liegt im EG/UG des Gebäudes. Die zum Ankauf vorgesehene Fläche Bohlweg 33 würde die Nutzfläche auf 370 m² erweitern. Die IT-Anbindung an das städtische Daten- und Telefonnetz muss noch hergestellt werden, was aufgrund der räumlichen Nähe zum Rathaus vereinfacht wird.

Vorgesehen ist ein Mietvertrag ab dem 01.10.2021 mit einer festen Laufzeit von 10 Jahren bis zum 01.10.2031. Im Anschluss an diese Festlaufzeit werden der Stadt Braunschweig zwei einseitige Optionsrechte eingeräumt, um jeweils weitere fünf Jahre zu verlängern. Diese Absicht muss der Vermieterin 12 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer schriftlich mitgeteilt werden.

Der Mietzins kann aufgrund der Lage und des Zustandes der Mietfläche als angemessen betrachtet werden.

Die Fläche muss für die Nutzung für Abteilung 32.4 noch umgebaut werden.

Gekeler

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Zustimmung zur Anmietung von Flächen im Gebäudeteil A
Fallersleber Straße 4-8, EG
für FB 10 (Zentrale Poststelle)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 15.09.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	28.09.2021	N

Beschluss:

Der Anmietung von Flächen im Gebäudeteil A der Fallersleber Straße 4-8, EG, für einen festen Zeitraum von 10 Jahren wird zugestimmt.

Sachverhalt:Ausgangslage:

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Digitalisierungsprozesses der Stadtverwaltung soll es bereits in absehbarer Zeit zu einer Aufgabenerweiterung der zentralen Poststelle kommen. Beginnend mit einzelnen Organisationseinheiten ist im Rahmen der Digitalisierung vorgesehen, die externe Eingangspost an zentraler Stelle einzuscannen. In den kommenden Jahren soll eine sukzessive Umwandlung der zentralen Poststelle in eine zentrale Post- und Scanstelle vollzogen werden.

Sachverhalt:

Die zentrale Poststelle ist derzeit in der 3. Etage des Rathaus-Neubaus untergebracht. Eine durchgeführte Gefährdungsbeurteilung hatte ergeben, dass die vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr den geltenden Anforderungen in Bezug auf Arbeitsergonomie, Beleuchtung sowie Klimatisierung entsprechen. Um den aktuell geltenden Arbeitssicherheitsstandard herzustellen, wären Umbaumaßnahmen in Höhe von rund 40.000,00 € erforderlich. Der angestrebte zusätzliche Betrieb einer zentralen Scanstelle kann in den vorhandenen Räumlichkeiten jedoch ohnehin nicht realisiert werden. Zum Aufbau der Digitalisierungsstraße würden zusätzliche Flächenkapazitäten von ca. 3 weiteren Büroräumen benötigt, wodurch weitere Umbaumaßnahmen erforderlich werden würden. Gleichzeitig wären Ausgleichsflächen für die Nutzer dieser zusätzlich benötigten Büros bereitzustellen. Diese stehen im Rathauskomplex nicht zur Verfügung und müssten ggfs. extern angemietet werden.

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Sanierung des Rathaus-Neubaus ist es wirtschaftlich nicht sinnvoll, einen Umbau nebst räumlicher Erweiterung des derzeitigen Standortes vorzunehmen. Es muss damit gerechnet werden, dass nach relativ kurzer Zeit im Zuge der Sanierung wieder ein Rückbau erfolgen muss. Darüber hinaus müssten geeignete Räumlichkeiten gefunden werden, in denen die zentrale Post-/Scanstelle während der Umbauphase untergebracht werden kann. Inwieweit der erforderliche Raumbedarf nach

Abschluss der Sanierungsarbeiten im Rathaus-Neubau realisiert werden kann, ist derzeit ungewiss.

Daher ist vorgesehen, die zentrale Poststelle bereits zum jetzigen Zeitpunkt in einer externen Liegenschaft unterzubringen. Die Liegenschaft Fallersleber Straße 4-8 bietet die entsprechenden Voraussetzungen für den angestrebten Aufbau einer zentralen Post- und Scanstelle. Die Räume bieten aus heutiger Sicht ausreichend Kapazitäten für die Unterbringung des mittel- und langfristigen Personal- und Technikbedarfs.

Die anzumietende Nutzfläche Fallersleber Straße 4 - 8 umfasst ca. 331 m² und liegt im EG des Gebäudeteils A. Hinzu kommen ca. 19,15 m² Anteil an Gemeinschaftsflächen sowie 2 Kfz-Einstellplätze auf dem Innenhof. Die IT-Anbindung an das städtische Daten- und Telefonnetz ist bereits durch die Nutzung der anderen Einheiten in Gebäudeteil B+C vorhanden und muss also hieran nur noch angeschlossen werden.

Vorgesehen ist ein Mietvertrag ab dem 01.04.2022 mit einer festen Laufzeit von 10 Jahren bis zum 31.03.2032. Im Anschluss an diese Festlaufzeit verlängert sich der Mietvertrag um jeweils ein Jahr, kündbar mit einer 6-monatigen Frist von beiden Vertragsparteien.

Der Mietzins kann aufgrund der Lage und des Zustandes der Mietfläche als angemessen betrachtet werden.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Betreff:**Namensrecht für das "Eintracht-Stadion"**

Organisationseinheit: Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	Datum: 07.09.2021
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	28.09.2021	N

Beschluss:

- 1.1 Die Stadt Braunschweig überträgt das Namensrecht und das damit verbundene Benennungsrecht für das städtische Stadion an der Hamburger Straße für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 auf die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH.
- 1.2 Die Vertreter der Stadt in der Gesellschaftsversammlung
 - a) der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden angewiesen,
 - b) der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

folgende Beschlüsse zu fassen:

- Die Übertragung des Namenrechtes für das städtische Stadion an der Hamburger Straße von der Stadt Braunschweig auf die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 wird angenommen.
 - Die Geschäftsführung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH wird veranlasst, mit der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 einen Nutzungsvertrag über die Teilnutzung der Rechte am Namen „Eintracht“ ohne finanziellen Ausgleich zu schließen.
- 2.1 Das Namensrecht für das städtische Stadion an der Hamburger Straße soll für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2032 vermarktet werden.
 - 2.2 Die Stadt Braunschweig überträgt das entsprechende Vermarktungsrecht für diesen Zeitraum auf die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH.
 - 2.3 Die Vertreter der Stadt in der Gesellschaftsversammlung
 - a) der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden angewiesen,
 - b) der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu

veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

folgende Beschlüsse zu fassen:

- Die Übertragung des Vermarktungsrechtes von der Stadt Braunschweig auf die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH wird angenommen.
- Die Geschäftsführung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH wird veranlasst, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermarktung des Namensrechtes für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2032 zu ergreifen. Hierzu kann auch eine Übertragung des Vermarktungsrechtes auf eine Agentur vorgesehen werden.

Sachverhalt:

Als Eigentümerin des Stadions obliegt der Stadt Braunschweig das Benennungsrecht. Das Stadion trägt demnach den offiziellen Namen „Städtisches Stadion an der Hamburger Straße“.

Das Benennungsrecht wurde erstmals ab dem 1. Juli 2008 auf die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (Stadthallen GmbH) übertragen und das Namensrecht durch die Gesellschaft entsprechend vermarktet. Während für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2013 das Namensrecht an die Sponsorengemeinschaft Braunschweigische Landessparkasse, BS|Energy – Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, Volksbank eG Braunschweig-Wolfsburg und Volkswagen Financial Services AG vergeben wurde, ist die Volkswagen Financial Services AG seit dem 1. Juli 2013 alleiniger Vertragspartner. Nach dem Wunsch der Sponsoren trägt das Stadion seither den Namen „Eintracht-Stadion“. Die Stadthallen GmbH leitet die vereinnahmte Sponsoringleistung als Ausgleich für die Teilnutzung der Rechte am Namen „Eintracht“ an die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KG (Eintracht Braunschweig) weiter.

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 22. September 2020 (Drucksache 20-14059) wurde das Namensrecht zuletzt für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 auf die Stadthallen GmbH übertragen und entsprechend dem oben genannten Verfahren ein Sponsorenvertrag mit der Volkswagen Financial Services AG sowie ein Nutzungsvertrag mit Eintracht Braunschweig geschlossen. Die Einnahmen aus dem Sponsorenvertrag beliefen sich zuletzt auf jährlich 300.000 € zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Volkswagen Financial Services AG hat nunmehr kurzfristig Ende Juni 2021 mitgeteilt, dass sie ihr Engagement nicht über den 30. Juni 2021 verlängern wird. Die Kurzfristigkeit dieser Entscheidung stellt sowohl den Betreiber als auch Eintracht Braunschweig und andere Nutzer vor nicht unerhebliche Probleme. So ist das Stadion beispielsweise bei Verbänden (DFB, GFL, DLV usw.) als Eintracht-Stadion gemeldet. Webseite, facebook und weitere Social-Media Seiten sind entsprechend eingerichtet; Briefpapier, Visitenkarten und andere Printprodukte entsprechend in Nutzung. Eine kurzfristige Rückbenennung in „Städtisches Stadion an der Hamburger Straße“ würde entsprechende Kosten verursachen. Daneben ist die kurzfristige Suche nach einem neuen Sponsor, der sich zudem bereiterklärt, den Namen „Eintracht-Stadion“ beizubehalten, als nicht realistisch einzuschätzen.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Verfahren für die Saison 2021/2022 und ab der Saison 2022/2023 vorgeschlagen:

Verfahren für die Saison 2021/2022 (Beschlusspunkte 1.1 und 1.2)

Für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 wird das Namensrecht erneut auf die Stadthallen GmbH übertragen. Im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren wird das Namensrecht nicht vermarktet, sondern die Gesellschaft entscheidet selbst über die Benennung. Für den genannten Zeitraum soll der Name „Eintracht-Stadion“ beibehalten werden.

Hierfür ist wiederum eine Zustimmung von Eintracht Braunschweig über die Teilnutzung der Rechte am Namen „Eintracht“ erforderlich. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren erfolgt für die Überlassung der Nutzungsrechte kein finanzieller Ausgleich.

Eintracht Braunschweig hat sich mit diesem Verfahren grundsätzlich einverstanden erklärt.

Verfahren ab der Saison 2022/2023 (Beschlusspunkte 2.1 bis 2.3)

Das Namensrecht soll aus finanziellen Gesichtspunkten ab der Saison 2022/2023 erneut vermarktet werden. Die Vermarktung soll durch die Stadthallen GmbH erfolgen. Bei der Suche nach einem neuen Sponsor wird es als zielführend angesehen, das Namensrecht für einen Zeitraum von möglichst 10 Jahren zu vergeben.

Hierzu soll zunächst nur das Vermarktungsrecht auf die Stadthallen GmbH übertragen werden. Die Stadthallen GmbH wird im Anschluss zunächst versuchen, einen lokalen Sponsor zu finden. Die Marktlage wird jedoch als schwierig eingeschätzt. Sollte die Sponsorensuche auf dem lokalen Markt nicht erfolgreich verlaufen, wird die Suche auf den nationalen Markt ausgeweitet. Hierzu ist die Beauftragung einer Agentur vorgesehen.

Hierbei wird angestrebt, den Namen „Eintracht-Stadion“ beizubehalten. Eine anderweitige Benennung wird jedoch nicht ausgeschlossen. Bei Weiterführung des Namens „Eintracht-Stadion“ wird auch weiterhin eine finanzielle Ausgleichsleistung für die Teilnutzung der Rechte am Namen „Eintracht“ erforderlich werden. Jedoch soll zukünftig insbesondere die Stadthallen GmbH finanziell von der Vermarktung der Namensrechte profitieren, um eine Reduzierung des Verlustausgleichs und damit eine Entlastung des Haushaltes der Stadt Braunschweig zu erreichen.

Wenn ein Sponsor gefunden wurde, soll in Kenntnis des Sponsors, des beabsichtigten Namens für das Stadion und der beabsichtigten Konditionen die abschließende Entscheidung zur Übertragung des Namensrechtes von der Stadt Braunschweig auf die Stadthallen GmbH und zum Abschluss eines Sponsorenvertrages getroffen werden.

Für die genannten Entscheidungen ist der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Lückenkompetenz gemäß § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG zuständig.

Gekeler

Anlage/n:
keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 03.09.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.10.2021	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Fachbereich 67 Stadtgrün und Sport**

Zeile:	19	Sonstige ordentliche Aufwendungen
Kostenart:	445512, 445528, 445517, 445518	Erstatt. an Gebäudemanagement - Miete, Erstatt. an Gebäudeman. - Verwalterpauschale, Erstatt. an Gebäudeman.-Betriebsko. warm, Erstatt. an Gebäudeman.-Betriebsko. kalt
Produkt:		diverse Kostenstellen
Betrag:	555.199,60 €	

Bei diversen Produkten werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 555.199,60 € beantragt.

Begründung:

Bei den Erstattungen an das Gebäudemanagement hat sich - unter Berücksichtigung von Minderbedarfen bei sonstigen Erstattungen und ordentlichem Sachaufwand - bei den Gebäudekosten ein Fehlbetrag von 555.199,60 € ergeben. Dieser Betrag ist auf Mehrbedarfe im Bereich der o. g. Erstattungen an das Gebäudemanagement zurückzuführen, die sich weit überwiegend aus den "kalten und warmen Betriebskosten" aus Vorjahren zusammensetzen.

Diese Erstattungen an das Gebäudemanagement, die zu Nachzahlungen führen, beruhen auf einem Schnittstellenproblem zwischen der Sonderrechnung Hochbau- und Gebäudemanagement und der Kernverwaltung, welches erst im Nachgang aufgedeckt wurde. Weiterhin wurden aus technischen Gründen zu einigen Liegenschaften keine Betriebskostenvorauszahlungen gebucht.

Ebenso ergibt sich noch ein Mehrbedarf im Bereich der Mieten und der Verwalterpauschale, der zusammen rd. 19 TEUR beträgt.

Deckungsmittel stehen zur Verfügung:

Art der Deckung	Produkt Kostenarten	Bezeichnungen	Betrag - € -
-Minderaufwendungen	1.61.6110.01 / 434100	Steuern, allgem. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuerumlage	555.199,60

Geiger

Anlage/n:

Betreff:

Haushaltsvollzug 2021 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 07.09.2021
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.10.2021	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210219 Kita Schölkestraße / Anbau
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen / Instandhaltungen
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210219 Kita Schölkestraße / Anbau
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **118.900 €** und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **10.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2021 (Aufwand)	0,00 €
Haushaltsansatz 2021 (Auszahlung)	0,00 €
Haushaltsreste 2020	687.021,07 €

überplanmäßig beantragter Aufwand:	118.900,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlung:	10.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	815.921,07 €

Der Erweiterung der Kita Schölkestraße ist im Bauausschuss am 02.07.2019 mit einem Kostenvolumen von 1.495.800 € zugestimmt worden (Vorlage 19-11163).

Im Zuge der Genehmigungsplanung und während der Bauarbeiten sind zusätzliche Kosten entstanden. Die Gründe lagen hier z.B. in der fehlenden Abstimmung in Bezug auf die Nachbargrundstücke und der Grundstückszugänglichkeit sowie in den veralteten Übergabepunkten für Elektro und Wärme. Ein erneuter Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss über die Mehrkosten in Höhe von 253.800 € und Gesamtkosten von 1.749.600 € wurde im Bauausschuss am 14.10.2020 eingeholt (Vorlage 20-14372).

Nach den aktuell vorliegenden Informationen haben sich weitere Mehrkosten in Höhe von 128.900 € ergeben, die wie folgt begründet werden:

- Mehrmengen an befestigten Außenanlagen aufgrund der Erfordernisse von Wegerecht und Feuerwehrzugänglichkeit zu Nachbargrundstücken
- Wiederholte Ausschreibungen, da z.B. die Holzfassade erst nach mehreren Anläufen vergeben werden konnte; dadurch entstand ein Verzug in der Beauftragung, welcher sich gerade hier mit den längeren Lieferzeiten und deutlichen Preissteigerungen stark widerspiegelt

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 den erneuten Mehrkosten, die bei der Erweiterung der Kita Schölkestraße entstanden sind, zugestimmt und die neuen Gesamtkosten mit 1.878.500 € festgestellt - vgl. Vorlage 21-16549-.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden noch in diesem Jahr benötigt und wären daher überplanmäßig bereitzustellen. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit wird darin begründet, dass es sich um ein laufendes Bauvorhaben handelt und bereits zum Betriebsbeginn in 2021 Erzieherinnen eingestellt worden sind.

Für den Betrieb sind für den Erweiterungsbau die Flucht- und Rettungspläne zu beauftragen, ohne die eine bauordnungsrechtliche Abnahme nicht erteilt werden kann. Weiterhin müssen die Außenanlagen noch in diesem Jahr bepflanzt werden, weil sich die Kinder andernfalls auf unbefestigtem Gelände bewegen müssten und dadurch die Verweigerung der Betriebserlaubnis durch die Landeschulbehörde gegeben sein könnte.

Zur Deckung stehen nicht mehr benötigte Haushaltsmittel auf folgenden Projekten zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	4S.210036.00.505.213 / 421110	FB 20: Programm Instandhaltung städt. Kitas / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	25.800
Minder-aufwendungen	4E.210184.00.505 / 421110	Kita Bienrode / Ersatzbau / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	40.000
Minderauszahlungen	4E.210184.00.500.213 / 787110	Kita Bienrode / Ersatzbau / Hochbaumaßnahmen Projekte	10.000
Minderaufwendungen	4E.210258.01.505 / 421110	Kita Chr.-Fri.-Krull-Str./San. Küche etc) / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	53.100

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210365 Sporthalle Boeselagerstr. / Sanierung Unterdecke
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen / Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **946.100 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2021 (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>946.100,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	946.100,00 €

Aufgrund von Erkenntnissen in Nordrhein-Westfalen zu unsachgemäß befestigten Unterdecken in Sporthallen der sechziger bis siebziger Jahre wurden sämtliche Hallen in Braunschweig untersucht. Es wurde festgestellt, dass von den 74 untersuchten Turn- und Sporthallen in 24 Hallen die Unterdecken zwingend zu erneuern und in weiteren 25 Sporthallen kleinere Instandsetzungsmaßnahmen an den Unterdecken (Nachschrauben von Verbindungen, Austausch von Beleuchtungen, Nachbesserungen am Tragwerk etc.) durchzuführen waren. Darauf aufbauend wurden Prioritäten nach der Dringlichkeit einer Maßnahme festgelegt. Diese werden seitdem schrittweise abgearbeitet.

Die Unterdecke der Sporthalle Boeselagerstraße ist gemäß statischem Gutachten abgängig und muss umgehend zurückgebaut werden. Auf Grund der statischen Situation des bestehenden Tragwerks und der Anforderung, auch im Hinblick auf die Akustik eine Verbesserung zu erreichen, kommt bei der Sporthalle eine Systemdecke zum Einsatz.

Die Sanierungen der Unterdecken in den städtischen Sporthallen werden generell aus dem Sammelprojekt „Unterdecken/Ertüchtigung-Akustikmaßnahmen (4S.210084)“ finanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierfür ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung erforderlich.

Die Einholung des Objekt- und Kostenfeststellungsbeschlusses für die Sanierung der Unterdecke der Sporthalle Böselagerstr. mit einem Gesamtvolumen von 946.100 € ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bauausschuss geplant (Vorlage 21-16714). Die Bereitstellung der außerplanmäßigen Haushaltsmittel erfolgt unter der Prämisse, dass der Bauausschuss dem Vorhaben zustimmt.

Zur Deckung stehen die für dieses Vorhaben auf dem Projekt „Unterdecken / Ertüchtigung-Akustikmaßnahmen (4S.210084)“ vorgesehenen Haushaltsmittel zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.210084.00.505 / 421110	Unterdecken / Ertüchtigung-Akustikmaßn. / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	946.100

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2021 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 14.09.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.10.2021	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21neu – Bohlweg 32/33, Umbau für 32.41
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **508.500 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2021 (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	508.500,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	508.500,00 €

Mit dem Umzug der Abt. 32.4 von der Fallersleber Str. 1 in die Friedrich-Seele-Str. 7 im Oktober 2018 haben die Bürgerinnen und Bürger vermehrt die ehemalige Bürgerberatung im Rathaus-Altbau in Anspruch genommen. Im März 2020 musste die Bürgerberatung Corona-bedingt schließen. Eine Wiedereröffnung war nicht möglich, da die notwendigen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können. Die Räume sind zudem nicht barrierefrei und werden zwischenzeitlich anderweitig genutzt.

Eine dauerhafte barrierefreie Präsenz der Stelle 32.41 in der Innenstadt ist aber seit dem Auszug der Abt. 32.4 aus der Fallersleber Str. 1 zwingend erforderlich. Dies zeigte auch die Eröffnung eines Bürgerbüros in der Reichsstr. 3 im August 2020. Diese „Außenstelle“ von 32.41 wurde von Beginn an gut von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen, die hierfür auch deutlich längere Terminvorlaufzeiten als für das Hauptgebäude Friedrich-Seele-Str. 7 in Kauf genommen haben.

Die Räume in der Reichstr. 3 konnten nur bis Mitte Juli 2021 genutzt werden. Seit dem 22. Juli 2021 befindet das Bürgerbüro am Steinweg 19 als vorübergehende Lösung bis zum Einzug in die ehem. Commerzbank. Die Anmietung Steinweg 19 erfolgt bis Ende 2021, mit der Option der Verlängerung bis Jahresmitte 2022.

In den neuen Räumen Bohlweg 32/33 soll dauerhaft ein Innenstadtbüro der Stelle 32.41 eingerichtet werden, das neben den klassischen Aufgaben der Stelle 32.41 auch die Aufgaben der ehemaligen Bürgerberatung übernimmt. Insgesamt sollen dort dauerhaft fünf Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter tätig werden.

Für die neue Nutzung der Räume sind diverse Umbau- und bauliche Instandsetzungsmaßnahmen in Höhe von 508.500,00 € erforderlich.

Die Maßnahme ist sachlich und zeitlich unabweisbar, da bei einer Verschiebung der Baumaßnahme und Einplanung der benötigten Haushaltssmittel für das Haushaltsjahr 2022 sowohl die Miete für den Bohlweg 32 als auch die Miete für die derzeitige Unterbringung im Steinweg 19 anfallen würden. Eine mögliche weitere Anmietung unter Berücksichtigung der sich verschiebenden Baumaßnahmen könnte Mehrkosten in Höhe von bis zu rd. 56 T€ erzeugen. Um diese Mehrkosten zu vermeiden, ist die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltssmittel zwingend erforderlich.

Bei den Deckungsmitteln aus dem Projekt 4E.210272 handelt es sich um echte Deckungsmittel; die Deckungsmittel aus dem Projekt 4E.210289 sind nachzuveranschlagen - allerdings erst im Restbedarf ab 2026 des neuen Investitionsprogramms.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	4E.210272.00.505 / 421110	BBS Johannes-Selenka-Schule/Fassadensanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	257.000
Minder-aufwendungen	4E.210289.00.505 / 421110	BBS Johannes-Selenka-Schule/Umbau Ernährungsabt. / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	251.500

4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	3E.21neu – Petzvalstr. 50 B, Sanierung Trinkwassernetz
Sachkonto	427114 IM Planungskosten

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **190.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2021 (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	190.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	190.000,00 €

Im städt. Gebäude Petzvalstraße 50 B ist das Trinkwassernetz in einem sehr schlechten Zustand und muss umgehend saniert werden. Bei der Beprobung des Trinkwassers im Juni 2021 wurden stark erhöhte Blei-, Nickel- und Cadmiumwerte sowie eine Überschreitung des Grenzwertes bei der Legionellenzahl um das Zweifache festgestellt.

Aufgrund dieser Beurteilung hat FB 65 die Nutzung der Nasszellen (Duschen) wegen Gefahr in Verzug für mehrere Tage untersagt und eine Spülung des gesamten Leitungsnetzes durch eine Fachfirma angeordnet. Bis heute sind Teilbereiche für die Nutzung nicht freigegeben.

Das Gebäude ist an verschiedene Firmen und Institutionen sowie die Volkshochschule (VHS) mit verschiedenen Bildungsgängen vermietet. Daher sind sanitäre Einrichtungen inkl. Duschen vorzuhalten. Dies ist auch im Mietvertrag zugesichert.

Aktuell wurden provisorische Spülmöglichkeiten geschaffen, dennoch kann wegen der sehr großen Leitungsdimensionen eine ausreichende Trinkwasserqualität nicht dauerhaft sichergestellt werden. Die Anlage darf nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im derzeitigen Zustand nicht betrieben werden.

Der Abteilungsleiter der VHS, Herr Junge, weist darauf hin, dass bei fehlender Duschmöglichkeit die betriebliche Ausbildung nicht vorgenommen werden kann und Fördergelder verloren gehen. Für die gewerbliche Nutzung durch die VHS sind funktionsfähige und hygienische Duschbereiche für Damen und Herren erforderlich.

Um die Nutzung des Gebäudes und somit Mieteinahmen zu sichern und Schadensersatzklagen aufgrund von Nutzungseinschränkungen der Gewerbebetriebe zu vermeiden, ist es unumgänglich, möglichst umgehend mit der Planung der Baumaßnahme zu beginnen.

Die Sanierung des Trinkwassernetzes wird die Nutzung der Sanitärbereiche langfristig sicherstellen. In diesem Zusammenhang wird zudem ein bislang nicht vorhandenes behindertengerechtes WC integriert.

Aufgrund der großen Gebäudedimension wird die Gesamtmaßnahme ca. 1.260.000 € kosten und soll 2022 begonnen werden. Die Baukosten werden im Wege der zwingenden Ansatzveränderungen haushaltsneutral im Haushalt 2022 veranschlagt.

Die beantragte Mittelbereitstellung in Höhe von 190.000 € für Planungsaufwendungen ist unausweichlich, damit das Vorhaben sofort nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022 umgesetzt werden kann. Das Investitionssteuerungsverfahren wird umgehend eingeleitet.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.210036.00.505.213 / 421110	FB 20: Programm Instand. Städt.Kitas/San. Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	190.000

Schlimme

Anlage/n: Keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2021 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 16.09.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.10.2021	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21neu – GS Giesmarode / Errichtung Containeranlage
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **275.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2021 (Aufwand)	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	<u>275.000,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	275.000,00 €

In der Schulanlage Giesmarode ist neben der Grundschule die Außenstelle des Gymnasiums Ricarda-Huch-Schule untergebracht. Das Gymnasium nutzt dort die ehemaligen Räume der Orientierungsstufe für die Beschulung der Jahrgänge 5 und 6. Sowohl die Grundschule als auch die Außenstelle der Ricarda-Huch-Schule sind in der Schulanlage beengt untergebracht. Es gibt keine räumlichen Reserven.

Die Grundschule hat erst vor Kurzem mitgeteilt, dass sie mit Beginn des kommenden Schuljahres drei 1. Klassen einrichten muss und insgesamt neun Klassen führen wird. Mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 wird sie zehn Klassen führen müssen, da der Schule bereits Anmeldungen für die erneute Bildung von drei 1. Klassen vorliegen. Räumlich ist sie lediglich für eine Zweizügigkeit in allen Jahrgängen versorgt, so dass der Schule mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 ein Raum und im darauffolgenden Schuljahr ein weiterer Raum für die Unterbringung jeweils einer Klasse fehlen.

Diese zusätzlichen Klassenbildungen waren weder für die Schule noch für die Verwaltung vorhersehbar, obwohl die Geburtenzahlen für jeden Grundschulbezirk vorliegen. Durch den flexiblen Einschulungsbeginn, die Beschulung von Inklusionskindern, die bei der Klassenbildung doppelt zählen, und eine kaum einschätzbare höhere Fluktuationsquote von Kindern in Schulbezirken von Halbtagsgrundschulen, die von den Eltern an einer Ganztagsgrundschule angemeldet werden, ergeben sich vor dem Beginn eines neuen Schuljahres immer wieder kurzfristige Veränderungen bei der Klassenbildung in den Grundschulen. Eine schnellstmögliche Lösung für die räumliche Abdeckung des Raumbedarfs ist unabweisbar.

Zur Deckung des Raumbedarfs der Schule sollen zwei Container aus der Schulanlage Lamme, an der sie nicht mehr benötigt werden, zur Schulanlage Griesmarode umgesetzt werden.

Aus baufachlichen und auch wirtschaftlichen Gründen ist es sinnvoll, den Bedarf für die Aufstellung der beiden Schulraumcontainer für Unterricht in einer Baumaßnahme abzuwickeln, da es einen längerfristigen Bedarf für diese Containernutzung gibt.

Die Kosten für Transport, Gründung und Anschlüsse für Strom, Energie u. ä. der Container betragen zuzüglich Nebenkosten und Kosten der Ausstattung 275.000 €. Darin enthalten sind auch die Rückbaukosten der Containerfläche an der GS Lamme mit rd. 90.000 €.

Zur Deckung stehen nicht mehr benötigte Haushaltsmittel unter dem Projekt „BBS Johannes-Selenka-Schule/Fassadensanierung (4E.210272)“ zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	4E.210272.00.505 / 421110	BBS Johannes-Selenka-Schule/Fassadensanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	275.000

Schlimme

Anlage/n: Keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

21-16859**Beschlussvorlage
öffentlich****Betreff:****Gewährung von Zuwendungen aus dem Corona-Bildungsfonds****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

10.09.2021

BeratungsfolgeFinanz- und Personalausschuss (Entscheidung)
Schulausschuss (zur Kenntnis)**Sitzungstermin**

16.09.2021

Status

Ö

17.09.2021

Ö

Beschluss:

Den genannten Antragsstellerinnen und Antragsstellern wird gemäß der Anlage aus dem Corona-Bildungsfonds eine einmalige Zuwendung mit einer Gesamtsumme von 131.896,96 € gewährt.

Der Corona-Bildungsfonds wird um 31.896,96 € mit nicht verausgabten Mitteln aus dem Braunschweiger Schulmittelfonds aufgestockt, um alle Zuwendungen gemäß der Anlage gewähren zu können.

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz, die sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Ziff. 1 Buchstabe b der Hauptsatzung ergibt, liegt beim Finanz- und Personalausschuss.

Die Angelegenheit der Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Schule ab einer Höhe von 5.000 € wurde nicht auf den Schulausschuss übertragen. Demnach ist der Finanz- und Personalausschuss für die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen ab einer Höhe von 5.000 € in Zusammenhang mit dem Corona-Bildungsfonds zuständig.

Aufgrund der Richtlinie des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG gehört die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu einer Höhe von 5.000 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Entsprechend dieser Richtlinie informiert die Verwaltung den Finanz- und Personalausschuss über ihre Entscheidungen zu den Projektanträgen mit einer Antragssumme von bis zu 5.000 € (siehe Anlage).

Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt auf Grundlage der Entscheidung des Fördergremiums, das für den Zweck der Mittelverteilung aus dem Corona- Bildungsfonds gebildet wurde. Das Fördergremium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachbereiche 40,0400, 50 und 51 und hat ihre Entscheidung auf Grundlage festgelegter Förderkriterien getroffen.

Die Stadt Braunschweig hat gemäß Ratsbeschluss für das Jahr 2021 einmalig einen Corona-Bildungsfonds in Höhe von 100.000 € eingerichtet. Der Fonds soll einen Beitrag leisten Bildungsprojekte und -vorhaben der non- formalen und informellen Bildung zu fördern, die auf die Auswirkungen der Coronapandemie reagieren und im besonderen Maße die Bildungsteilhabe von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Bereichen fördern. Der pandemiebedingten Verschärfung von Bildungsungleichheit soll hiermit entgegnet und Unterstützt werden.

zung ermöglicht werden. Die Zuwendungen werden einmalig zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt (DS 21-16292).

Innerhalb der Frist vom 14. Juni bis 15. August 2021 sind 52 Anträge eingegangen. Weitere fünf Anträge sind nach Fristende eingegangen und können daher nicht berücksichtigt werden. Elf Anträge müssen wegen Nichterfüllung mehrerer Förderkriterien abgelehnt werden. Vier Anträge wurden wegen kurzfristiger anderer Finanzierungsmöglichkeiten durch die Antragsstellenden zurückgezogen.

37 Anträge erfüllen die Kriterien zur Förderung. Aufgrund des hohen Antragsaufkommens übersteigt das aktuelle Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Corona-Bildungsfonds um 31.896,96 €. Um den coronabedingten Auswirkungen mit Hilfe des Bildungsfonds entgegenzutreten, ist es der Verwaltung ein wichtiges Anliegen, möglichst viele Vorhaben und Projekte für Kinder und Jugendliche mit Hilfe einer Zuwendung zu unterstützen. Der Rat der Stadt Braunschweig hat im April 2020 einer Umwidmung nicht verausgabter Mittel aus dem Schulmittelfonds zur Einrichtung einer Corona-Soforthilfe für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche zugestimmt (DS 20-13174). Diesem Grundsatzbeschluss folgend schlägt die Verwaltung vor, den Corona-Bildungsfonds mit einem Teil der nicht verausgabten Mittel des Schulmittelfonds für das Schuljahr 2020/21 auf 131.896,96 € aufzustocken, so dass alle Projektanträge, die die Förderkriterien erfüllen, bewilligt werden können.

Haushaltsmittel:

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im städtischen Teilhaushalt 2021 des Fachbereichs Schule zur Verfügung. Zusagen und Auszahlungen aller Zuwendungen ab einer Höhe von 5.000 € erfolgen erst nach Beschluss des Finanz- und Personalausschusses.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Übersicht der Gewährung von Zuwendungen aus dem Corona- Bildungsfonds

Übersicht der Gewährungen von Zuwendungen aus dem Corona Bildungsfonds bis 5000 € als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 58 ABS. 1 Nr. 2 NKomVG

Nr.	Antragsstellerin	Zweck	Gesamtkosten	Antrag		Förderung	
				Antragssumme	Anteil an Gesamtkosten	Entscheidung der Verwaltung	Anteil an Gesamtkosten
1	Jugendfeuerwehr Watenbüttel	Projekt/Vorhaben: Zeltlager in Dahme an der Ostsee. Coronabedingt konnten Ferienfreizeiten lange nicht stattfinden. Mit Hilfe der Zuwendung sollen Ausflüge während der Ferienfreizeit ermöglicht werden, um den Jugendlichen ein erfahrungsreiches Angebot bieten zu können. Das Vorhaben soll die Attraktivität des ehrenamtlichen Engagements aufrechterhalten sowie besonders benachteiligte Jugendliche erreichen. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	5.565,00 €	1.565,00 €	28,12%	1.565,00 €	28,12%
2	Kinder- und Jugendzentrum der ev. Kirchengemeinde St. Magni	Projekt/Vorhaben: Beziehungs- und Bildungsangebot in Kooperation mit dem Gymnasium Gaußschule und Gymnasium am Löwenwall. Schaffung einer FSJ-Stelle um pandemiebedingten Defiziten in den Bereichen Beziehung, Bildung und Bewegung zu mildern und Kinder und Jugendlichen das Wiederfinden einer angemessenen Lebensrealität und -qualität zu ermöglichen, Verzahnung von Betreuungs- und Bildungsangeboten im schulischen und außerschulischen Bereich. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	10.400,00 €	4.400,00 €	42,31%	4.400,00 €	42,31%
3	BDKJ Braunschweig e. V.	Projekt/Vorhaben: Klassengemeinschaftstage. Erlebnispädagogisches Angebot zugeschnitten auf Klassen, deren Klassengemeinschaft pandemiebedingt sehr gelitten hat. Angebot kann einen Beitrag leisten die Klassengemeinschaften wieder zu stärken und nachhaltig positiv zu entwickeln. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	6.000,00 €	2.500,00 €	41,67%	2.500,00 €	41,67%

4	Fontäne Bildungs- und Informationszentrum e.V.	Projekt/Vorhaben: Partizipation trotz Corona. Durchführung von Ferienangeboten, die drei Themenbereiche (Freizeitaktivitäten mit Schwerpunkt der Persönlichkeitsentwicklung, Mentoringprojekte, Bildungsangebote in Kooperation zwischen der Jugendarbeit und der Nachhilfeangebote des Vereins) miteinander verzahnen sollen. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	4.200,00 €	3.200,00 €	76,19%	3.200,00 €	76,19%
5	Kinderkrippe Glühwürmchen e.V.	Projekt/Vorhaben: Anschaffung eines Krippenwagens zur Durchführung von Ausflügen. Aufgrund der Coronapandemie konnten Ausflüge in der Alterklasse kaum bis gar nicht stattfinden. Unmittelbare Spielmöglichkeiten im Freien sind aufgrund der Lage der Krippe (an Hauptstraße gelegen und kleiner Innenhof) begrenzt zugänglich. Die Anschaffung würde die Möglichkeiten für Ausflüge und die Reichweite zur Nutzung von Spielflächen im Freien erhöhen. Bemerkung: Der Antrag wurde als Vollfinanzierung gestellt. Auf Nachfrage hin wurde erklärt, dass eine Kostenbeteiligung über Eigenmittel nur möglich wäre, wenn dafür andere notwendige Anschaffungen nicht erfolgen. Entscheidung: Es wird eine Förderung gewährt, jedoch die Zuwendung geringfügig reduziert, da grundsätzlich Eigenmittel eingebracht werden könnten. Die geforderte Eigenbeteiligung wird zugunsten der Finanzierung anderer wichtiger dargelegter Anschaffungen gering gehalten.	2.176,50 €	2.176,50 €	100,00%	2.000,00 €	91,89%
6	Ev. luth. Kindertagesstätte St. Magni	Projekt/Vorhaben: Fortlaufendes Kunstprojekt für alle Kindergartenkinder. Kunstförderprojekt mit der Braunschweiger Künstlerin Franziska Rutz, 1x wöchentlich mit wechselnden Gruppen in Verbindung mit kulturellen Ausflügen. Ziel ist es die pandemiebedingten Defizite im Bereich Bildung, Kultur und Sprache zu mildern, sprachliche und motorische Fähigkeiten zu fördern. Entscheidung: Es wird eine Förderung in vollem Umfang gewährt.	4.000,00 €	3.500,00 €	87,50%	3.500,00 €	87,50%

7	Frau Brigitte Vaupel (Einzelperson)/ Erzählwerkstatt Braunschweig e.V.	Projekt/Vorhaben: Erzählspiele für die Region in Kooperation mit der BBS V, Angeboten der Schulkindbetreuung und allen Kinder- und Teeny-Klubs. Mit Hilfe der Erzählspiele als auch der damit verbundenen Jugenderzählbühne soll bei Jugendlichen der Impuls gesetzt werden, eigene Geschichten zu erfinden und somit den Auswirkungen der Corona-Pandemie etwas Kreatives entgegen zu setzen. Entscheidung: Es wird eine Förderung in vollem Umfang gewährt.	8.400,00 €	3.700,00 €	44,05%	3.700,00 €	44,05%
8	Freiwilligenagentur Jugend-Soziales-Sport e.V.	Projekt/Vorhaben: Volleyball im Park. Einrichtung eines regelmäßigen und niedrigschwlligen Volleyball-Treffs für Kinder/Jugendliche im Park mit mobiler Netzanlage als Ausgleich für coronabedingte Einschränkungen/Ausfälle des Vereinssports/Sportveranstaltungen. Entscheidung: Es wird eine Förderung in vollem Umfang gewährt.	2.000,00 €	1.850,00 €	92,50%	1.850,00 €	92,50%
9	Freiwilligenagentur Jugend-Soziales-Sport e.V.	Projekt/Vorhaben: Bau von Bienenhotels in Kooperation mit der Grundschule Klint und dem Jugendzentrum Magni. Das Projekt soll den Zielgruppen ein naturnahes Gemeinschaftserlebnis ermöglichen, welches aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen lange nicht umsetzbar war. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	3.000,00 €	2.650,00 €	88,33%	2.650,00 €	88,33%
10	Mütterzentrum Braunschweig e.V.	Projekt/Vorhaben: Kleine Naturforscher. Naturwissenschaftliches Lernprojekt. Niedrigschwelliges und kostenloses Angebot für Grundschüler*innen der 1.-4. Klasse. In den Phasen des Lockdowns bereits erprobt und soll als Format aufgrund guter Resonanz fortgeführt werden. Entscheidung: Es wird eine Förderung in vollem Umfang gewährt. Die Zweckerfüllung ist nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich.	4.368,00 €	4.368,00 €	100,00%	4.368,00 €	100,00%

11	Städtische KiTa Recknitzstraße	Projekt/Vorhaben: Yoga mit Kindern im Vorschulalter. Mit dem ganzheitlichen Bewegungsangebot sollen die Vorschulkinder ein zusätzliches Angebot erhalten, dass den pandemiebedingten Einschränkungen der letzten Monate entgegenwirkt. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	1.309,00 €	1.080,00 €	82,51%	1.080,00 €	82,51%
12	Bezirksjugend der AWO Braunschweig e.V.	Projekt/Vorhaben: Woche der Demokratie in Kooperation mit dem Fanprojekt (Eintracht Braunschweig) und fünf Braunschweiger Schulen. Tagesworkshop mit Schwerpunkt Jugendpartizipation. Das Vorhaben reagiert auf die in den vergangenen Monaten eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten, bedingt durch die Coronapandemie. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	2.200,00 €	1.200,00 €	54,55%	1.200,00 €	54,55%
13	Kindergarten Ölper e.V.	Projekt/Vorhaben: Elementare Musikpädagogik in Kooperation mit dem CJD, Musische Akademie. Coronabedingt konnte die musische Erziehung lange nicht bzw. eingeschränkt stattfinden. Angebot erfolgt für zwei Kindergartengruppen für acht Termine. Entscheidung: Es wird eine Förderung in vollem Umfang gewährt. Die Zweckerfüllung ist nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich.	1.000,00 €	1.000,00 €	100,00%	1.000,00 €	100,00%

	Gymnasium Neue Oberschule	Projekt/Vorhaben: "Bewegte Pause" für alle ausstatten. Die Idee der "Bewegten Pause" wird seit einigen Jahren stetig ausgebaut und ermöglicht Schüler*innen Materialien/ Spielgeräte für Pausenaktivitäten auszuleihen. Die coronabedingten Einschränkungen (z.B. Kohortenetrennung etc.) beeinträchtigen die Umsetzung des Konzepts. Es sollen weitere Anschaffungen mit Hilfe der Zuwendung getätig werden, um mehr Spielgeräte für die Ausleihe anzuschaffen. Dem coronabedingten Bewegungsmangel/Ausfall bzw. eingeschränkten Schulsport soll hier ein Ausgleich geschaffen werden. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	2.871,54 €	2.371,54 €	82,59%	2.371,54 €	82,59%
14	Evangelischer Kindergarten St. Martini	Projekt/Vorhaben: Musikalische Früherziehung in Kooperation mit der städtischen Musikschule. Coronabedingt konnte die musiche Erziehung lange nicht bzw. eingeschränkt stattfinden. Das Angebot kann für zwei Kindergartengruppen für ein Jahr umgesetzt werden. Entscheidung: Es wird eine Förderung in vollem Umfang gewährt. Die Zweckerfüllung ist nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich.	3.200,00 €	3.200,00 €	100,00%	3.200,00 €	100,00%
15	KJZ Mühle	Projekt/Vorhaben: Die starke Mädchenfahrt in Kooperation mit dem Mädchenarbeitskreis der Stadt Braunschweig. Ferienfreizeit in den Herbstferien zum Thema Selbstwirksamkeit und Körperbewusstsein. Pandemiebedingt konnte ein solches Angebot lange nicht umgesetzt werden. Entscheidung: Es wird eine Zuwendung reduziert um die nicht förderfähigen Ausgaben gewährt.	4.000,00 €	3.000,00 €	75,00%	1.592,00 €	39,80%
16							

17	DRK KV BS-SZ e.V. Kinder- und Jugendzentrum Wenden	Projekt/Vorhaben: 3 Tage Voll-Power auf dem Board (Skateboardworkshop). Diese Workshop-Idee knüpft an den Interessen der Jugendlichen aus dem Stadtteil, der Nutzer*innen des Jugendplatzes (Skaters) in Wenden und der Besucher*innen des DRK Kinder- und Jugendzentrums Wenden an. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt	2.350,00 €	2.050,00 €	87,23%	2.050,00 €	87,23%
18	DRK Familienzentrum Kita Broitzemer Straße	Projekt/Vorhaben: Festinstallierte Fußballtore für das Außengelände. Zur Nutzung für den Kindergarten, die Schulkindbetreuung und für das Quartier. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt	3.168,82 €	2.968,82 €	93,69%	2.968,82 €	93,69%
19	DRK Familienzentrum Krippe Ilmweg	Projekt/Vorhaben: Matschküche für das Außengelände. Einrichtung eines zusätzlichen Spiel- und Bewegungsangebots für Krippenkinder um auch präventiv bei wiederkehrenden Einschränkungen reagieren zu können. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt	2.206,00 €	2.006,00 €	90,93%	2.006,00 €	90,93%
20	Kinder- und Jugendkulturzentrum B58	Projekt/Vorhaben: Jugendveranstaltung Techno: Workshops, Vortrag Diversität & Teilhabe, Djing in Kooperation mit dem Verein zur Förderung von Musik und Jugendkultur im B58 e.V. Veranstaltung als Plattform für junge Künstler*innen, um dem coronabedingten Ausfall von kulturellen Veranstaltungen entgegenzuwirken. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	4.680,00 €	4.200,00 €	89,74%	4.200,00 €	89,74%
21	Ausbildungsverbund der Wirtschaftsregion Braunschweig/Magdeburg e.V	Projekt/Vorhaben: Kinder SPIELEN mit THEATER. Angebot von Halbjahreskursen für Kinder von 6-14 Jahren zur Entwicklung von Persönlichkeit und Selbstbewusstsein als Reaktion auf die Auswirkungen der Coronapandemie. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	10.236,00 €	4.236,00 €	41,38%	4.236,00 €	41,38%

22	Reit- und Fahrverein Braunschweig e.V.	Projekt/Vorhaben: Wochenendfreizeit in Sankt Peter Ording. Die Jugendlichen und Kinder des Vereins konnten coronabedingt ihren Sport lange nicht ausführen, da kein Reitunterricht möglich war. Auch gemeinsame Ausritte und andere Aktionen (Gruppentreffen, Kino etc.) sind nicht möglich gewesen. Aus diesem Grund hat die Gemeinschaft unter den Kindern/ Jugendlichen stark gelitten. Die Fahrt soll die Gemeinschaft wieder enger werden lassen. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	3.037,00 €	1.000,00 €	32,93%	1.000,00 €	32,93%
23	Haus der Familie GmbH	Projekt/Vorhaben: Unser Baby und wir - Offener Treff rund um die Geburt und die erste Zeit mit Baby. Coronabedingt überteiltsteigt die Nachfrage das Angebot in dem Bereich. Hier soll ein zusätzliches und niedrigschwelliges Angebot geschaffen werden. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	3.967,00 €	2.070,00 €	52,18%	2.070,00 €	52,18%
24	Haus der Familie GmbH	Projekt/Vorhaben: Einfach vorbeikommen! Eltern-Kind-Café. Coronabedingt überteiltsteigt die Nachfrage das Angebot in dem Bereich. Hier soll ein zusätzliches und niedrigschwelliges Angebot geschaffen werden. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	3.067,00 €	1.170,00 €	38,15%	1.170,00 €	38,15%
25	Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V.	Projekt/Vorhaben: Aktions- und Schulungstage für blinde und sehbehinderte Kinder. Workshop in den Herbstferien. Coronabedingt konnten solche Angebote lange nicht stattfinden. Das Angebot soll kostenlos stattfinden, da viele Eltern in der Regel hohe Kosten für ihre sehbehinderten Kinder tragen müssen. Entscheidung: Es wird eine Förderung in vollem Umfang gewährt. Die Zweckerfüllung ist nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich.	1.821,60 €	1.821,60 €	100,00%	1.821,60 €	100,00%

26	Kindergarten Kleine Raupe e.V.	Projekt/Vorhaben: Zumbini Kindergarten. Ausgleich von Benachteiligungen im frühkindlichen Bereich bedingt durch die Coronapandemie. Angebot mit Bewegung, Spiel und Tanz. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	4.508,00 €	3.848,00 €	85,36%	3.848,00 €	85,36%
27	Deutsch-Polnischer Hilfsverein POLDEH e.V.	Projekt/Vorhaben: Die Zeit nach der Pandemie - motorische Entwicklung von Schulkindern. Angebot für Kinder aus Migrationsfamilien um den coronabedingten Auswirkungen entgegenzutreten. Es sollen Angebote im Bereich Bewegung und Kommunikation umgesetzt werden. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	800,00 €	750,00 €	93,75%	750,00 €	93,75%
28	Antrag Kindergruppe Rumpelstilzchen e.V.	Projekt/Vorhaben: Kulturprojekt: Tanz, Theater und Musik. Ermöglichung von kulturellen Projekten (Musik, Theater). Aufgrund der Einschränkungen der Coronapandemie konnten lange keine Angebote umgesetzt werden. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	1.080,00 €	900,00 €	83,33%	900,00 €	83,33%

29	FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH	Projekt/Vorhaben: Anschaffung eines Technikturms. Ermöglichung von naturwissenschaftlichen Experimenten für Kindergartenkinder. Im Falle eines erneuten Lockdowns könnten einzelne Elemente auch an Familien für zu Hause ausgeliehen werden. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	2.295,00 €	2.000,00 €	87,15%	2.000,00 €	87,15%
----	------------------------------------	---	------------	------------	--------	------------	--------

Übersicht der Gewährungen von Zuwendungen aus dem Corona Bildungsfonds ab 5000 € gemäß § 76 (2) Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Ziff. 1 Buchstabe b der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

30	Temerok e.V.	Projekt/Vorhaben: Kunst und Kreativität auch digital ausleben. Der Verein fördert zweisprachige Kindererziehung und möchte mit dem Projekt Kindern/Jugendlichen in Form eines Kursangebots eine Möglichkeit schaffen, sich mit dem Thema Kunst in Kombination mit digitalen Zugängen zu Kunst auszuprobieren, da die Coronapandemie teilweise kulturelle Zugänge eingeschränkt hat, aber digitale Zugänge neue Möglichkeiten eröffnen können. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	6.000,00 €	5.000,00 €	83,33%	5.000,00 €	83,33%
31	Fr. Wiatrowski (Einzelperson)	Projekt/Vorhaben: Mitmach-Lesung das "Braunschweigische Sagenbuch". Für Grundschulen, Kindergärten und Flüchtlingsunterkünfte. Kombination aus Lesung und Theater unter aktiver Einbindung von Kindern und Jugendlichen. Aufgrund der Coronapandemie sind viele kulturelle Projekte zum Thema Lesen/Vorlesen nicht umsetzbar gewesen. Das Angebot ist niedrigschwellig und kann mit Hilfe der Zuwendung Einrichtungen angeboten werden, die in der Regel kein oder nur ein geringes Budget für diese Form von Angebot haben. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	8.200,00 €	6.000,00 €	73,17%	6.000,00 €	73,17%

32	Haus der Wissenschaft	Projekt/Vorhaben: Make your School- Hackathons in der Forschungsregion Braunschweig in Kooperation mit der Forschungsregion Braunschweig e.V. und Wissenschaft im Dialog gGmbH. Fortsetzung des Projekts im Schuljahr 2021/22 ausschließlich in Kooperation mit Braunschweiger Schulen (jeweils Haupt-, Realschule, IGS und Gymnasium), ab Klassenstufe 8., 50% Schülerinnen, 50% Schüler. Projektorientierte Nutzung von digitalen Tools, Erhöhung der Anwendungs- und Programmierkompetenz. Das Projekt soll einen Beitrag zur chancengerechten Bildungsteilhabe leisten. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	48.765,00 €	12.500,00 €	25,63%	12.500,00 €	25,63%
33	Kindergruppe Till Eulenspiegel e.V.	Projekt/Vorhaben: Schwimmkurs für Kindergartenkinder in Kooperation mit dem Schwimmbad Gliesmarode und Förderverein Gliesmarode. Schaffung eines Kurs-Angebots (Seepferdchen Abzeichen) für Kindergartenkinder des Trägers im Alter von 4,5-6 Jahren. 6 Kurse á 8 Kinder, Laufzeit bis Dez. 2023. Hier soll ein Beitrag geleistet werden, den coronabedingten Rückstand an Schwimmkursangeboten entgegenzuwirken und die motorische Entwicklung nachhaltig zu fördern. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	12.000,00 €	8.000,00 €	66,67%	8.000,00 €	66,67%
34	Haus der Familie GmbH	Projekt/Vorhaben: Vorlesen auf der Schaukel. In diesem Angebot werden mit einem Lastenrad verschiedenste Spielplätze in Braunschweig besucht, so dass vor Ort den Kindern ein niedrigschwelliges Vorleseangebot unterbreitet werden kann. Damit wird gezeigt, dass Lesen immer und überall möglich ist – auch auf dem Spielplatz. Lesen ist die Fähigkeit, die für eine gelingende Lernbiographie von großer Bedeutung ist. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	8.229,30 €	5.400,00 €	65,62%	5.400,00 €	65,62%

	DRK Braunschweig-Salzgitter Sprungbrett gGmbH	Projekt/Vorhaben: Angebote und Unterstützung für Kinder und Familien in schwierigen Zeiten. Um unterstützend tätig zu werden und, um die coronabedingten Nachteile für Kinder und Jugendliche in Teilen auffangen zu können, soll der Tätigkeitsbereich des DRK um vermehrte außerschulische Kinder- und Jugendarbeit im Alltag ergänzt werden. Dazu zählen vor allem Unterstützungs- und Freizeitangebote (Schule, Sport, Kultur), Vernetzung zu Schnittstellen zu weiteren Hilfemöglichkeiten in Kooperation mit anderen Beratungsstellen, Jugendzentren, Jugendamt etc., Einbindung weiterer ehrenamtlicher Helfer*innen an. Entscheidung: Das Projekt ist grob skizziert. Es wurde entschieden gemäß des Antrags mit der nächst höchsten Zuwendungshöhe den Zuwendungsbetrag analog zu reduzieren, auch zugunsten der Bewilligung anderer Anträge. So ist eine Anschubfinanzierung gewährleistet. Der Träger muss sich für die Realisierung um weitere Drittmittel bemühen.	43.252,00 €	30.787,00 €	71,18%	12.500,00 €	28,90%
35	Städtische KiTa Prinzenpark	Projekt/Vorhaben: Anschaffung eines Außenspielgeräts für den Krippenbereich. Einrichtung eines zusätzlichen Spiel- und Bewegungsangebots für Krippenkinder um auch präventiv bei wiederkehrenden Einschränkungen reagieren zu können. Entscheidung: Es wird eine reduzierte Zuwendung gewährt, da eine Prüfung zur Einbringung von Drittmitteln nicht abgeschlossen ist.	7.500,00 €	7.500,00 €	100,00%	5.500,00 €	73,33%
36							

	Jugendzentrum Stöckheim	Projekt/Vorhaben: Begleitung des JuZe-Gartens .Im Hinblick auf die anhaltende Corona-Situation können weiterhin Projekte und Angebote durchgeführt werden, welche den Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, den Garten als geschützten Rückzugsort wahrzunehmen. Vorstellbar sind in diesem Kontext auch ausgleichend zu der häuslichen Situation gesundheitsfördernde (Bewegungs- und Entspannungs-) Angebote an der frischen Luft. Es soll hier eine Stelle eingerichtet werden, die das Projekt begleitet. Entscheidung: Es wird eine Förderung im beantragten Umfang gewährt.	10.200,00 €	7.800,00 €	76,47%	7.800,00 €	76,47%
37							

GESAMT 131.896,96 €

Betreff:**Zuschüsse zur Pflege baulichen Kulturgutes**

Organisationseinheit: Dezernat III 0610 Stadtbild und Denkmalpflege	Datum: 30.08.2021
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	16.09.2021	Ö

Beschluss:

„Der in der Vorlage vorgeschlagenen Zuschussgewährung zur Pflege des baulichen Kulturgutes wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Beschlusszuständigkeit

Aufgrund der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG gehört die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zur Höhe von 5.000,00 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Bei Bewilligungssummen über 5.000,00 € ist gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe b der Hauptsatzung ein Beschluss über den Förderantrag durch den Finanz- und Personalausschuss herbeizuführen. Die im Folgenden beschriebenen Zuschussanträge übersteigen die Bewilligungssumme von 5.000,00 € und fallen damit in die Beschlusszuständigkeit des Finanz- und Personalausschusses.

Die Verwaltung möchte ausnahmsweise auf eine Vorberatung verzichten und gibt daher dem Planungs- und Umweltausschuss die Beschussvorlage zeitgleich zur Veröffentlichung dieses Dokuments außerhalb von Sitzungen zur Kenntnis. Hintergrund ist, dass mit Blick auf terminierte Sitzungen eine Entscheidung andernfalls erst für den 09.12.2021 eingeplant werden könnte. Für Fragen und Anmerkungen wird ein Ansprechpartner im Finanz- und Personalausschuss dabei sein.

Bewertung der Verwaltung

Die Stadt Braunschweig gewährt Zuschüsse im Bereich der Denkmalpflege. Im Jahr 2002 schlossen die Richard Borek Stiftung und die Stadt Braunschweig erstmals eine Vereinbarung über die gemeinsame finanzielle Förderung von Erhaltungsmaßnahmen an privaten oder kirchlichen Baudenkmälern in der Stadt Braunschweig. Die zunächst auf sechs Jahre abgeschlossene Vereinbarung wurde mehrfach, zuletzt 2020, um jeweils weitere sechs Jahre verlängert.

Die jährliche Fördersumme bestreiten die Stadt und die Richard Borek Stiftung gemeinsam; sie beträgt im Jahr 2021 100.000,00 € (davon 1/3 Richard Borek Stiftung und 2/3 Stadt).

Erhaltungsmaßnahmen an Baudenkmälern bedürfen einer besonders sorgfältigen Planung und oft auch einer besonderen, fachlich versierten aufwändigeren Ausführung. Daher entstehen im Vergleich zu nicht denkmalgeschützten Objekten in der Regel Mehrkosten, die von der Denkmaleigentümerin bzw. dem Denkmaleigentümer zu tragen sind. Die Zuschüsse können helfen, diese Mehrkosten teilweise auszugleichen.

Baudenkmale sind wertvolle Geschichtszeugnisse, sie tragen zu einer Unverwechselbarkeit und höheren Attraktivität des Stadtbilds bei. Sie leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zu einer höheren Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt. Daher profitieren alle von diesen Erhaltungsmaßnahmen, diese liegen somit nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse.

Es handelt sich um folgende fünf Objekte, die durch einen Zuschuss (Stadt und Stiftung) in Höhe über 5.000,00 € gefördert werden sollen:

1. Fachwerkhausensemble, Ziegenmarkt 1 +2, Kohlmarkt 10
- Fassadensanierung der Hofseiten und Hintergebäude -
Zuschuss: 5.300,00 €
2. Wohngebäude, Altewiekring 24
- Erneuerung aller Fenster -
Zuschuss: 10.000,00 €
3. Wohngebäude, Altewiekring 25
- Erneuerung aller Fenster -
Zuschuss: 10.000,00 €
4. Wohngebäude, Löwenwall 6
- Restaurierung der Stuckdecke im 1. OG –
Zuschuss: 9.150,00 €
5. Wohngebäude, Adolfstraße 37
- Sanierung der Fassade, Ergänzung Fassadenelemente, Dachdeckerarbeiten –
Zuschuss: 7.500,00 €

Leuer

Anlage/n:
keine

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 €

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 27.08.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	28.09.2021	N

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezuglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)

Anlage 2 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - (2021)

Anlage 3 (VA) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - (2021)

Anlage 4 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)

Anlage 5 (VA) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2021)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein GS Wenden	Sachspende 270,59 €	Mineralgemisch für das Schachfeld im Außenbereich

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2021)**Fachbereich 37**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Anonym (Briefkasten)	25,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel Abteilung Jugendfeuerwehr Kettenzuwendung
2	ELSPRO Elektrotechnik GmbH & Co. KG	Sachspende 478,38 €	Feuerwehr Braunschweig - zwei Akkuhandleuchten
3	Horst und Renate Gorgs	150,00 €	Ortsfeuerwehr Mascherode
4	Martin Hermann	150,00 €	Ortsfeuerwehr Harxbüttel
5	Heinz König	60,00 €	Ortsfeuerwehr Lehndorf Kettenzuwendung
6	Peter Kunze	300,00 €	Ortsfeuerwehr Schapen
7	Dr. Ernst-Wilhelm Ritters	300,00 €	Ortsfeuerwehr Dibbesdorf
8	Schulengel GmbH	18,64 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel Abteilung Jugendfeuerwehr Kettenzuwendung
9	Dr. Martin Walter Wilhelm Wörfel	750,00 €	Freiwillige Feuerwehr Braunschweig, Fachzug 89 (Versorgung Verpflegung und Logistik)

Fachbereich 41

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigischer Kulturbesitz	2.000,00 €	Der Zuschuss wurde für das Projekt BIOPHILIA, welches im Oktober und November 2021 stattfinden soll, bewilligt.

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Ulla und Hans Ebbecke	Sachspende 130,00 €	Bücherkauf für die Kita Dibbesdorf.
2	Eltern der Kita Hondelage	Sachspende 120,00 €	Eine Holzbank für die Kita Hondelage von den zukünftigen Schulkindern der Bienengruppe.

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
3	Eltern der Kita Hondelage	Sachspende 100,00 €	Blumenerde, Blumensamen und Setzlinge für die Kita Hondelage Kettenzuwendung
4	Eltern der Kita Hondelage	Sachspende 105,00 €	Elternspende für die Kita Hondelage; ein Fußballtor zum Zusammenbauen im Wert von 30,00 € und eine Holzbank im Wert von 75,00 €
5	Familie Sieberath-Klaus und Klaus	Sachspende 140,00 €	Zwei Matsch-Küchen für die Kita Hondelage.

Fachbereich 67

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Felix Büsching	400,00 €	Baumspende Stadtbaum 1 Liquidambar Körnerstraße 5-1
2	Felix Büsching	400,00 €	Baumspende Stadtbaum 1 Liquidambar Körnerstraße 5-2
3	Sinje Eichner	280,00 €	Baumspende SB 2286-151 Grünstraße 9
4	Paul Jäde	250,00 €	Baumspende SB 1982-380
5	Ulrike Liebig	250,00 €	Baumspende SB 2017-450
6	Marc Oppermann	500,00 €	Baumspende SB 3324-480
7	Lutz Reichardt	250,00 €	Baumspende SB 1836-220
8	Steffen Rieker	600,00 €	Baumspende Ereignisbaum 1a.1
9	August-Friedrich Rössig	250,00 €	Baumspende SB 2059-315
10	Antje Spiess	500,00 €	Baumspende SB 2324-390
11	Juliane Wenzel	600,00 €	Baumspende SB 1563-465 GA Hohetorwall

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2021)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Firma EWE-Armaturen	500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Matthias Koldewey	400,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)**Referat 0100**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	Sachspende 415,00 €	50 Regenschirme für den Bereich Repräsentationen und Internationale Beziehungen für Veranstaltungen im Freien aufgrund der Corona-Pandemie

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Dentalservice Doris Madsen	200,00 €	Zuschuss zum Schulplaner und für Arbeitsmaterial der GS Bebelhof
2	Fliesen-Winter Handelsgesellschaft mbH	300,00 €	Zuschuss zum Schulplaner und für Arbeitsmaterial der GS Bebelhof
3	Förderverein der GS Gartenstadt	Sachspende 13,95 €	Straßenkreide für den Pausenhof
Kettenzuwendung			
4	Förderverein der GS Gartenstadt	Sachspende 79,95 €	Ein Discgolf Frisbee-Korb
Kettenzuwendung			
5	Förderverein der GS Gartenstadt	Sachspende 71,47 €	12 Federball-Sets für den Sportunterricht
Kettenzuwendung			
6	Förderverein der GS Hinter der Masch	Sachspende 250,00 €	Kleinspielgeräte (Sandspielzeuge, Federballsets, Springseile etc.) für den Pausenhof
7	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 299,85 €	Zahlenspiel-Box "Rechnen mit Bildern"
8	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 151,38 €	Spiel- und Bastelmaterialien für die Notbetreuung
9	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 203,67 €	Ein Nistkorb für einen Weißstorch
10	Hirsch-Apotheke	250,00 €	Zuschuss zum Schulplaner und für Arbeitsmaterial der GS Bebelhof

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
11	LexCom GmbH	Sachspende 190,40 €	Eine "Partslink24"-Lizenz zur Nutzung im Unterricht (Online-Zugang zu Originalteilekatalogen unterschiedlicher Hersteller) für die Heinrich-Büssing-Schule
12	PSD Bank Braunschweig eG	1.500,00 €	Preisgeld für das Gymnasium Gaußschule; Preisträger im Wettbewerb "Eure Vision- unsere Aktion"
13	Sport-Thieme GmbH	Sachspende 448,53 €	Springseile für den Sportunterricht des Gymnasiums Raabeschule
14	Verein der Freunde und Förderer der Johannes-Selenka-Schule	1.900,00 €	Spende für Verbrauchs- und Lehrmittel im Bereich Bautechnik

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Anonym (Briefkasten)	39,50 €	Anonyme Spende (Beutel im Briefkasten mit einem Zettel: "Für die Kinder") Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2021)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Elternhilfsgemeinschaft der GS Broitzem	Sachspende 99,77 €	Schülerinnen und Schüler	Buchpreise für den Vorlesewettbewerb Kettenzuwendung
2	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 68,00 €	Autoren	Taxifahrt vom Hotel zur Schule und zurück im Rahmen einer Autorenlesung in der Schule Kettenzuwendung
3	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 600,00 €	Schülerinnen und Schüler	24 Geschenk-Gutscheine à 25,00 € von der Buchhandlung Benno Goeritz für besondere Leistungen der Abiturientinnen und Abiturienten sowie besonderes Engagement bei der Entlassungsfeier

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 27.08.2021
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.09.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.10.2021	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - (2021)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - (2021)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)

Anlage 4 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2021)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2021)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der GS Melverode im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung

Fachbereich 41

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Stiftung	4.000,00 €	Der Zuschuss wurde für das Projekt BIOPHILIA, welches im Oktober und November 2021 stattfinden soll, bewilligt.

Referat 0414

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Dr. Peter Albrecht	6.000,00 €	Druckkostenzuschuss für Publikation "Cafés in Braunschweig" als Zuschuss für das Stadtarchiv. Publikation wird als Werkstück über das Stadtarchiv veröffentlicht.

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	1.500,00 €	Beats aus`m Kiez (Hip-Hop-Veranstaltung) Projektförderung für das Jugendzentrum Mühle Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" für die Kita Friedrich-Krull-Straße. Kettenzuwendung
3	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Beats aus`m Kiez (Hip-Hop-Veranstaltung des Jugendzentrums Mühle auf dem Skaterplatz am Ringgleis/Westbahnhof) Kettenzuwendung
4	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" für die Kita Rautheim Kettenzuwendung

Fachbereich 67

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein der GS Lamme	2.400,00 €	Spende für eine Tischtennis-Rundlaufplatte

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2021)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.580,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	700,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der Förderschule Oswald-Berkhan-Schule im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbüchereien der Grundschule Schuntereaue, Hauptstandort und Außenstelle Kettenzuwendung
3	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei "Leselöwenclub" der Grundschule Mascheroder Holz Kettenzuwendung
4	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der GS Klint im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
5	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Zuschuss für den Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der GS Gliesmarode Kettenzuwendung
6	Bürgerstiftung Braunschweig	150,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der GS Isoldestraße Kettenzuwendung
7	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Zuschuss zum Erwerb neuer Bücher für die Schulbücherei der Grundschule Bebelhof Kettenzuwendung
8	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der GS Hohestieg Kettenzuwendung
9	Elternverein der GS Stöckheim	Sachspende 599,00 €	12 Lernspiele "Farbsudoku" Kettenzuwendung
10	Elternverein der GS Stöckheim	Sachspende 312,73 €	Ein Trapez-Spielpodest (Möbelstück) Kettenzuwendung
11	Elternverein der GS Stöckheim	Sachspende 89,90 €	Bauklötze mit einer Holzkiste zur Aufbewahrung Kettenzuwendung

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
12	Elternverein der GS Stöckheim	Sachspende 77,70 €	Ein Set Jonglierbälle Kettenzuwendung
13	Elternverein der GS Stöckheim	Sachspende 344,00 €	16 Holzboxen zur Aufbewahrung von Rahmen des Lernspiels "Logico" Kettenzuwendung
14	Elternverein der GS Stöckheim	Sachspende 51,89 €	Eine Kugelbahn Kettenzuwendung
15	Elternverein der GS Stöckheim	Sachspende 535,60 €	Acht Klassensätze mit je 30 transparenten "Geoboards" (Geometrie-Lernspiel) Kettenzuwendung
16	Elternverein der GS Stöckheim	Sachspende 67,80 €	Vier "Bliteballs" (12-eckige Spezialbälle) Kettenzuwendung
17	Förderverein der GS Lamme	Sachspende 524,00 €	Schullizenz für das Lernprogramm "Worksheet Crafter" Kettenzuwendung
18	Förderverein der GS Querum	Sachspende 1.719,00 €	Ein kleines Gartenhaus als Aufbewahrungsort für Pausenspielgeräte Kettenzuwendung
19	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 3.562,86 €	Ein Konferenzsystem "Logitech", wartungsfreies Standgerät der Firma Wichmann
20	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 86,13 €	"RAAbits Bili"- Unterrichtsmaterial von der Bücherei Pfankuch für den Geschichtsunterricht Kettenzuwendung
21	Förderverein der Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	Sachspende 294,70 €	Eine GPS-Trekkingantenne (Fa. Eightwood), Ein Luftqualitätssensor (Fa. Adafruit), Ein GPS-Empfängermodul (Fa. Eightwood) für das Feinstaubprojekt der Informatik-AG Kettenzuwendung
22	Förderverein des Wilhelmgymnasiums	Sachspende 2.589,97 €	Fünf iPads mit Hüllen und zwei Pencils für den Unterricht
23	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 159,60 €	Noten für die Bigband der Schule Kettenzuwendung
24	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 996,00 €	drei Kästen für Hochbeete auf dem Schulhof Kettenzuwendung

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
25	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	230,00 €	Zuschuss zu einer Theateraufführung (Englisches Theater) in der GS Diesterwegstraße Kettenzuwendung
26	Sina und Hubertus von Conta	Sachspende 3.500,00 €	Ein Klavier für den Musikunterricht des Gymnasiums Gaußschule

Fachbereich 41

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bundesmusikverband Chor & Orchester e. V.	7.408,00 €	Förderung des Projektes "Das 1. Konzert" im Rahmen des Programms "NEUSTART AMATEURMUSIK" mit dem Jugend- Sinfonie-Orchester.

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2021)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 75,00 €	Zukünftige Erstklässlerinnen und Erstklässler	Ordner für die Einschulungskinder Kettenzuwendung
2	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 250,00 €	Schülerinnen und Schüler	Kleine Geschenke als Auszeichnungen für die Abiturienten Kettenzuwendung
3	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 120,00 €	Schülerinnen und Schüler	Zoobesuch der Sprachlernklasse (Eintritt und Fahrtkosten) der GS Diesterwegstraße Kettenzuwendung